

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 23. Dezember 2024 bis 3. Januar 2025
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökey (Gruppe Die Linke)	78	Janich, Steffen (AfD)	27
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	42, 72	Jung, Andreas (CDU/CSU)	6
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43	Karliczek, Anja (CDU/CSU)	110
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke)	58, 59, 60	Klein, Otilie, Dr. (CDU/CSU)	28
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	2	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	80
Brandner, Stephan (AfD)	21, 22, 68, 79	Komning, Enrico (AfD)	49
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	86, 87, 88	Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	29
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	3	Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)	56
Bünger, Clara (Gruppe Die Linke)	9	Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	13
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke)	69, 70, 71	Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	93
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	44	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	114
Cotar, Joana (fraktionslos)	45	Leye, Christian (Gruppe BSW)	7
Czaja, Mario (CDU/CSU)	82	Lieb, Thorsten, Dr. (FDP)	30
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	4, 5	Löttsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke)	1, 50
Föst, Daniel (FDP)	117, 118	Mack, Klaus (CDU/CSU)	94, 95, 96
Fricke, Otto (FDP)	10	Mayer, Stephan (Altötting)(CDU/CSU)	31
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	89, 90	Moncsek, Mike (AfD)	32
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	91, 92	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	63
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	23, 73	Naujok, Edgar (AfD)	51, 97, 115, 116
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	11, 12	Oppelt, Moritz (CDU/CSU)	98
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	24, 25, 26	Oßner, Florian (CDU/CSU)	99, 100, 101, 102
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	46	Pau, Petra (Gruppe Die Linke)	33, 34
Herbst, Torsten (FDP)	61, 113, 119	Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	35
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	62	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	36, 81
Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	47, 48	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	103, 104
		Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	57
		Protschka, Stephan (AfD)	74
		Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	52

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	105	Teutrine, Jens (FDP)	66, 107
Schiller, Manfred (AfD)	14, 53	Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	77, 112
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	15, 37, 38	Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	67, 83
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	106	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	39, 40, 54, 55
Skudelny, Judith (FDP)	111	Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU)	8
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	120	Wirth, Christian, Dr. (AfD)	41
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	75, 76	Wissler, Janine (Gruppe Die Linke)	19, 20
Stracke, Stephan (CDU/CSU)	64, 65	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	108, 109
Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	16, 17, 18	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	84, 85

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Lötzsich, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke) 1	Lieb, Thorsten, Dr. (FDP) 27
	Mayer, Stephan (Altötting)(CDU/CSU) 27
	Moncsek, Mike (AfD) 28
	Pau, Petra (Gruppe Die Linke) 28, 30
	Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke) 32
	Peterka, Tobias Matthias (AfD) 32
	Schmidt, Jan Wenzel (AfD) 33
	Vries, Christoph de (CDU/CSU) 34, 37
	Wirth, Christian, Dr. (AfD) 38
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) 1	
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU) 3	
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW) 4, 5	
Jung, Andreas (CDU/CSU) 6	
Leye, Christian (Gruppe BSW) 7	
Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU) 9	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Bünger, Clara (Gruppe Die Linke) 9	
Fricke, Otto (FDP) 10	
Güntzler, Fritz (CDU/CSU) 11, 12	
Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke) 12	
Schiller, Manfred (AfD) 13	
Schmidt, Jan Wenzel (AfD) 13	
Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU) 14, 15	
Wissler, Janine (Gruppe Die Linke) 16, 17	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Brandner, Stephan (AfD) 18, 19	
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU) 20	
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke) 21, 22, 23	
Janich, Steffen (AfD) 24	
Klein, Otilie, Dr. (CDU/CSU) 25	
Korte, Jan (Gruppe Die Linke) 26	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
	Auernhammer, Artur (CDU/CSU) 39
	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 39
	Connemann, Gitta (CDU/CSU) 40
	Cotar, Joana (fraktionslos) 40
	Hardt, Jürgen (CDU/CSU) 41
	Hunko, Andrej (Gruppe BSW) 42, 43
	Komning, Enrico (AfD) 44
	Lötzsich, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke) 44
	Naujok, Edgar (AfD) 44
	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD) 45
	Schiller, Manfred (AfD) 45
	Vries, Christoph de (CDU/CSU) 46, 47
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
	Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU) 47
	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU) 48
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
	Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke) 50, 51
	Herbst, Torsten (FDP) 51

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	51	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	52	Brehmer, Heike (CDU/CSU)
Stracke, Stephan (CDU/CSU)	52, 53	Gastel, Matthias
Teutrine, Jens (FDP)	53	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	54	Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Lay, Caren (Gruppe Die Linke)
Brandner, Stephan (AfD)	58	Mack, Klaus (CDU/CSU)
Cezanne, Jörg		Naujok, Edgar (AfD)
(Gruppe Die Linke)	58, 59	Oppelt, Moritz (CDU/CSU)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		Oßner, Florian (CDU/CSU)
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	60	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	60	Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)
Protschka, Stephan (AfD)	63	Schmidt, Stefan
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	65	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	66	Teutrine, Jens (FDP)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Zeulner, Emmi (CDU/CSU)
Akbulut, Gökyay (Gruppe Die Linke)	67	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Brandner, Stephan (AfD)	68	Karliczek, Anja (CDU/CSU)
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	69	Skudelny, Judith (FDP)
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	69	Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Czaja, Mario (CDU/CSU)	70	Herbst, Torsten (FDP)
Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	71	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	72	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)
		Naujok, Edgar (AfD)

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen		Herbst, Torsten (FDP)	93
		Staffler, Katrin (CDU/CSU)	94
Föst, Daniel (FDP)	92, 93		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (Gruppe Die Linke) Ist der Bundeskanzler Olaf Scholz – in Anbetracht des völkerrechtswidrigen Krieges der Türkei gegen die Kurden in Syrien – immer noch der Auffassung, dass es richtig ist, Waffen in die Türkei zu liefern, und wenn nein, wird der Bundeskanzler einen Exportstopp veranlassen (taz, die tageszeitung vom 13. Dezember 2024, S. 6; www.zeit.de/politik/ausland/2019-10/nordsyrien-offensive-tuerkei-konflikt-krieg-voelkerrechtswidrig)?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 27. Dezember 2024

Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen nach den rechtlichen und politischen Vorgaben. Dabei berücksichtigt die Bundesregierung eigene Sicherheitsinteressen, die NATO-Mitgliedschaft der Türkei, die regionale Lageentwicklung sowie geopolitische Implikationen. Ferner findet ein Abgleich mit der Genehmigungspraxis anderer EU-Mitgliedstaaten und der unserer engsten Partner statt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

2. Abgeordneter **Dr. Reinhard Brandl** (CDU/CSU) Bei der Umsetzung welcher EU-Richtlinien und Rechtsakte der EU in deutsches Recht, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz fallen, muss rechtlich die nationale Umsetzung im Jahr 2025 folgen beziehungsweise besteht Durchführungsbedarf im nationalen Recht im Jahr 2025?

Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig vom 20. Dezember 2024

Umsetzungsbedarf besteht nur bei EU-Richtlinien. Konkret betrifft die rechtlich spätestens im Jahr 2025 zu erfolgende nationale Umsetzung folgende EU-Richtlinien, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz fallen.

Richtlinie	Umsetzungsfrist(en)
Richtlinie (EU) 2023/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Beitrag des Luftverkehrs zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union und die angemessene Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus	31.12.2023 (noch keine vollständige Umsetzung erfolgt)
Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union	31.12.2023 30.06.2024 (jeweils noch keine vollständige Umsetzung erfolgt)
Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates	01.07.2024 (noch keine vollständige Umsetzung erfolgt) 21.05.2025
Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union	17.01.2025 (weitere Umsetzungsfrist am 17.07.2026)
Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673	20.05.2025
Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung)	11.10.2025

Darüber hinaus ergibt sich aus einzelnen Vorschriften von EU-Verordnungen Durchführungsbedarf im nationalen Recht spätestens im Jahr 2025. Das betrifft folgende Fälle:

Verordnung	Durchführungserfordernis	Frist
Daten-Governance-VO 2022/868/EU	Insbes. Benennung zuständiger Stelle(n) und Aufsichtsbehörde(n), Regelung von Sanktionen im Daten-Governance-Gesetz (DGG)	23.09.2023
Delegierte Verordnung (EU) 2024/1366 der Kommission vom 11. März 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Netzkodex mit sektorspezifischen Vorschriften für Cybersicherheitsaspekte grenzüberschreitender Stromflüsse	Benennung der zuständigen Behörde für die Wahrnehmung der ihr in der Verordnung übertragenen Aufgaben.	13.12.2024
VO 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor (05.08.24 in Kraft getreten)	Benennung zuständiger Behörden (5.2.), Bericht über Sanktionen an KOM (5.8.), Informationen zu Importeuren übermitteln (5.8.) und Bestandsverzeichnisse über inaktive Bohrlöcher und stillgelegte Kohlebergwerke erstellen (5.8.)	05.02.2025, 05.08.2025
2. Durchführungs-VO eForms (EU) 2023/2884	Umsetzung neuer Datenfelder im Datenaustauschstandard (u. a. Energieeffizienz-RL)	28.2.2025
Klimasozialfonds-VO 2023/955/EU	Aufstellung nationaler Klimasozialplan	30.06.2025

Verordnung	Durchführungserfordernis	Frist
KI-VO 2024/1689/EU	Durchführung erfordert insb. Benennung Aufsichtsbehörde(n), u. a. zur Marktüberwachung	02.08.2025
Data-Act VO 2023/2854/EU	Insb. Benennung Aufsichtsbehörde(n), Regelung von Sanktionen und zu Streitbelegungsstellen im nationalen Durchführungsgesetz	12.09.2025
VO zur Änderung der EU-Energiestatistik 2022/132	Erweiterung der an Eurostat zu übermittelnden Energiestatistiken um Wasserstoffdaten ab dem Berichtsjahr 2024	31.10.2025 (Frist für Datenübermittlung)
CRMA (Critical Raw Materials Act) – VO 2024/1252 – seit 23.05.2024 in Kraft	Anpassungsbedarf in Prüfung; Festlegung von Strafen (Art. 47)	Unterschiedliche Fristen, bei Art. 47 bis 24.11.2025
NZIA (Net-Zero Industry Act) – VO 2024/1735 – seit 29.6.2024 in Kraft	Anpassungen u. a. des EEG und des Wind-SeeG bezüglich Ausgestaltung von Resilienzausschreibungen	Unterschiedliche Fristen, bezüglich Resilienzausschreibungen nach Art. 26: 30.12.2025.
CBAM-VO (CO ₂ -Grenzausgleichssystem) 2023/956/EU	Durchführungsbestimmungen für die CBAM Grund-VO in TEHG-Novelle vorgesehen; auf EU Ebene werden 2025 zahlreiche Durchführungsrechtsakte zur CBAM Grund-VO für die zum 01.01.26 beginnenden Regelphase erlassen werden; zurzeit ist nicht abschätzbar welche nationalen Durchführungsbestimmungen sich daraus ergeben werden	01.01.26 (Beginn Regelphase)
EU-Strommarkt-VO 2024/1747	Ernennung einer nationalen Stelle zum Anfertigen eines Berichts über den geschätzten nationalen Flexibilitätsbedarf; Anfertigen des Berichts; Beschluss eines nationalen Flexibilitätsziels; Einführung eines Claw-Back-Mechanismus in das EEG; Berichtspflichten ÜNB	Benennung nationale Stelle zur Anfertigung des Berichts bis Ende 2025, Abschluss Bericht bis 16.7.2026, nationales Flexziel bis 16.1.2027; Claw-Back 17.7.27; Berichtspflichten ab sofort.

3. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodesser
(CDU/CSU)

Entsprach es dem Sinne des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum Gebäudeenergiegesetzes (GEG) mobile und flexibel – in über 80 Prozent – innen aber auch außen einsetzbare Raumkonzepte (Container), die in der Fläche unter 50 m² betragen, im Sinne praxistauglicher und unbürokratischer Handhabung nicht unter den Geltungsbereich der Regelungen des GEG fallen zu lassen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 3. Januar 2024

Der Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wird in § 2 GEG umrissen. Dort werden auch eine Reihe von Ausnahmen von den Regelungen des GEG (mit Ausnahme der §§ 74 bis 78) aufgezählt. Unter anderem ist nach Absatz 2 Nummer 6 das Gesetz nicht anzuwenden auf Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und

zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren. Die Regelung wurde bei der Erstfassung des GEG im Jahr 2020 unverändert aus § 1 Absatz 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) übernommen. Ob die genannten Container unter diese Ausnahme fallen, kann nur im Einzelfall beantwortet werden. Die Auslegung und Anwendung des GEG obliegt den Behörden der Länder.

4. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (Gruppe BSW)
- In Höhe welchen Gesamtwertes wurden im Jahr 2024 bis zum aktuellen Stichtag Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern erteilt (bitte neben dem Gesamtwert auch die jeweiligen Gesamtwerte im Jahr 2024 für Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und Sammelausfuhrgenehmigungen sowie auch die jeweiligen Gesamtwerte im Jahr 2024 für die sieben Hauptempfängerländer auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben), und wie verteilt sich der Gesamtwert von 2024 auf die Gruppe der EU-Länder, NATO- und gleichgestellten Länder, Drittländer sowie Entwicklungsländer (bitte zusätzlich auch getrennt für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 20. Dezember 2024**

Für die Gesamtgenehmigungswerte und die Werte der sieben Hauptempfängerländer (Stichtag: 17. Dezember 2024) wird auf die am 18. Dezember 2024 veröffentlichte Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu Rüstungsexportzahlen für das Jahr 2024 und den Rüstungsexportbericht 2023 verwiesen (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/12/20241218-vorlaeufige-ruestungsexportzahlen-2024-ruestungsexportbericht-2023.html). Aus dieser Pressemitteilung ergeben sich die Gesamtgenehmigungswerte, beruhend auf den Werten der Einzelgenehmigungen und Meldungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33.

Zur weiteren Aufschlüsselung entsprechend der Fragestellung wird Folgendes mitgeteilt: der kumulierte Gesamtwert der im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 17. Dezember 2024 erteilten Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern und den vorliegenden Meldewerten der AGG 33 beträgt 13.208.273.342 Euro (davon Kriegswaffen 8.121.164.621 Euro, sonstige Rüstungsgüter 5.087.108.721 Euro [davon 426.394.416 Euro Meldewerte AGG 33]), davon entfallen allein 8.137.164.112 Euro und damit 62 Prozent auf die Ukraine. Der kumulierte Wert für Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder beträgt 1.945.550.013 Euro (davon Kriegswaffen 731.097.441 Euro, sonstige Rüstungsgüter 1.214.452.572 Euro [davon 399.739.426 Euro Meldewerte AGG 33]). Der kumulierte Wert für Ausfuhren in Drittländer beträgt 11.262.723.329 Euro (davon Kriegswaffen 7.390.067.180 Euro, sonstige Rüstungsgüter 3.872.656.149 Euro – davon 26.654.990 Euro Meldewerte AGG 33), davon entfallen 9.386.360.632 Euro auf die Republik Korea, Singapur und die Ukraine,

dies entspricht einem Anteil von 83 Prozent des Wertes aller Ausfuhren in Drittländer. Somit entfallen 1.849.707.707 Euro und damit ein Anteil von 14 Prozent des kumulierten Gesamtwertes auf sonstige Drittländer. Der Wert für Ausfuhren in Entwicklungsländer beträgt 9.076.616.410 Euro (davon Kriegswaffen 5.841.736.230 Euro, sonstige Rüstungsgüter 3.234.880.180 Euro), davon entfallen 8.137.164.112 Euro und damit 90 Prozent auf die Ukraine.

Im laufenden Jahr 2024 wurden bis zum aktuellen Stichtag (17. Dezember 2024) Sammelausfuhrgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern im Gesamtwert von 680.881.168 Euro erteilt.

5. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (Gruppe BSW) In Höhe welchen Gesamtwertes hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2024 bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung der Frage insgesamt Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern für Israel erteilt (bitte neben dem Gesamtwert auch die jeweiligen Werte für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter; sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben), und für welche Rüstungsgüter wurden Einzelausfuhrgenehmigungen in diesem Zeitraum nach Israel erteilt (bitte getrennt für Kriegswaffen und Sonstige Rüstungsgüter unter Angabe der KWL-Nummer [KWL = Kriegswaffenliste] bzw. AL-Position [AL= Ausfuhrliste], Güterbeschreibung, der jeweiligen Stückzahl und dem jeweiligen Genehmigungswert auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig vom 20. Dezember 2024

Für den Gesamtgenehmigungswert (Stichtag: 17. Dezember 2024) wird auf die am 18. Dezember 2024 veröffentlichte Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu den vorläufigen Rüstungsexportzahlen für das Jahr 2024 verwiesen.

Zur Aufteilung der Genehmigungswerte nach Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird auf die Antworten zu den Fragen 20 und 21 der Kleinen Anfrage in Bundestagsdrucksache 20/11838 verwiesen. Die dortigen Wert- und Güterangaben betreffend Kriegswaffen sind auch für den hiesigen Stichtag (17. Dezember 2024) aktuell; im Übrigen handelt es sich bei dem in der Pressemitteilung vom 18. Dezember 2024 ausgewiesenen Wert um sonstige Rüstungsgüter.

Die erteilten Genehmigungen beziehen sich auf folgende Ausfuhrlistenpositionen: A0001 (3.000 Euro), A0002 (14.164 Euro), A0003 (37.354.656 Euro), A0004 (13.223.137 Euro), A0005 (1.162.591 Euro), A0006 (48.020.282 Euro), A0007 (16.550 Euro), A0008 (1.071 Euro), A0009 (4.742.902 Euro), A0010 (376.463 Euro), A0011 (3.378.775 Euro), A0013 (106.000 Euro), A0015 (1.678.174 Euro), A0016 (17.691.107 Euro), A0017 (30.521.027 Euro), A0018 (869.146 Euro), A0019 (50.620 Euro), A0021 (134.007 Euro) und A0022 (1.723.840 Euro).

6. Abgeordneter
Andreas Jung
(CDU/CSU)

Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Förderanträgen aus dem Bereich Energie beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Jahr 2024 (bitte nach Förderprogrammen aufschlüsseln), und welche Förderbescheide werden vom BAFA, trotz digitalem Antragsverfahren, noch in Papierform ausgestellt (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 23. Dezember 2024**

In der unten angefügten Tabelle sind die Reaktionszeiten von Förderanträgen aus dem Bereich Energie aufgeschlüsselt. Die Reaktionszeit bezieht sich gemäß der mit dem BMWK abgestimmten Service-Level-Vereinbarung auf den Zeitraum zwischen Eingang des Antrages und Bescheiderteilung oder, falls die Anträge nicht bescheidungsreif sind, bis zur Erstreaktion des Antragstellers. Anzumerken ist, dass die diesjährige angespannte Haushaltsmittelsituation insbesondere am Jahresanfang 2024 zu erheblichen Verzögerungen in der Antragsbearbeitung geführt hat.

Die Verwaltungsleistungen des BAFA im Energiebereich wurden gemäß Onlinezugangsgesetz digitalisiert, das heißt Papierbescheide werden nur noch ausgefertigt, wenn die antragstellende Person dies wünscht.

Antragstellende Personen können auswählen, auf welchem Weg Bescheide und andere Schreiben zugestellt werden sollen. Derzeit stehen drei Kommunikationskanäle zur Verfügung;

- digital über BundID oder
- über Elster
- sowie der postalische Versand.

Abteilung 5

Referat	Förderprogramm	Bearbeitungsdauer Antragsphase	Bemerkung
513	Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit (EEW)		Keine Erstellung von ZWB* in Januar und Februar
513	Modul 1 bis 3	33 Tage mit März 24 Tage ohne März	Bearbeitungsspitze März (Bearbeitung der Rückstände)
513	Modul 4 Basis	13 Tage	
513	Modul 4 Premium	59 Tage	
513	Modul 6	14 Tage mit März 9 Tage ohne März	Bearbeitungsspitze März (Bearbeitung der Rückstände)
514	Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)	91 Tage mit März 74 Tage ohne März	Keine Erstellung von ZWB in Januar und Februar
515	Förderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN)	22 Tage	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Referat	Förderprogramm	Bearbeitungsdauer Antragsphase	Bemerkung
515	Richtlinie für die Bundesförderung für die Energieberatung für Wohngebäude (EBW)	69 Tage 29 Tage bis RL-Änderung, derzeit ca. 10 Tage	Richtlinienänderung führte zu Antragsspitze im Juni, Teilautomatisierung eingeführt.
515	Förderung von Kälte- und Klimaanlagen mit nicht-halogenierten Kältemitteln in stationären Anwendungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kälte-Klima-Richtlinie) vom 12. Februar 2024 (KKX)	90 Tage 42 Tage nach RL-Änderung ab 01.03.2024	Neue Richtlinie

* ZWB: Zuwendungsbescheid

Abteilung 6

Referat	Förderprogramm	Bearbeitungsdauer Antragsphase	Bemerkung
Mehrere	Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen BEG EM	13 Tage	Neue Richtlinie seit 01.01.2024, seit 01.02.2024 Antragstellung möglich
613	Aufbauprogramm Wärmepumpe (Schulung von Fachkräften im Handwerk, von Planenden und Energieberatern)	2 Tage ohne Januar	Im Januar Abbau der Rückstände aus Dezember

7. Abgeordneter
Christian Leye
(Gruppe BSW)

Verzichtet die Bundesregierung, vor dem Hintergrund des Ausschlusses von EY von der Prüfung börsennotierter Konzerne (siehe www.handelsblatt.com/unternehmen/dienstleister/wirtschaftspruefung-ey-akzeptiert-strafe-im-wirecard-skandal-sperr-e-fuer-neue-mandate-in-kraft/100027965.html), auf die Vergabe öffentlicher Aufträge (z. B. Beratungsmandate) an EY (wenn nein, bitte erläutern, weshalb dem nicht so ist), und sind seit dieser Entscheidung der APAS weitere Auftragsvergaben an EY durch die Bundesregierung oder nachgeordnete Behörden erfolgt (bitte nach Datum, Auftraggeber und jeweiligem finanziellen Umfang in Euro aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 23. Dezember 2024**

Ein grundsätzlicher Ausschuss des Unternehmens Ernst and Young (EY) von öffentlichen Aufträgen der Bundesregierung erfolgt nicht, da die von der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) festgestellten Verfehlungen von EY keinen zwingenden Ausschlussgrund nach § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) darstellen.

Öffentliche Auftraggeber können ein Unternehmen darüber hinaus auch von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine

schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird (§ 124 Absatz 1 Nummer 3 GWB). Es handelt sich dann um eine Ermessensentscheidung der jeweiligen Vergabestelle.

Der Ausschluss von EY in Vergabeverfahren des Bundes kann daher nicht allgemeingültig beantwortet werden, sondern wird in jedem Einzelfall geprüft:

Innerhalb der für die Beantwortung dieser Schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Zeit konnten seit der Entscheidung der APAS am 25. März 2024 fünf Auftragsvergaben der Bundesregierung an EY ermittelt werden. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsanspruches mit den grundrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen können diese Daten nicht offen aufgeführt werden. Sie wurden deshalb als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und werden mit besonderer Anlage übermittelt.¹

Für den Bundesnachrichtendienst (BND) gilt, dass die Beantwortung der Frage aus Staatswohlgründen nicht erfolgen kann, weil die Kooperation des BND mit Unternehmen und Personen besonders schützenswert ist. Die einzelnen Kooperationspartner arbeiten mit dem BND nur unter der Voraussetzung zusammen, dass die konkrete Kooperation mit ihnen – auch nicht mittelbar – preisgegeben, sondern absolut vertraulich behandelt wird. Dies bedeutet, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu und aus der Kooperation nicht außerhalb des BND weitergegeben werden dürfen.

Eine Offenlegung der Kooperationspartner würde das Ansehen von deutschen Nachrichtendiensten und das Vertrauen in diese daher weltweit erheblich schädigen. Dementsprechend bestünde die ernstzunehmende Gefahr eines weitreichenden Wegfalls von Kooperationsmöglichkeiten nicht nur bei zivilen Firmen.

Würde die Bundesregierung die Informationen freigeben, so wäre zudem zu befürchten, dass Kooperationspartner ihrerseits die Vertraulichkeit nicht oder nur noch eingeschränkt wahren würden. In der Konsequenz könnte es künftig zu einem Rückgang oder zum Wegfall zukünftiger Vertragspartner und in der Folge zu einem Wegfall der Erkenntnisgewinnung der deutschen Nachrichtendienste kommen. Zudem würde das Offenlegen von Vertragspartnern in Bezug auf die Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch den Bundesnachrichtendienst staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren eine belastbare Grundlage und einen erheblichen Mehrwert mit Blick auf deren Bestreben zur Informationsgewinnung bieten.

Dies alles würde dem deutschen Staatswohl zuwiderlaufen. Dies hätte signifikante Informationslücken und negative Folgewirkungen für die Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland zur Folge. Insofern muss diesbezüglich ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort nicht gegeben werden kann, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

¹ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat einen Teil der Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

8. Abgeordnete
Dr. Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung angesichts des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 28. November 2024 (C-293/23) bezüglich der Behandlung sogenannter Kundenanlagen und sieht sie Anpassungsbedarf, um die Befreiung der Netzentgelte für Kundenanlagen aufrecht zu erhalten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 23. Dezember 2024

Die Auswertung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 28. November 2024 (C-293/23) ist noch nicht abgeschlossen. Dies gilt auch für die Prüfung, ob und in welcher Form gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

9. Abgeordnete
Clara Bünger
(Gruppe Die Linke)
- Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Entwicklung der Zuzahlungen des Bundes an die Länder und Kommunen zur Unterbringung von asylsuchenden Menschen, welche sich derzeit auf 7.500 Euro pro Kopf und Jahr belaufen (www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/geld-fluechtlinge-laender-kommunen-102.html), 2015 jedoch bei 670 Euro pro Kopf pro Monat, folglich also bei 8.040 Euro pro Kopf pro Jahr lagen (www.bosch-stiftung.de/sites/default/files/publications/pdf_import/FiFo_Studie_Finanzierung_Fluechtlingspolitik.pdf, S. 50–51), angesichts der zunehmenden Inflation und der damit steigenden Ausgaben für eben diese Unterbringung und inwiefern entsprechen nach Ansicht der Bundesregierung die im Vergleich zum Vorjahr reduzierten Sätze des Asylbewerberleistungsgesetzes für 2025 einem menschenwürdigen Existenzminimum, wie es auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (Aktenzeichen 1 BVL 10/10 und 1 BVL 2/11) vorsieht, insbesondere, da sich durch die Kürzungen der Unterschied zum existenzsichernden Bürgergeld von bisher rund 18 auf nun rund 22 Prozent erweitert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 27. Dezember 2024

Abweichend von Ihrer Fragestellung beträgt die Entlastung der Länder durch den Bund ab dem Jahr 2024 einmalig 7.500 Euro je Asylstan-

trag. Hierauf haben sich der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 verständigt. Hintergrund dieser Einigung ist, dass nach dem Grundgesetz die Länder zuständig sind für die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten, der Bund sich aber bereit erklärt hat, sich an den Ausgaben der Länder abschließend mit einer Pauschale freiwillig zu beteiligen. Eine Vollkostenerstattung der Länderausgaben ist hiermit nicht verbunden. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass im Bundeshaushalt 2024 weitere flüchtlingsbezogene Ausgaben in Höhe von rd. 26,5 Mrd. Euro veranschlagt sind.

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) decken das in Deutschland zu gewährleistende menschenwürdige Existenzminimum, konkret orientiert am Stand und der Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten, ab. Dass im Grundleistungsbezug die für die Geldleistungen nach § 3a AsylbLG vorgesehenen Eurobeträge im Jahr 2025 sinken, liegt an der jährlichen Fortschreibung der Regelbedarfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Die Geldbeträge für den notwendigen Bedarf und den notwendigen persönlichen Bedarf nach § 3a AsylbLG werden entsprechend dieser Fortschreibung jährlich angepasst, sofern keine gesetzliche Neuermittlung zu erfolgen hat. Im SGB XII führt der gesetzlich festgelegte Fortschreibungsmechanismus zum 1. Januar 2025 zu keiner Veränderung der Regelbedarfshöhen. Dies ergibt sich daraus, dass sich nach dem gesetzlich festgelegten Fortschreibungsmechanismus rechnerisch Eurobeträge ergeben, die unterhalb der geltenden Beträge liegen. Der für das SGB XII in diesem Fall gesetzlich festgelegte Besitzschutz gilt nicht für die Fortschreibung der Bedarfssätze für Grundleistungen nach § 3a AsylbLG, weshalb für diese Leistungen die sich rechnerisch ergebenden Eurobeträge wirksam werden. Aus der Tatsache, dass für die Geldleistungen nach § 3a AsylbLG kein Besitzschutz gilt, ergibt sich keine Absenkung des menschenwürdigen Existenzminimums.

10. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)

Aus welchem Haushaltstitel soll der im „Entwurf eines Gesetzes für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten im Jahr 2025“ (Bundestagsdrucksache 20/14026) geplante Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten in Höhe von 1,32 Mrd. Euro finanziert werden (bitte das entsprechende Haushaltsjahr angeben), und sind die Aussagen des Bundesministers der Finanzen Dr. Jörg Kukies vom 24. November 2024 (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/kukies-haushalt-100.html) in diesem Zusammenhang dahingehend zu verstehen, dass dafür entgegen der Ausführungen im Papier des Bundeskanzleramtes „Agenda für Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze“ vom 6. November 2024 unter 1. a. und 6. (www.politico.eu/wp-content/uploads/2024/11/07/200B3C5C-E51E-451E-97C4-187638A6A7C5-12-clean.pdf) kein Notlagenbeschluss nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes mehr zur Finanzierung dieser Maßnahme zwingend erforderlich ist, und wenn ja, warum?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 23. Dezember 2024**

Ein möglicher Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten in Höhe von insgesamt bis zu 1,32 Mrd. Euro für das Kalenderjahr 2025 würde im Haushaltsjahr 2025 aus Bundesmitteln finanziert werden. Die Entscheidung über die konkrete Veranschlagung (Einzelplan 60 oder Klima- und Transformationsfonds) soll im parlamentarischen Verfahren getroffen werden.

Sollte § 24c des Energiewirtschaftsgesetzes in Kraft treten, entsteht ein gesetzlicher Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber gegen den Bund, der nach Artikel 111 Grundgesetz auch in der vorläufigen Haushaltsführung aus den verfügbaren Haushaltsmitteln (des Klima- und Transformationsfonds oder des Einzelplan 60) zu leisten wäre. Auch in der vorläufigen Haushaltsführung gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung des § 8 der Bundeshaushaltsordnung, wonach alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben dienen.

11. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung wie angekündigt geprüft, welche Schlussfolgerungen aus der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung hinsichtlich der Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden in der Handelsbilanz (IDW ERSIFA 1 n. F.) mit der bilanziellen Behandlung energetischer Sanierungsaufwendungen hinsichtlich der Maßgeblichkeit dieser Regelung für die Steuerbilanz zu ziehen sind, und schließt sich die Bundesregierung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) an oder folgt sie der Auffassung des IDW und warum (bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 20/13175 sowie auf die im BMF-Schreiben vom 18. Juli 2003 genannten BFH-Urteile vom 9. Mai 1995 (BStBl 1996 II S. 628, 630, 632, 637), vom 10. Mai 1995 (BStBl 1996 II S. 639) und vom 16. Juli 1996 (BStBl 1996 II S. 649) sowie vom 12. September 2001 (BStBl 2003 II S. 569, 574) und vom 22. Januar 2003 (BStBl 2003 II S. 596))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 23. Dezember 2024**

Die Bundesregierung hat die Veröffentlichung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Neufassung von IDW RS IFA 1 zur Kenntnis genommen und wird die Auswirkungen auf das Steuerrecht in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder prüfen.

12. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der im vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Dokument „Entwicklung des Steuerrechts im Ausland im III. Quartal 2024“ beschriebenen Finanztransaktionssteuer in der Slowakei auf bargeldintensive Branchen, insbesondere angesichts des doppelt so hohen Steuersatzes für Bargeldabhebungen im Vergleich zu Überweisungen, und welche Schlussfolgerungen zieht sie aus der im Internet veröffentlichten kritischen Stellungnahme der Europäischen Zentralbank zu den potenziellen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Binnenmarktes?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 27. Dezember 2024**

Der Bundesregierung obliegt es grundsätzlich nicht, mögliche Auswirkungen nationaler Vorschriften in dem maßgeblichen Nationalstaat einzuschätzen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Europäischen Zentralbank (EZB) ein sehr präzises und begrenztes Mandat überträgt, das darin besteht, die Preisstabilität im Euroraum zu gewährleisten. Auf diese Weise ist es der EZB möglich, eine Geldpolitik zu betreiben, die das wirtschaftliche Wachstum in Europa stärkt und Arbeitsplätze schafft. Um zu gewährleisten, dass die EZB die Interessen der Bürgerinnen und Bürger in Europa wahrt, wurde sie ausdrücklich als eine unabhängige Institution eingerichtet. Vor diesem Hintergrund nimmt die Bundesregierung die gegenständliche Stellungnahme der Europäischen Zentralbank zur Kenntnis.

13. Abgeordnete
Ina Latendorf
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Kommunen in Deutschland befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in der Haushaltssicherung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 23. Dezember 2024**

Die Zuständigkeit für das kommunale Haushaltsrecht und die Kommunalaufsicht liegt in Deutschland bei den Ländern. Der Bundesregierung liegen daher keine Informationen darüber vor, wie viele Kommunen sich derzeit in Haushaltssicherungsverfahren befinden.

14. Abgeordneter
Manfred Schiller
(AfD)
- Welche Strafbewehrung für die illegale Nutzung von Bargeld ab 10.001 Euro ab dem Jahr 2027 (bei gewerblicher Beteiligung einer Finanzabwicklung) sieht die bereits vom EU-Ministerrat gebilligte Regelung für Bargeldeinschränkung nach Kenntnis der Bundesregierung vor, und welche belastbaren Zahlen und Berechnungen liegen der Argumentation zugrunde, man könne damit Terrorismus, Geldwäsche, Kriminalität allgemein oder Schwarzgeldnutzung einschränken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 23. Dezember 2024

Gemäß Artikel 80 Absatz 5 der EU-Geldwäscheverordnung (Verordnung (EU) 2024/1624) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, angemessene Maßnahmen bei Verstößen gegen das Verbot von Barzahlungen nach Artikel 80 Absatz 1 EU-Geldwäscheverordnung vorzusehen, wozu auch die Verhängung von Sanktionen zählt. Die Gesamthöhe der Sanktionen wird nach Artikel 80 Absatz 6 EU-Geldwäscheverordnung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der nationalen Rechtsvorschriften in einer Weise berechnet, die sicherstellt, dass das Ergebnis in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes steht und so wirkungsvoll von weiteren Verstößen gleicher Art abschreckt.

Die Untersuchungen und Erwägungen der Europäischen Kommission zur Verbotsregelung des Artikel 80 der EU-Geldwäscheverordnung finden sich im Impact Assessment zum EU-Geldwäschepaket (SWD(2021) 190 final), insbesondere die Ausführungen in Annex 9, verwiesen.

15. Abgeordneter
Jan Wenzel Schmidt
(AfD)
- Wie hoch ist der Anteil der Gelder aus dem Klima- und Transformationsfonds, der in den letzten drei Jahren tatsächlich in Projekte zur Reduktion von CO₂-Emissionen geflossen ist, und wie erklärt die Bundesregierung die Diskrepanz zu Berichten, dass erhebliche Mittel des Fonds für nicht-klimarelevante Zwecke umgewidmet wurden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 23. Dezember 2024

Die Programmausgaben des Klima- und Transformationsfonds (KTF, bis 21. Juli 2022: Energie- und Klimafonds, EKF) stellten sich in den vergangenen drei Jahren – entsprechend der jeweiligen Haushaltsrechnung – wie folgt dar:

2021: rd. 21,046 Mrd. Euro

2022: rd. 13,703 Mrd. Euro

2023: rd. 20,138 Mrd. Euro.

Die Programmausgaben stellen Ausgaben zugunsten der im KTF-Gesetz (bzw. im vorherigen EKF-Gesetz) definierten Zwecke dar. Gemäß § 2 KTF-Gesetz sind insbesondere Maßnahmen förderfähig, die geeignet

sind, die Transformation Deutschlands zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft voranzutreiben. Diese Transformationsaufgaben lassen sich nicht allein über die Minderung der Treibhausgase (THG) bewerten. Vielfach sind auch Investitionen in Infrastruktur erforderlich, die nicht direkt auf das THG-Minderungsziel einzahlen. Außerdem geht es auch um die Erhaltung bzw. Schaffung von Know-how als Grundlage für klimagerechtes Wirtschaften. Dies betrifft Maßnahmen wie z. B. Beratungsleistungen sowie Forschung und Entwicklung oder die Bereitstellung von Infrastruktur (z. B. E-Ladesäulen, Wärmenetze, Radverkehrsinfrastruktur). Diese Maßnahmen tragen mittelbar und langfristig essentiell zum Klimaschutz bei.

Im Übrigen wird – entsprechend der Berichtspflichten gemäß § 8 KTF-Gesetz – dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich über die zweckentsprechende Verwendung der im Vorjahr verausgabten Mittel berichtet.

16. Abgeordneter
Dr. Hermann-Josef Tebroke
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Forderung nach einem „EU-Rahmenwerk für Transition Finance“ (https://bankenverband.de/files/2024-12/Broschuere_Leitbild%20nachhaltiges%20Wachstum.pdf, S. 26), und in welcher Weise beteiligt sich die Bundesregierung an der Debatte über die Einführung eines solchen prinzipienorientierten Rahmenwerks auf europäischer Ebene?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 27. Dezember 2024

Transitionsfinanzierung ist essentiell, um eine nachhaltige Wirtschaftsweise substantiell voranzubringen. Derzeit gibt es keine europäischen oder internationalen Rahmenwerke für die Transitionsfinanzierung. Hierfür müssen flexible und möglichst bürokratiearme Lösungen gefunden werden. Die Bundesregierung setzt sich dafür auch auf europäischer Ebene ein.

17. Abgeordneter
Dr. Hermann-Josef Tebroke
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass der BEA-Freibetrag (für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf) seit Jahren unverändert ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 27. Dezember 2024

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben ist eine steuerliche Freistellung des Kinderexistenzminimums zwingend geboten. Zu diesem Kinderexistenzminimum gehören der Sachbedarf sowie der Betreuungsbedarf und der Erziehungsbedarf eines Kindes. Bei der Festlegung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag) orientierte sich der Gesetzgeber bei dessen Einführung im Jahr 2000 (Betreuungsfreibetrag) bzw. im Jahr 2002 (BEA-Freibetrag) entsprechend den verfassungsgerichtlichen Vorgaben an Be-

trägen, die im Steuerrecht verankert waren (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1513, S. 14 und 14/6160, S. 13). Bei dem vom Erziehungsbedarf abzudeckenden Teil des BEA-Freibetrags werden Aspekte des Bildungs- und Teilhabepakets mitberücksichtigt (vgl. BVerfGE 99, 216 [241 f.]). Somit ist bei der Festlegung des BEA-Freibetrags dem Gesetzgeber ein gewisser Einschätzungsspielraum zuzubilligen, zumal – bezogen auf den Betreuungsbedarf – konkrete Aufwendungen für Kinder nicht vorausgesetzt sind.

Zur Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen der Familien für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ihrer Kinder wurde der BEA-Freibetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2010 von jährlich 2.160 Euro auf 2.640 Euro pro Kind (vgl. Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009, BGBl. I S. 3950) und zuletzt ab dem Veranlagungszeitraum 2021 auf 2.928 Euro pro Kind erhöht (vgl. Zweites Familienentlastungsgesetz vom 1. Dezember 2020, BGBl. I S. 2616). Im Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung sowie der zur Abwicklung von Massenverfahren erforderlichen Typisierung ist damit der Betreuungs- und Erziehungsbedarf auch weiterhin ausreichend berücksichtigt; ein Anpassungsbedarf besteht derzeit nicht (vgl. hierzu zuletzt 15. Existenzminimumbericht vom 25. Oktober 2024, Bundestagsdrucksache 20/13550).

Zur Freistellung des sächlichen Existenzminimums wird mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz der Kinderfreibetrag im Jahr 2025 auf 6.672 Euro und im Jahr 2026 auf 6.828 Euro pro Kind angehoben (vgl. Bundesratsdrucksache 637/24 und 637/24(B)).

18. Abgeordneter
Dr. Hermann-Josef Tebroke
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Empfehlungen, die in der externen Überprüfung des Project-Affected People's Mechanism (PPM) der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (AIIB) abgegeben werden (www.aiib.org/en/how-we-work/public-consultations/project-affected-people-mechanism-policy-review/_common/_download/PPM-External-Review-Final_Website.pdf, S. 27–31), und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Empfehlungen in den zuständigen Gremien der AIIB beraten und notwendige Maßnahmen ergriffen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 23. Dezember 2024

Die Empfehlungen der externen, unabhängigen Überprüfung des PPM zeigen auf, wie Umfang, Zugänglichkeit und Mandatierung des Beschwerdemechanismus der AIIB sowie weitere Begleitregelungen verbessert werden können. Der Bericht verdeutlicht auch, dass sich die derzeitige Ausgestaltung des AIIB-Beschwerdemechanismus bereits im Spektrum bestehender Mechanismen anderer multilateraler Entwicklungsbanken (Multilateral Development Banks MDBs) befindet. Anlass der von der AIIB im Einklang mit dem Exekutivdirektorium beauftragten externen Überprüfung ist es, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung in anderen MDBs, die Harmonisierung von Kernelementen des Beschwerdemechanismus mit denen anderer MDBs

weiter voranzutreiben, ihn dadurch zu stärken und in der Zukunft zu einem noch robusteren, valideren und transparenteren Mechanismus beizutragen. Dabei setzt der Bericht sowohl auf Erfahrungen der AIIB als auch auf Erfahrungen anderer MDBs auf. Dies ist auch insofern von Bedeutung, als dass das AIIB-Portfolio – anders als bei anderen MDBs – im Aufwachsen begriffen ist und dem Aufwuchs entsprechend Weichen zu stellen sind.

Insgesamt begrüßt die Bundesregierung die Empfehlungen zur Verbesserung des Beschwerdemechanismus. Alle darin enthaltenen Themenfelder können gerade auch vor dem Hintergrund der im Kontext von Klimafinanzierung und privater Kapital-Mobilisierung sich weiterentwickelnden MDB-Geschäftspraxis nützliche Erweiterungen für den AIIB-PPM sein. Aus Sicht der Bundesregierung sollte insbesondere die Verbesserung des Zugangs zum Beschwerdemechanismus prioritär verfolgt werden. Zu Letzterem können insbesondere die Empfehlungen beitragen.

Grundsätzlich zielt die Bundesregierung auf eine Ausweitung des PPM-Schutzbereichs innerhalb der etablierten Rahmen anderer MDBs, wobei auch niedrigschwellige Anpassungen zum Zuge kommen sollen.

Die vorliegenden Empfehlungen aus der externen Untersuchung sind der Einstieg in einen Diskussionsprozess. Die Bundesregierung kann daher derzeit nur eine vorläufige Einschätzung geben. Grundsätzlich unterstützt sie das Ziel der externen Untersuchung, den Harmonisierungsgrad von Kernelementen des Beschwerdemechanismus mit denen anderer MDBs weiter zu erhöhen.

Die einzelnen Empfehlungen fließen nunmehr in den AIIB-Überprüfungsbericht des PPM ein, der Grundlage für eine Befassung des Exekutivdirektoriums im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 2025 sein wird. Entscheidend für die Fortentwicklung des bestehenden Mechanismus wird sein, inwieweit auch die Einsatzländer von der Vorteilhaftigkeit der Reform des PPM überzeugt werden können. Die finale Positionierung Deutschlands und die Verständigung innerhalb der Euroraum-Stimmrechtsgruppe wird auf Grundlage des AIIB Überprüfungsberichts und den darin enthaltenen Empfehlungen vorgenommen. Dabei gilt es, die spezifischen Empfehlungen einzeln zu bewerten und abzuwägen, inwieweit die Planbarkeit und Durchführbarkeit von Investitions- und Entwicklungsprojekten unter Wahrung der Integrität der Bank im Gesamtgefüge der MDBs gewahrt bleiben.

Die Bundesregierung befindet sich in Abstimmung mit den europäischen Partnern und anderen westlichen Anteilseignern sowie in einem engen Austausch mit der zuständigen unabhängigen Einheit CEIU (Complaints-Resolution, Evaluation & Integrity Unit) der AIIB. Die Bundesregierung wird diesen Dialog zukünftig fortführen, und ihre Interessen dabei frühzeitig einbringen.

19. Abgeordnete **Janine Wissler**
(Gruppe Die Linke)
- Wie hat sich die von Unternehmen des Finanzsektors gezahlte Körperschaftsteuer in absoluter Höhe und anteilig am gesamten Körperschaftsteueraufkommen im Bund und im Land Hessen in den letzten sieben Jahren, für die Zahlen verfügbar sind, entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 27. Dezember 2024

In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen, in der das Kassenaufkommen der Körperschaftsteuer aktuell bis einschließlich November 2024 verfügbar ist, liegt keine Branchenunterteilung vor.

Für die Jahre vor 2020 können statistische Angaben zur festgesetzten Körperschaftsteuer – auch nach Wirtschaftszweigen und Ländern gegliedert – bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder abgerufen werden.

Die Körperschaftsteuerstatistiken bis zum Jahr 2019 sind auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht (siehe www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Unternehmenssteuern/_inhalt.html#, dort unter den Stichworten „Publikationen“ und „Körperschaftsteuer“). In den Statistischen Berichten 2018 und 2019 finden sich Angaben zur festgesetzten Körperschaftsteuer nach wirtschaftlicher Gliederung in Tabelle 73211-11, in den Körperschaftsteuerstatistik-Fachserien 2013 bis 2017 in Tabelle 2.9.

20. Abgeordnete **Janine Wissler**
(Gruppe Die Linke)
- Wie hat sich das Volumen der Vermögensübertragungen durch Erbschaften oder Schenkungen, die Anzahl der Erbschaft- und Schenkungsteuerfälle und das Volumen der entsprechenden steuerpflichtigen Erwerbe in den letzten vier Jahren, für die Zahlen verfügbar sind, im Bund und im Land Hessen entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 27. Dezember 2024

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht regelmäßig auf seiner Internetseite die verfügbaren Daten zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik (zuletzt für das Festsetzungsjahr 2023 unter www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Weitere-Steuern/Publikationen/Downloads-weitere-Steuern/statistischer-bericht-erbschaft-schenkungssteuer-5736101237005.html).

Die Angaben für das Land Hessen können beim Hessischen Statistischen Landesamt abgefragt werden (zuletzt für das Festsetzungsjahr 2023 unter https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/2024-09/liv5_i23.pdf).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

21. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl von Sexualdelikten in den Bahnhöfen und Zügen der Deutschen Bahn AG seit dem 1. Januar 2011 entwickelt, und wie hoch war jeweils der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin **Rita Schwarzelühr-Sutter** vom 27. Dezember 2024

Eine statistische Erfassung von Sexualdelikten in der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES) der Bundespolizei erfolgt seit dem 1. Januar 2019. Für die Berichtsjahre 2011 bis 2018 liegen der Bundesregierung keine statistischen Daten zu Sexualdelikten im Sinne der Fragestellung vor.

Eine Differenzierung der Feststellungen nach einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen, im Sinne der Fragestellung, lassen die statistischen Daten der Bundespolizei nicht zu.

Die statistischen Angaben zur Entwicklung der Sexualdelikte im bahnpolizeilichen Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei für den Berichtszeitraum 1. Januar 2019 bis 30. November 2024 sind den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen.

Sexualdelikte – Tatörtlichkeit Bahnhöfe	
Berichtsjahr	Anzahl Delikte
2019	581
2020	517
2021	550
2022	836
2023	966
2024 (Januar bis November)	1.035

Sexualdelikte – Tatörtlichkeit in Zügen	
Berichtsjahr	Anzahl Delikte
2019	603
2020	698
2021	697
2022	857
2023	931
2024 (Januar bis November)	1.070

Sexualdelikte – Tatörtlichkeit Bahnhöfe						
	Berichtsjahr					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024 (Januar bis November)
Staatsangehörigkeit	Anzahl Tatverdächtige					
gesamt	586	505	551	845	950	1.016
davon						
deutsch	185	162	165	246	298	271
nicht deutsch	221	196	206	352	402	442
ungeklärt/unbekannt	3	3	3	7	8	7
gänzlich unbekannt Tatverdächtige	177	144	177	240	242	296

Sexualdelikte – Tatörtlichkeit in Zügen						
	Berichtsjahr					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024 (Januar bis November)
Staatsangehörigkeit	Anzahl Tatverdächtige					
gesamt	601	649	678	847	888	1.016
davon						
deutsch	133	113	120	157	185	227
nicht deutsch	147	147	187	218	263	276
ungeklärt/unbekannt	2	0	1	4	6	14
gänzlich unbekannt Tatverdächtige	319	389	370	468	434	499

22. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie viele Gefährder mit syrischer Staatsangehörigkeit hielten sich nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 20. Dezember 2024 in Deutschland auf, und wie viele von diesen Personen wurden in demselben Zeitraum nach Syrien abgeschoben (bitte die Anzahl der sich hierzulande aufhaltenden syrischen Gefährder und die Anzahl derjenigen, die abgeschoben wurden getrennt und jeweils zum Monatsende angeben sowie nach Monatsscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. Dezember 2024**

Nach vorliegenden Erkenntnissen beläuft sich die Anzahl der als Gefährder eingestuften Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit, welche sich zum benannten Zeitraum in Deutschland aufgehalten haben, auf:

Zeitraum (jeweils Monatsende)	Anzahl der eingestuften Gefährder mit syrischer Staats- angehörigkeit und Aufenthaltsort in Deutschland
Januar 2024	64
Februar 2024	64
März 2024	67
April 2024	65
Mai 2024	64
Juni 2024	65
Juli 2024	61
August 2024	60
September 2024	61
Oktober	61
November	60
Dezember	61

Die Schwankungen in den Zahlen ergeben sich aus den in den zuständigen Bundesländern erfolgten Ein-, Um- oder Ausstufungen nach der jeweiligen Einzelfallprüfung im Rahmen des Gefährderprogrammes.

Rückführungen liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder.

23. Abgeordneter **Dr. Jonas Geissler** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung, die Bearbeitungszeiten der Bundesbeihilfestellen nachhaltig zu verkürzen und sicherzustellen, dass Beihilfeberechtigte nicht länger gezwungen sind, hohe Summen vorzustrecken oder um Zahlungsaufschübe zu bitten, und wenn ja, wie genau, und ist eine Einführung verbindlicher Bearbeitungsfristen und Abschlagszahlungen, analog zu § 14 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), in der Bundesbeihilfeverordnung geplant, sodass sich pensionierte Soldaten und Bundesbeamte nicht länger mit Bearbeitungszeiten von mehr als vier Wochen konfrontiert sehen, wie dies nach meiner Kenntnis bislang der Fall ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 27. Dezember 2024

Die Bearbeitungszeiten des Bundesverwaltungsamtes (BVA) befinden sich derzeit konstant auf einem hohen Niveau. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug im Jahr 2024 15 Arbeitstage; Anträge mit Aufwendungen von mindestens 2.500 Euro werden grundsätzlich bevorzugt bearbeitet. Zu den Gründen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 39 der Abgeordneten Petra Nicolaisen auf Bundestagsdrucksache 20/13787 verwiesen.

Derzeit beginnt im BVA der schrittweise und mehrjährig andauernde Roll-Out eines neuen digitalen Beihilfebearbeitungsprozesses mit dem neuen Abrechnungssystem „Health Factory (HF)“, welches eine (teil-)automatisierte Antragsbearbeitung ermöglicht. Insbesondere Rezepte und Zahn-/Arztrechnungen können in der HF vollständig automatisiert bearbeitet werden, so dass zwischen elektronischer Antragstellung

per App und elektronischer Bescheidzustellung teilweise nur 24 Stunden liegen. Perspektivisch wird der Einsatz der HF nach erfolgreicher Systemumstellung dazu führen, dass eine konstante Anzahl von Belegen automatisiert zur Auszahlung gelangt. Damit sollen sich die Erledigungszahlen pro Woche erhöhen und die Liegezeiten der Anträge verringern. Wann der Roll-Out flächendeckend abgeschlossen sein wird, lässt sich derzeit nicht verlässlich abschätzen, da das Gelingen erheblich von den in den kommenden Jahren zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen sowie den Leistungen der eingebundenen IT-Dienstleister abhängt.

Die Bundesregierung plant derzeit keine Einführung verbindlicher Bearbeitungsfristen.

24. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Fälle von „Burn out im Ehrenamt“ (siehe Zeit vom 6. Dezember 2024; www.zeit.de/arbeit/2024-12/ehrenamt-burn-out-belastung-stress-krankheit) sind nach Kenntnis der Bundesregierung bislang in Organisationen des Katastrophenschutzes, der Geflüchtetenhilfe und des Sports bekannt, und werden Konzepte zur Prävention und Versorgung für Betroffene durch die bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung bereitgehalten, und wenn nein, werden solche erarbeitet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. Dezember 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Daten über Burnout-Fälle im Ehrenamt vor.

Burnout und psychische Belastungen sind im Allgemeinen nicht allein und konkret einer ehrenamtlichen Betätigung zuzurechnen, sondern betreffen Personen in der Gesamtheit ihrer jeweiligen individuellen Dispositionen. Selbstverständlich gibt es seelisch sehr belastende ehrenamtliche Tätigkeiten. Hier stehen Ehrenamtlichen entweder über die ehrenamtlichen Organisationen angebotene bzw. vermittelte Hilfen oder die allgemeinen Beratungs- und Psychotherapieangebote offen. Die spezifischen Angebote z. B. für Supervision oder Begleitung im Zusammenhang mit belastenden Erfahrungen im Engagement sind dezentral, lokal bzw. auf Ebene der jeweiligen Einrichtungen oder ihrer Dachverbände organisiert.

Im Katastrophenschutz z. B. hält das Technische Hilfswerk (THW) im Bereich der Prävention ehrenamtliche Einsatznachsorge-Teams (ENT) vor, zudem werden Lehrgänge an den zentralen Ausbildungszentren angeboten, in denen Führungskräfte im Umgang mit Stress und Konflikten in den Ortsverbänden geschult werden. Hauptamtliches Personal wird im Rahmen der „Arbeitsmedizinischen Betreuung“ geschult. Sollten Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) nach schweren Ereignissen und Todesfällen bei THW-Einsatzkräften auftreten, unterstützen die ehrenamtlichen ENT das ehrenamtliche und hauptamtliche Personal. Helferinnen und Helfer mit PTBS können bei Bedarf an einem Psychotherapieverfahren teilnehmen. Zudem sind alle THW-Einsatzkräfte über die „Unfallversicherung Bund und Bahn“ versichert.

Die paritätisch von dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) finanzierte Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) hat zudem in zahlreichen Webinaren und (Digital)Konferenzen zur Resilienzstärkung von Engagierten und Ehrenamtlichen beigetragen.

Grundsätzlich tragen Maßnahmen oder Projekte, welche

- Rahmenbedingungen für Engagement und Ehrenamt verbessern (u. a. auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen),
- Anforderungen und (bürokratische) Belastungen mindern,
- Ehrenamt unterstützen und fördern,
- Ehrenamt anerkennen und wertschätzen,
- Ehrenamt durch Beratungs- und Qualifizierungsangebote stärken und befähigen,
- ehrenamtliche Strukturen verbessern und Weiterentwicklungen ermöglichen,

dazu bei, einem Burnout von Ehrenamtlichen präventiv vorzubeugen. Die DSEE vernetzt Ehrenamtliche im Bedarfsfall über ihre Hotline mit praxisnahen, bereits bestehenden Angeboten, z. B. Krisentelefonen oder engagementfeldspezifischen Angeboten wie interne Stammtische von Blaulichtorganisationen.

Ehrenamtliche Betätigung im Bereich des Sports kommt vorrangig im Bereich des Breitensports vor, der in der Zuständigkeit der Länder liegt.

Ein genereller Überblick über Zahl, Art und konkrete Natur dieser oben genannten vielfältigen Hilfen liegt der Bundesregierung nicht vor. Die Bundesregierung plant auch nicht, die bestehenden Strukturen und Angebote spezifischer wie übergreifender Natur mit eigenen, neuen Strukturen zu doppeln.

25. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(Gruppe Die Linke)
- Was hat die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass die „Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur“ in ihren drei Jahresberichten 2022, 2023 und 2024 (Bundestagsdrucksachen 20/2220, 20/7150 und 20/11750) mehrfach um Unterstützung bei der Bundesregierung hinsichtlich der Rechtslage und konkreter Hilfen für Dopingopfer sowie von Anschlussförderungen für Forschungen geworben hat, in dieser Hinsicht in dieser Wahlperiode getan, und in welchem Umfang fördert der Bund den doping-opfer-hilfe e. V. (bitte detailliert die einzelnen Fördermaßnahmen mit Umfang und Förderzweck für die Jahre 2023, 2024 und nach derzeitiger Planung für 2025 nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 30. Dezember 2024**

Nachdem auf der Grundlage des ersten und zweiten Dopingopferhilfegesetzes keine weiteren Entschädigungen an die Opfer des staatlichen Dopingssystem ausgezahlt werden, beschränkt sich die Förderung der Bundesregierung auf eine nachhaltige Unterstützung des Dopingopferhilfevereins (DOH e. V.).

Im Jahr 2023 wurden dem DOH e. V. 86.982,29 Euro bewilligt, von denen 65.000 Euro in Anspruch genommen wurden.

Im Jahr 2024 wurden 120.000 Euro bewilligt, von denen 54.547,01 Euro in Anspruch genommen wurden.

Für 2025 wurden vom DOH e. V. 74.817,80 Euro beantragt, von deren Bewilligung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bei einem Ansatz im ersten Regierungsentwurf von 120.000 Euro auszugehen ist.

Im Sinne der Fragestellung werden aktuell keine Forschungsvorhaben gefördert.

26. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(Gruppe Die Linke)
- Kennt die Bundesregierung das Projekt der „zertifizierten ehrenamtlichen Unterstützungskraft im Bevölkerungsschutz“ (Akronym „ZEUS“), das derzeit als Pilotprojekt in Berlin-Lichtenberg praktiziert wird (www.zeit.de/politik/deutschland/2024-12/katastrophenschutz-bevoelkerungsschutz-personalmangel-berlin), und ist das Projekt aus Sicht der Bundesregierung geeignet, freiwillige Helferinnen und Helfer bei Feuerwehren, Technischem Hilfswerk und Rettungsdiensten zu entlasten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 27. Dezember 2024**

Der Bundesregierung ist das Projekt „zertifizierten ehrenamtlichen Unterstützungskraft im Bevölkerungsschutz“ (Akronym „ZEUS“) bekannt. Die Bundesregierung nimmt keine Bewertung von Projekten in Länderzuständigkeit und -verantwortung vor.

27. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Kann die Bundesregierung sicherstellen, dass der Bund die vorab in der Förderplanung 2025 des Bundes, Einzelplan 06, Titelgruppe 02, Nummer 882 21-322 vorgesehenen Bundesmittel zum Neubau eines Startgebäudes an der Rennschlitten- und Bobbahn in Altenberg für die Junioren-Weltmeisterschaft in der Disziplin Rodeln im Jahr 2026 so frühzeitig bereitstellen wird, dass der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge rechtzeitig mit den Baumaßnahmen beginnen kann, damit die Durchführung der Junioren-Weltmeisterschaft im Rodeln sichergestellt ist, und wann ist diesbezüglich mit einer endgültigen Entscheidung der Bundesregierung zur Förderung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 30. Dezember 2024

Bei der betroffenen Maßnahme handelt es sich um den 2. Bauabschnitt zu einem Neubau an der Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg. Der eigentliche Startbereich in der Kurve 8 wurde bereits im 1. Bauabschnitt im Jahr 2022 fertig gestellt und überdacht.

Bei der Baumaßnahme des 2. Bauabschnittes handelt es sich um ein Gebäude mit Aufenthalts- bzw. Umkleideraum und Sanitäreinrichtungen. Es sollen hiermit die notwendigen Rahmenbedingungen für Sportler und Trainer wesentlich verbessert werden.

Die Maßnahme wurde im jährlichen Bauplanungsgespräch vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) positiv votiert und in die Bewilligungsplanung des Bundes für 2025 aufgenommen. Insofern ist mit Eckwerteschreiben vom 12. November 2024 bereits eine Inaussichtstellung von Bundesmitteln für diese Maßnahme erfolgt. Die Gesamtkosten sollen sich auf 725 T Euro belaufen, der Bund würde sich voraussichtlich mit 50 Prozent (363 T Euro) beteiligen.

Der Landkreis hat bereits um Genehmigung des vorzeitigen förderungsschädlichen Vorhabenbeginns gebeten.

Das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025) wird erst nach Beginn des Haushaltsjahres 2025 verkündet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt richtet sich die vorläufige Haushaltsführung nach Artikel 111 Grundgesetz.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung wäre mit entsprechender Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme (Geeignetheit, sachliche Erforderlichkeit und zeitliche Erforderlichkeit) eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn nach hiesiger Bewertung grundsätzlich möglich.

Dabei ist zu beachten, dass der Freistaat Sachsen seit langem offene Verwendungsnachweise aus vorherigen bewilligten Maßnahmen hat. Ein Zuwendungsbescheid kann nur ergehen, wenn die Verwendungsnachweise abgearbeitet sind.

Spätester Termin für die finale Antragstellung ist der 30. September 2025.

28. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Mit welchen konkreten Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung auf den u. a. durch die Nichtregierungsorganisation „Observatory on Intolerance and Discrimination against Christians in Europe“ (OIDAC) festgestellten drastischen Anstieg von Hassverbrechen gegen Christen in Deutschland zu reagieren (vgl. www.faz.net/aktuell/politik/ausland/hass-gegen-christen-wenn-die-taue-zum-risikofaktor-wird-110150646.html), und warum wird die Zahl derartiger Hassverbrechen hierzulande nicht gesondert erfasst und gemeldet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. Dezember 2024**

Die Bundesregierung verfolgt in Bezug auf Hasskriminalität gerade auch mit Bezug zur grundrechtlich geschützten Glaubens- und Religionsfreiheit grundsätzlich phänomenübergreifend einen ganzheitlichen Ansatz. Dieser bedient sich aller Instrumente, die im demokratischen Rechtsstaat zur Verfügung stehen: Gesetzgebung, Forschung, Prävention, Strafverfolgung und Deradikalisierung.

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK) stellt das tatauslösende politische Element in den Mittelpunkt. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Straftaten durch die Länder „Themenfeldern“ (u. a. dem Unterthemenfeld „Christenfeindlich“ im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“) zugeordnet.

Politisch motivierte Straftaten werden der Hasskriminalität zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit/Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden.

Straftaten der Hasskriminalität können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Das Unterthemenfeld „Christenfeindlich“ wurde zum 1. Januar 2017 im KPM-D-PMK eingeführt.

Darüber hinaus wird das Objekt (Ort, Sache, Institution, Veranstaltung oder Person), welches aufgrund der festgestellten oder sich aus dem Phänomenbereich und ggf. Themenfeld ergebenden Motivation heraus direkt und/oder inhaltlich angegriffen wurde, als Angriffsziel genannt

(z. B. Unterangriffsziel „Kirche“ im Oberangriffsziel „Religionsgemeinschaft“).

Zur Objektivierung der bestehenden Trends kann mitgeteilt werden, dass sich aus dem bestehenden KPMD-PMK die Entwicklung der Fallzahlen wie folgt darstellt (Stichtag: jeweils 31. Januar des Folgejahres):

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Tötungsdelikte	2	0	1	0	1	1	0
Tötungsdelikte vollendet	2	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikte Versuch	0	0	1	0	1	1	0
Körperverletzungen	28	10	11	7	8	7	10
Brandstiftungen	1	0	2	0	6	1	0
Sprengstoffdelikte	1	0	0	0	0	0	0
Landfriedensbruch	1	0	0	0	0	0	0
Gef. Eingriff	0	1	0	0	0	0	1
Freiheitsberaubung	0	0	0	0	0	0	0
Raub	0	0	0	0	0	1	0
Erpressung	1	0	1	0	0	0	0
Widerstandsdelikte	0	0	1	0	0	0	0
Sexualdelikte	0	0	0	0	0	0	0
Summe Gewaltdelikte	34	11	16	7	15	10	11
Sachbeschädigungen	15	19	31	37	36	37	55
Nötigung/Bedrohung	19	15	11	24	11	15	15
Propagandadelikte	11	29	32	18	11	22	100
Verbreiten von Propag.	0	0	0	0	0	0	0
Verwenden von Kennz.	11	29	32	18	11	22	100
Störung der Totenruhe	1	1	0	1	0	1	1
Volksverhetzung	11	14	6	28	13	19	28
Verst gg. Versammlungsgesetz	1	0	1	0	0	1	0
Verst gg. Waffengesetz	0	1	0	1	1	0	0
Andere Straftaten	37	31	31	25	22	30	67
Gesamtsumme	129	121	128	141	109	135	277

Aus Sicht der Bundesregierung ist die oben dargelegte Darstellungsweise der PMK-Zahlen hinreichend. Ein Änderungsbedarf wird gegenwärtig nicht gesehen.

29. Abgeordneter
Jan Korte
(Gruppe Die Linke)

Hat die Bundesregierung ihre internen Gespräche, wie der 80. Jahrestag der Befreiung von Krieg und Faschismus in Europa am 8. Mai 2025 „erinnerungskulturell adäquat wahrgenommen werden kann“ (Antwort der Bundesregierung auf Frage 1 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12573), mittlerweile abgeschlossen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis (bitte die Planungen im Detail darlegen), und wenn nein, bis wann wird dies geschehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. Dezember 2024**

Die Gespräche der Bundesregierung zum angefragten Sachverhalt sind nicht abgeschlossen. Ein Termin, bis wann diese Gespräche abgeschlossen sein werden, steht noch nicht fest.

30. Abgeordneter
Dr. Thorsten Lieb
(FDP) Welches Gesamtvolumen haben die laufenden Gerichtsverfahren bezüglich der Rückzahlung von Überbrückungshilfen des Bundes für den Profisport, und um welche Verfahrensgegner handelt es sich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 30. Dezember 2024**

Es handelt sich um anhängige Gerichtsverfahren über die Rückforderung von Überbrückungshilfen des Bundes für den Profisport mit einem Gesamtvolumen von rund 4,6 Mio. Euro. Die Einholung der sich aus dem informationellen Selbstbestimmungsrecht ergebenden notwendigen Zustimmung der Verfahrensbeteiligten bezüglich ihrer Nennung ist in der zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich.

31. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)(CDU/
CSU) Wie bewertet die Bundesinnenministerin Nancy Faeser im Lichte des Urteils des Landgerichts München I vom Donnerstag, den 19. Dezember 2024 in der Sache Arne Schönbohm/ZDF ihre Vorgehensweise gegen den gegen den damaligen Präsidenten des Bundesamtes in der Informationstechnik (BSI) Arne Schönbohm, insbesondere die Freistellung und Versetzung seiner Person wegen angeblichem Vertrauensverlust auf eine Position an die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung, deren Präsident er bis heute ist, und würde die Bundesinnenministerin wieder so handeln?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. Dezember 2024**

Eine Beantwortung der Schriftlichen Frage ist in der gesetzten Frist unmöglich. Das Urteil liegt im Bundesministerium des Innern und für Heimat nicht vor, lediglich Presseberichterstattung dazu ist bekannt. Ein Urteilsabdruck wurde vom Landgericht München I erbeten.

32. Abgeordneter
Mike Moncsek
(AfD)
- Wie viele der 4.296 afghanischen Staatsangehörigen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 62 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/32505), die während der Militärischen Evakuierungsoperation durch die Bundeswehr aus Kabul geflogen worden sind, stellten in der Folgezeit in Deutschland einen Asylantrag?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 30. Dezember 2024**

Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

33. Abgeordnete
Petra Pau
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele antisemitisch motivierte Friedhofschändungen gab es im Jahr 2022 bundesweit, und wie viele dieser Straftaten konnten nach Kenntnis der Bundesregierung aufgeklärt werden (bitte nach Bundesländern auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. Dezember 2024**

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten durch die Länder sogenannten „Themenfeldern“ (u. a. dem Unterthemenfeld „Antisemitisch“) zugeordnet, sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatschutzrelevanten „Phänomenbereich“ abgebildet. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- zu wählen.

Darüber hinaus wird das Objekt (Ort, Sache, Institution, Veranstaltung oder Person), welches aufgrund der festgestellten oder sich aus dem Phänomenbereich und ggf. Themenfeld ergebenden Motivation heraus direkt und/oder inhaltlich angegriffen wurde, als Angriffsziel genannt (z. B. Oberangriffsziel „Friedhof“).

Der Begriff „Friedhofschändungen“ ist im KPM-D-PMK nicht definiert. Über das Angriffsziel „Friedhof“ in Verbindung mit dem Themenfeld „Antisemitisch“ können aber politisch motivierte Straftaten im Sinne der Anfrage dargestellt werden.

Die erbetenen Fallzahlen sind der nachstehenden Fallzahlenaufstellung zu entnehmen.

Tatzeit 2022, Unterthemenfeld „Antisemitisch“, Unterangriffsziel „Friedhof“, Stichtag: 31. Januar 2023:

	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH	Summe
Gesamtsumme	1	1	1	0	0	5	4	0	1	0	2	0	0	1	3	1	20
davon aufgeklärt	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2

Ein Fall gilt als aufgeklärt, wenn mindestens ein Tatverdächtiger bekannt ist.

34. Abgeordnete
Petra Pau
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele antisemitisch motivierte Friedhofsschändungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2023 bundesweit, und wie viele dieser Straftaten konnten nach Kenntnis der Bundesregierung aufgeklärt werden (bitte nach Bundesländern auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. Dezember 2024**

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten durch die Länder sogenannten „Themenfeldern“ (u. a. dem Unterthemenfeld „Antisemitisch“) zugeordnet, sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten „Phänomenbereich“ abgebildet. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- zu wählen.

Darüber hinaus wird das Objekt (Ort, Sache, Institution, Veranstaltung oder Person), welches aufgrund der festgestellten oder sich aus dem Phänomenbereich und ggf. Themenfeld ergebenden Motivation heraus direkt und/oder inhaltlich angegriffen wurde, als Angriffsziel genannt (z. B. Oberangriffsziel „Friedhof“).

Der Begriff „Friedhofsschändungen“ ist im KPMD-PMK nicht definiert. Über das Angriffsziel „Friedhof“ in Verbindung mit dem Themenfeld „Antisemitisch“ können aber politisch motivierte Straftaten im Sinne der Anfrage dargestellt werden.

Die erbetenen Fallzahlen sind der nachstehenden Fallzahlenaufstellung zu entnehmen.

Tatzeit 2023, Unterthemenfeld „Antisemitisch“, Unterangriffsziel „Friedhof“, Stichtag: 31. Januar 2024:

	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH	Summe
Gesamtsumme	1	0	1	2	0	4	0	3	3	1	5	3	2	0	3	1	29
davon aufgeklärt	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1

Ein Fall gilt als aufgeklärt, wenn mindestens ein Tatverdächtiger bekannt ist.

35. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Gruppe Die Linke)
- Ist der Bundesregierung die Anzahl der deutsch-russischen Städtepartnerschaften bekannt (bitte gesamt, nach Ost und West für 2014, 2021 und 2024 aufschlüsseln), und wie viele deutsch-russische Städtepartnerschaften wurden seit 2014 ausgesetzt oder gekündigt (bitte gesamt, nach Ost und West aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. Januar 2025**

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung keine entsprechenden Informationen vor. Auf Nachfrage beim Deutschen Städtetag wurde von dort auf die Webseite des Rates der Gemeinden und Regionen Europas verwiesen (siehe www.rgre.de). Dort ist eine Datenbank verfügbar, über die Partnerschaften recherchiert werden können (siehe www.rgre.de/partnerschaft/datenbank).

36. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Hält es die Bundesregierung für einen gangbaren Weg, die in Deutschland befindlichen Syrer durch Zahlung von Geldboni zur Rückkehr nach Syrien zu bewegen und wird sie die Umsetzung dieser Idee im Rahmen einer „Task-Force“ des Bundes und der Länder anstreben; wenn nein, warum nicht (vgl. Junge Freiheit – <https://jungefreiheit.de/politik/ausland/2024/wien-will-jedem-syrer-1-000-euro-fuer-die-heimreise-zahlen/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 23. Dezember 2024**

Eine Förderung der Rückkehr syrischer Staatsangehöriger durch Geld- oder Sachleistungen richtet sich nach den Grundsätzen der Freiwilligen Rückkehr, wonach Mittellosigkeit des Rückkehrenden Voraussetzung ist.

Eine geförderte freiwillige Ausreise nach Syrien im Rahmen des REAG/GARP 2.0-Programms ist derzeit nicht möglich. Es besteht jedoch seit dem Jahr 2017 die Möglichkeit, freiwillige Ausreisen nach Syrien durch die zuständigen Stellen in den Ländern zu organisieren. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erstattet im Nachgang den Bundesanteil der durch die Länder verauslagten Kosten. Dieses sog. Refinanzierungsverfahren existiert bereits seit 2017. Im Jahr 2024 wurde diese Möglichkeit bisher für 49 Ausreisen in Anspruch genommen.

Das BAMF betreibt derzeit die Aufnahme von Syrien in das Programm REAG/GARP 2.0, und somit eine Nutzung der standardisierten Förderwege. Hierbei ist auch die Entwicklung der Situation in Syrien weiter zu beobachten.

37. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Wie erklärt die Bundesregierung, dass von den 2023 vollziehbar ausreisepflichtigen Personen weniger als 15 Prozent tatsächlich abgeschoben wurden, und welche konkreten Hürden behindern die effiziente Durchsetzung von Abschiebungen, insbesondere bei Straftätern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 23. Dezember 2024**

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass der Aufenthalt vollziehbar ausreisepflichtiger Personen sowohl durch eine freiwillige Ausreise wie durch eine Abschiebung beendet werden kann. Grundsätzlich soll die freiwillige Ausreise erfolgen; die Abschiebung erfolgt, wenn der Ausländer seiner Ausreisepflicht nicht nachkommt. Vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Oktober 2024 wurden insgesamt 16.556 ausreisepflichtige Personen abgeschoben, während im Jahr 2023 im gleichen Zeitraum 13.521 Abschiebungen erfolgten und im Gesamtjahr 2023 insgesamt 16.430 ausreisepflichtige Personen abgeschoben wurden.

Zu der vom Fragesteller getroffenen Aussage, es seien 2023 weniger als 15 Prozent der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen tatsächlich rückgeführt worden, ist der Bundesregierung eine Bewertung aufgrund fehlender Bezugsgrößen im Fragetext nicht möglich.

Abschiebungen selbst können aus verschiedenen Gründen scheitern. Kenntnis über die Umstände im Einzelfall haben nur die dafür zuständigen Länder. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung keine umfassenden Erkenntnisse darüber, welche konkreten Hindernisse zum Scheitern geplanter Abschiebungen führen. Der Bundesregierung liegen daher nur allgemeine Informationen hierüber vor.

Als Gründe werden seitens der Länder häufiger das Nichtantreffen am Unterbringungsort, das Nichtvorliegen von Passersatzpapieren und die mangelnde Kooperation einzelner Herkunftsländer bei der Passersatzbeschaffung sowie ein sehr hoher Verwaltungsaufwand bei der fehlenden Kooperation der Betroffenen, kurzfristig eingetretene Abschiebungshindernisse wie fehlende Reisefähigkeit, eine Asylantragstellung und die Informationsweitergabe über Abschiebungstermine in sozialen Netzwerken genannt. Ebenso werden Abschiebungsverbote und Rückführungshindernisse in Länder wie Syrien und Afghanistan aufgeführt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagdrucksache 20/12833 verwiesen.

38. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um den gestiegenen finanziellen Belastungen der Kommunen durch die Versorgung und Integration von Asylbewerbern entgegenzuwirken, insbesondere in Anbetracht der steigenden Sozialausgaben, und inwiefern wird dabei der Umverteilungsschlüssel für Bundesmittel überprüft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 23. Dezember 2024**

Die Bundesregierung hinterfragt bei allen Initiativen und Maßnahmen, ob und inwieweit der Vollzugaufwand und damit das fiskalische Handeln der beteiligten Verwaltungsstellen auf das nötige Minimum beschränkt werden kann. Das gilt insbesondere für die Gesetzgebung im Bereich der Asyl- und Flüchtlingspolitik, die in erheblichen Teilen auf Ebene der kommunalen Ausländerbehörden vollzogen wird. Die Umsetzung der europäischen GEAS-Reform, die gesetzgeberischen und operativen Maßnahmen zur Verbesserung von Rückführungen, der Abschluss von Migrationsabkommen sowie auch die Anstrengungen zur Digitalisierung der Migrationsverwaltungen dienen gleichermaßen dem Ziel, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Kommunen und auch der weiteren beteiligten Verwaltungen zu erhalten bzw. zu verbessern.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Bund die überwiegenden Sozialausgaben für hilfebedürftige Geflüchtete trägt, die Bürgergeld beziehen (insbesondere Geflüchtete aus der Ukraine sowie anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber). Der Bund unterstützt die Bedarfsträger (Länder, Landkreise, Kommunen) zudem durch die mietzinsfreie Überlassung von Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die gegenwärtig für Bundesaufgaben nicht benötigt werden und erstattet die Herrichtungskosten. Darüber hinaus entlastet der Bund die Länder mit einer in Abhängigkeit von der Anzahl der Schutzsuchenden stehenden Pro-Kopf-Pauschale in Höhe von 7.500 Euro je Asylerstanztrag. Diese Pauschale ist im Hinblick auf die finanzielle Entlastung der Länder abschließend. Darauf, ob und in welchem Umfang die Länder diese Mittel an ihre Kommunen weiterleiten, hat der Bund keinen Einfluss.

In diesem Jahr hat der Bund darüber hinaus 1,5 Mrd. Euro in eigener Zuständigkeit für das Gesamtprogramm Sprache sowie über 140 Mio. Euro für die Migrationsberatung aufgewandt. Darüber hinaus wirken zahlreiche Bundesprogramme auf kommunaler Ebene.

39. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU) Wie hoch ist die Anzahl der Asylanträge, der un-erlaubten Einreisen, der Zurückweisungen bzw. Rückschiebungen, der Festnahme von Schleusern, der Vollstreckung offener Haftbefehle und der festgestellten Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht in Zusammenhang mit den stationären Binnengrenzkontrollen in der Bundesrepublik Deutschland seit Jahresbeginn 2024 (bitte auch die entsprechenden Zahlen des Vorjahreszeitraum angeben), und an welcher Landesgrenze waren die Zahlen in der jeweiligen Kategorie am höchsten (jeweils mit Zahl)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. Dezember 2024**

Im Zeitraum Januar bis November 2024 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) insgesamt 236.399 Asylanträge ge-

stellt. Im entsprechenden Vorjahreszeitraum Januar bis November 2023 waren es 325.801 Asylanträge. Die Asylstatistik des BAMF differenziert nicht danach, über welche Landesgrenze der Asylantragstellende ursprünglich nach Deutschland eingereist ist. Daher liegen hierzu keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

Die nachfolgenden statistischen Daten für die Zeiträume Januar bis November 2023 sowie Januar bis November 2024 beruhen auf der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei. Die im Sinne der Fragestellung erbetene statistische Aufschlüsselung kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Januar bis November 2024			Januar bis November 2023		
nach Landgrenzen mit Rang					
Rang	Grenze zu	Anzahl	Rang	Grenze zu	Anzahl
Anzahl Personen unerlaubte Einreisen					
Gesamt		62.493	Gesamt		103.526
1	Polen	15.192	1	Polen	32.043
2	Österreich	12.508	2	Österreich	26.379
3	Schweiz	12.312	3	Schweiz	16.864
4	Tschechien	6.453	4	Tschechien	16.027
5	Frankreich	8.838	5	Frankreich	5.940
6	Belgien	3.034	6	Belgien	2.774
7	Niederlande	2.526	7	Niederlande	2.353
8	Luxemburg	1.164	8	Luxemburg	740
9	Dänemark	466	9	Dänemark	406

Januar bis November 2024			Januar bis November 2023		
nach Landgrenzen mit Rang					
Rang	Grenze zu	Anzahl	Rang	Grenze zu	Anzahl
festgestellte Schleuser					
Gesamt		1.433	Gesamt		2.501
1	Österreich	631	1	Österreich	1.132
2	Polen	203	2	Polen	529
3	Tschechien	165	3	Tschechien	513
4	Schweiz	139	4	Schweiz	88
5	Frankreich	88	5	Frankreich	90
6	Niederlande	84	6	Belgien	91
7	Belgien	105	7	Niederlande	46
8	Dänemark	9	8	Dänemark	7
9	Luxemburg	9	9	Luxemburg	5

Januar bis November 2024			Januar bis November 2023		
nach Landgrenzen mit Rang					
Rang	Grenze zu	Anzahl	Rang	Grenze zu	Anzahl
Zurückweisungen					
Gesamt		34.622	Gesamt		29.270
1	Schweiz	10.981	1	Schweiz	15.274
2	Polen	8.766	2	Österreich	11.476
3	Österreich	6.827	3	Polen	1.711
4	Frankreich	3.334	4	Tschechien	562
5	Tschechien	2.909	5	Frankreich	147
6	Niederlande	692	6	Niederlande	69
7	Belgien	599	7	Belgien	30
8	Luxemburg	361	8	Luxemburg	1
9	Dänemark	153			

Januar bis November 2024			Januar bis November 2023		
nach Landgrenzen mit Rang					
Rang	Grenze zu	Anzahl	Rang	Grenze zu	Anzahl
Zurückschiebungen					
Gesamt		1.782	Gesamt		4.443
1	Frankreich	655	1	Österreich	1.216
2	Österreich	355	2	Frankreich	1.030
3	Polen	351	3	Polen	737
4	Niederlande	244	4	Tschechien	639
5	Tschechien	70	5	Niederlande	483
6	Schweiz	60	6	Schweiz	247
7	Belgien	31	7	Belgien	54
8	Dänemark	12	8	Dänemark	25
9	Luxemburg	4	9	Luxemburg	12

Januar bis November 2024			Januar bis November 2023		
nach Landgrenzen mit Rang					
Rang	Grenze zu	Anzahl	Rang	Grenze zu	Anzahl
Abschiebungen					
Gesamt		2.814	Gesamt		2.900
1	Frankreich	784	1	Österreich	1.144
2	Österreich	745	2	Polen	639
3	Polen	544	3	Frankreich	521
4	Niederlande	264	4	Niederlande	208
5	Belgien	224	5	Belgien	174
6	Schweiz	157	6	Tschechien	106
7	Tschechien	87	7	Schweiz	96
8	Luxemburg	6	8	Luxemburg	12
9	Dänemark	3			

Januar bis November 2024			Januar bis November 2023		
nach Landgrenzen mit Rang					
Rang	Grenze zu	Anzahl	Rang	Grenze zu	Anzahl
Anzahl Delikte					
Verstöße Aufenthaltsgesetz					
Gesamt		116.614	Gesamt		242.932
1	Schweiz	28.520	1	Polen	76.935
2	Polen	25.943	2	Österreich	51.804
3	Österreich	21.489	3	Tschechien	44.516
4	Frankreich	16.156	4	Schweiz	42.294
5	Tschechien	11.629	5	Frankreich	15.414
6	Niederlande	5.811	6	Niederlande	5.224
7	Belgien	4.361	7	Belgien	4.116
8	Luxemburg	2.062	8	Luxemburg	1.790
9	Dänemark	643	9	Dänemark	539

Januar bis November 2024			Januar bis November 2023		
nach Landgrenzen mit Rang					
Rang	Grenze zu	Anzahl	Rang	Grenze zu	Anzahl
Anzahl Fahndungstreffer vollstreckte Haftbefehle					
Gesamt		9.331	Gesamt		7.039
1	Tschechien	2.607	1	Österreich	2.162
2	Österreich	1.992	2	Tschechien	1.504
3	Polen	1.828	3	Polen	1.009
4	Schweiz	962	4	Frankreich	717
5	Frankreich	863	5	Schweiz	711
6	Niederlande	621	6	Niederlande	513
7	Belgien	248	7	Belgien	205
8	Luxemburg	118	8	Luxemburg	113
9	Dänemark	92	9	Dänemark	105

40. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)

In welchem Umfang sind aktuell jeweils Aufnahmen syrischer Staatsangehöriger im Rahmen humanitärer Programme, insbesondere über das humanitäre Aufnahmeprogramm aus der Türkei im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung, sowie über das Resettlement aus Jordanien und Ägypten, vorgesehen, und inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Entscheidung die nunmehr geänderte Situation in Syrien?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 23. Dezember 2024

Im Rahmen des EU-Resettlement-Programms 2025 hat die Bundesregierung für die Aufnahme von schutzbedürftigen Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit aus der Türkei in Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 bis zu 3.000 Aufnahmeplätze zugesagt. Im Rahmen der Resettlement-Verfahren aus Jordanien und Ägypten stehen 2025 insgesamt bis zu 1.450 Aufnahmeplätze (650 Jordanien und 800 Ägypten) zur Verfügung. In dem Resettlement-Verfahren aus Jordanien 2024 verfügten rund 85 Prozent und aus Ägypten rund 20 Prozent

der Personen über eine syrische Staatsangehörigkeit. Die genaue Zusammensetzung für 2025 steht noch nicht fest.

Die Bundesregierung beobachtet die Lage in Syrien fortlaufend und prüft vor den nächsten, für Ende Januar und Anfang März vorgesehenen Einreisen im Rahmen der oben genannten Programme, ob vor dem Hintergrund einer möglichen Stabilisierung der Lage in Syrien eine Verschiebung der Flüge oder Aussetzung der Verfahren angezeigt ist.

41. Abgeordneter
Dr. Christian Wirth
(AfD)
- Hat die Bundesregierung die ab 2021 stattfindende und nach meiner Ansicht nach gleichem Muster ablaufende Brandserie in verschiedenen Bundesländern (vgl. www.lvz.de/lokales/altenburger-land/nach-brand-in-schmoellner-fitnessstudio-generalbundesanwalt-ermittelt-P3RKLI7EC6PTUHU-BW4BESLI3BQ.html; www.pressreader.com/germany/ostthuringer-zeitung-schleiz/20210611/281530818964035; www.thueringer-allgemeine.de/leben/blaulicht/article231313404/Spezialisten-ermitteln-zu-Sprengstoffanschlag-in-Eisenach.html; www.thueringer-allgemeine.de/leben/blaulicht/article232125975/Feuer-in-Rittergut-Polizei-konzentriert-Ermittlungen-nach-Haeufung-von-Braenden-in-rechten-Szeneobjekten.html; www.dk-online.de/lokales/landkreis-oldenburg/artikel/feuer-in-prinzhoeft-trainingraum-in-kampfsportschule-abgebrannt-46892127) als politisch motiviert und zusammenhängend eingestuft, und haben sich deren Sicherheitsbehörden (insbesondere BKA und BfV) in die polizeilichen Ermittlungen eingeschaltet, etwa gemäß § 2 Absatz 1 Variante 1 oder Variante 3 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) bzw. im Sinne einer polizeilichen Zuständigkeit nach § 4 BKAG?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. Dezember 2024**

Die sich aus den in der Fragestellung zitierten Pressemeldungen ergebenden Ermittlungsverfahren werden in den örtlich zuständigen Länderdienststellen geführt. Zu laufenden Ermittlungsverfahren der Länder kann die Bundesregierung keine Auskünfte erteilen. Das Bundeskriminalamt (BKA) kommt in diesen Fällen seiner sich aus § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) ergebenden Unterstützungsfunktion als Zentralstelle nach.

Eine originäre Zuständigkeit des BKA gemäß § 4 BKAG ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt und Sachstand der Ermittlungen nicht erkennbar.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

42. Abgeordneter
**Artur
Auernhammer**
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist der Anteil deutscher Weine an den Weinen, die in den deutschen Botschaften weltweit zu Festveranstaltungen oder ähnlichen Anlässen, ausgeschenkt werden?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 30. Dezember 2024**

Entsprechende Informationen liegen dem Auswärtigen Amt nicht vor. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Leiterinnen und Leiter der deutschen Auslandsvertretungen, die Verköstigung ihrer Gäste anlässlich verschiedenster Veranstaltungen auszugestalten.

Bei Empfängen des Bundespräsidenten im Rahmen seiner Staatsbesuche wird ausschließlich deutscher Wein ausgeschenkt; gleiches gilt für Großveranstaltungen des Bundeskanzlers im Ausland.

43. Abgeordneter
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zum Eindringen der israelischen Armee in Pufferzonen, insbesondere auf den Golanhöhen (siehe dazu: www.tagesschau.de/ausland/israel-golanhoehen-104.html), und kommt die Bundesregierung nach den aktuellen Ereignissen in Syrien und dem Vorgehen der israelischen Armee auf den Golanhöhen und in Syrien zu einer neuen Einschätzung in der Frage der Waffenlieferung nach Israel?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 27. Dezember 2024**

Grundsätzlich gilt, dass die Anwendung militärischer Gewalt stets im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgen muss. Gemäß Art 51 der VN Charta kann dies auch in Ausübung des Rechts auf Selbstverteidigung erfolgen.

Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation, nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen nach den rechtlichen und politischen Vorgaben.

In jedem Einzelfall findet eine güterbezogene Abwägung statt, in die u. a. Erwägungen zu Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht, aber auch zur Ausübung des völkerrechtlich verbrieften Rechts auf Selbstverteidigung, einfließen. Das gilt auch für Rüstungsexporte nach Israel.

44. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)
- Welche Universitäten (im Ausland), mit denen der DAAD (Deutscher Akademischer Austauschdienst) zusammenarbeitet, haben nach dem 7. Oktober 2023 ihre Zusammenarbeit mit israelischen Universitäten eingefroren oder ausgesetzt, und welche Konsequenzen wurden daraus für das Programm des DAAD in diesen Fällen gezogen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 23. Dezember 2024**

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) ist in der Regel kein direkter Kooperationspartner internationaler Hochschulen, sondern fördert über Zuwendungsverträge mit deutschen Hochschulen deren Zusammenarbeit mit einzelnen oder mehreren Hochschulen im Ausland. Der Bundesregierung ist kein Fall bekannt, in dem eine deutsche Hochschule ihre Zusammenarbeit mit einer Hochschule in Israel in Frage stellt. Vielmehr haben zahlreiche deutsche Hochschulen und die Allianz der Wissenschaftsorganisationen in Deutschland, welcher der DAAD angehört, den Terror der Hamas verurteilt und ihre Solidarität mit Israel erklärt. Mit Stellungnahme vom 11. Juni 2024 (www.allianz-der-wissenschaftsorganisationen.de/themen-stellungnahmen/gegen-einen-boykott-de-r-israelischen-wissenschaft/) tritt die Allianz Forderungen nach einem Boykott israelischer Forschender und israelischer Wissenschaftseinrichtungen entschieden entgegen.

Im Einzelfall empfiehlt der DAAD deutschen Hochschulen, deren Kooperationspartner in einem Drittstaat erwägt, die Zusammenarbeit mit einer israelischen Hochschule zu beenden, gegenüber dem jeweiligen Partner zu thematisieren, dass die deutsche Hochschule ihre Kooperation mit Israel fortsetzt und dass Kooperationspartner aus Drittstaaten zu akzeptieren haben, dass sie bei Besuchen oder Konferenzen an deutschen Hochschulen auch auf israelische Partner stoßen.

45. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)
- Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass im Ukrainekrieg das Rote Kreuz kein Schutzzeichen mehr ist und dass Verwundetensammelstellen (UKR) gezielt aufgeklärt und beschossen werden?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 3. Januar 2025**

Gemäß Genfer Abkommen sind Angriffe auf humanitäre Einrichtungen, insbesondere wenn sie durch Schutzzeichen gekennzeichnet sind, völkerrechtswidrig. Das humanitäre Völkerrecht ist einzuhalten. Die Bundesregierung beobachtet mit Sorge, dass im russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine humanitäre Helfer und Helferinnen Opfer von Kriegshandlungen geworden sind.

46. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Inwiefern haben Auslandsvertretungen gegenüber der Zentrale des Auswärtigen Amts auf operative Schwierigkeiten wegen eines Termins für die Bundestagswahlen im Februar 2025 hingewiesen (bitte auch zur Anzahl der entsprechenden Auslandsvertretungen ausführen), und mit welchen konkreten Maßnahmen stellt die Bundesregierung sicher, dass eine möglichst große Zahl an Auslandsdeutschen vom Wahlrecht Gebrauch machen kann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 27. Dezember 2024**

Bei ihren Vorbereitungen orientiert sich die Bundesregierung am Wahltermin 23. Februar 2025. Mit Erlass vom 18. November 2024 wurden die Auslandsvertretungen aufgefordert, bis zum 5. Januar 2025 zurückzumelden, ob auf Grund der Postlaufzeiten und Zuverlässigkeit des örtlichen Postsystems eine Nutzung des amtlichen Kurierwegs für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen erforderlich ist.

Um möglichst vielen Auslandsdeutschen eine Wahlteilnahme zu erleichtern, hat die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen getroffen:

- Die Bundesregierung hat in dieser Legislaturperiode das Verfahren zur Eintragung in das Wählerverzeichnis in der Bundeswahlordnung vereinfacht und damit die Wahlteilnahme von im Ausland lebenden Deutschen erleichtert. Unter bestimmten Voraussetzungen kann künftig auf die Versicherung an Eides statt verzichtet und damit ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis beispielsweise per E-Mail gestellt werden.
- Die Bundesregierung hat für die Auslandsdeutschen, die innerhalb der letzten 25 Jahre für mindestens drei Monate in Deutschland gemeldet waren, erstmalig die Möglichkeit eröffnet, den Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis elektronisch zu übermitteln.
- Die Auslandsvertretungen haben seit Ende November 2024 über das Verfahren der Wahlteilnahme für Auslandsdeutsche informiert und auf die verkürzten Fristen hingewiesen.
- Das Auswärtige Amt hat für den Versand der Briefwahlunterlagen ins Ausland den amtlichen Kurierweg geöffnet. Dafür werden ab der siebten Kalenderwoche 2025 zusätzliche Sonderkuriere eingerichtet. Am auf die voraussichtlich frühestmögliche Bereitstellung der Briefwahlunterlagen folgenden Wochenende wird auch am Samstag, dem 8. Februar 2025 eingegangene Post auf Briefwahlunterlagen hin gesichtet und in Sonderkuriere gegeben.
- Auch für die Rücksendung von Briefwahlunterlagen steht der amtliche Kurierweg zur Verfügung, soweit dies wegen der Postlaufzeiten oder Unzuverlässigkeit des örtlichen Postsystems notwendig ist. Es werden Sonderkuriere eingesetzt, die nach Möglichkeit so eingerichtet werden, dass zum je nach Kurierlaufzeit letztmöglichen sicheren Zeitpunkt noch Wahlunterlagen an der Auslandsvertretung aufgenommen und an die Kurierstelle im Auswärtigen Amt übermittelt werden.

- Die Kurierstelle des Auswärtigen Amts wird mit verlängerten Arbeitszeiten sicherstellen, dass auch alle am Freitag, dem 21. Februar 2025 eingegangenen Wahlunterlagen noch in die Post für den Versand an die Wahlämter gehen.
- Am Samstag, dem 22. Februar 2025 werden noch ausstehende Sonderkurierbriefe mit Wahlbriefen von der Kurierstelle in die Post gegeben.

47. Abgeordneter
Andrej Hunko
(Gruppe BSW)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Angriffe der islamistischen Milizen der sogenannten Syrischen Nationalen Armee (SNA), die von der Türkei unterstützt werden, im Norden Syriens (www.tagesschau.de/ausland/asien/syrien-kuerden-tuerkei-kaempfe-100.html), und setzt sich die Bundesregierung gegenüber der Türkei für ein Ende dieser Angriffe im Norden Syriens ein (www.t-online.de/nachrichten/ausland/international-politik/id_100555260/krieg-in-syrien-erdogan-koennte-alles-in-chaos-stuerzen.html, bitte erläutern)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 30. Dezember 2024**

Am 30. November 2024 begann die „Syrian National Army“ (SNA) die von ihr sogenannte Operation „Dawn of Freedom“ im Norden Syriens, welche u. a. zur Einnahme von Gebieten westlich des Euphrats führte. Die Bundesregierung setzt sich für ein Ende der Kampfhandlungen, die territoriale Integrität Syriens und einen von den Syrerinnen und Syrern geleiteten politischen Prozess ein, der die Interessen und die Sicherheit von allen respektiert, insbesondere auch von Minderheiten. Dazu ist die Bundesregierung in engem Austausch mit Syriens Nachbarstaaten. Zuletzt war dies auch Thema bei den Gesprächen der Bundesministerin des Auswärtigen in Ankara am 20. Dezember 2024. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Interview von Bundesaußenministerin Annalena Baerbock am 23. Dezember 2024 mit dem Deutschlandfunk verwiesen: www.deutschlandfunk.de/rolle-der-tuerkei-in-syrien-interview-annalena-baerbock-aussenministerin-dlf-5f6c0ed6-100.html.

48. Abgeordneter
Andrej Hunko
(Gruppe BSW)
- Inwiefern hat sich die Personalsituation im neu geschaffenen, seit Anfang 2023 in Brandenburg an der Havel angesiedelten Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) gegenüber der Lage im Jahr 2023 verbessert (vgl. www.rbb24.de/politik/beitrag/2023/12/bundesbehoerden-ost-deutschland-fachkraeftemangel-bfaa.html, bitte angeben, wie viele der geplanten Stellen noch unbesetzt sind, und nach den sieben Abteilungen des BfAA aufschlüsseln), und welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um die geplante Personalsollstärke im BfAA zu erreichen, ohne zugleich einen noch größeren Fachkräftemangel bei kommunalen und Landesbehörden in der Umgebung zu schaffen (bitte z. B. konkrete Weiter-, Fort- und Ausbildungsmaßnahmen für potentielle Bewerber aus Brandenburg an der Havel und Umgebung benennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 30. Dezember 2024**

Die Stellen- und Personalzahl des Bundesamtes für Auswärtiges Angelegenheiten (BfAA) hat sich im Vergleich der Jahre 2023 und 2024 wie folgt entwickelt:

Soll	2023 = 674,8	Soll	2024 = 771,8
Ist	2023 = 589	Ist	2024 = 669

Insgesamt liegt der Besetzungsgrad im BfAA damit bei knapp unter 90 Prozent und ist mit dem anderer Behörden vergleichbar.

Eine Aufschlüsselung auf die Abteilungen ist vor dem Hintergrund des Zeitpunkts der Schriftlichen Frage und der damit verbundenen kurzen Bearbeitungszeit leider nicht möglich.

Der Sitz des BfAA liegt in Brandenburg a. d. Havel. Darüber hinaus verfügt das BfAA über Außenstellen in Bonn und Berlin, an denen beispielsweise die Personalbezahlung, die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen oder das Immobilienmanagement angesiedelt sind. Die Rekrutierung weiteren Personals zur Besetzung freier Stellen erstreckt sich daher nicht ausschließlich auf den Standort Brandenburg a. d. Havel. Zudem ist die Personalgewinnung darauf ausgerichtet, deutschlandweit geeignetes Personal zur Einstellung im BfAA zu gewinnen.

Neben den bereits im Bezugsartikel erwähnten Maßnahmen zur Personalgewinnung und Personalbindung führt das BfAA Schulungen zu den Grundlagen des Verwaltungsrechts und Verwaltungshandelns durch. Darüber hinaus können und sollen neu eingestellte Beschäftigte das Fortbildungsangebot der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung sowie des Fortbildungszentrums des Auswärtigen Amtes nutzen.

Wie andere Behörden der Kommunal-, Landes- und Bundesverwaltung beteiligt sich das BfAA als Praxispartner an der Ausbildung von Anwärtinnen und Anwärtern der allgemeinen Verwaltung oder prüft die Umsetzbarkeit der Ausbildung in Kammerberufen (z. B. Kaufleute für Büromanagement).

49. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Waren oder sind an den Bombardierungen militärischer Ziele in Syrien infolge des Endes des Assad-Regimes außer militärischen Kräften Israels auch NATO-Staaten, insbesondere Deutschland, operativ oder unterstützend beteiligt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 23. Dezember 2024**

Es fand keine Beteiligung Deutschlands an den Bombardierungen militärischer Ziele in Syrien statt. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine eigenen Erkenntnisse vor.

50. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(Gruppe Die Linke)
- Bewertet die Bundesregierung den Angriff Israels auf Syrien als einen Bruch des Völkerrechts, und wenn ja, welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung daraus (www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/syrien-israel-angriffe-un-voelkerrecht-100.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 27. Dezember 2024**

Grundsätzlich gilt, dass die Anwendung militärischer Gewalt stets im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgen muss. Gemäß Art 51 der VN-Charta kann dies auch in Ausübung des Rechts auf Selbstverteidigung erfolgen.

Angesicht der komplexen Lage in Syrien nach dem Sturz des Assad-Regimes hat die Bundesregierung ihre diplomatischen Bemühungen intensiviert und steht in einem intensiven Dialog mit allen regionalen Akteuren.

51. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass deutsche Hilfen, die ursprünglich für die Ukraine gedacht waren, für die in Medienberichten dargestellten Zwecke, wonach die ukrainische Regierung Islamisten in Syrien bewaffnet und trainiert haben soll (www.nius.de/ausland/news/syrien-islamisten-idlib-aleppo-ukraine-geheimdienst-hur-training-waffen-drohnen-selenskyj/cf5ba4f4-5aef-4801-a5ce-753a7ef32f4a), direkt bzw. indirekt mit eingeflossen sind, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 23. Dezember 2024**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zum in der Frage verwiesenen Medienbericht vor. Die angebliche Unterstützung islamistischer Gruppen durch die Ukraine ist ein wiederkehrender Vorwurf in pro-russischen Desinformationskampagnen.

52. Abgeordneter **Dr. Rainer Rothfuß** (AfD) Was ist der Stand der aktuellen diplomatischen Erstkontakte mit HTS in Syrien, und in welchen zeitlichen Schritten ist die Wiederaufnahme der vollen diplomatischen Beziehungen zu Syrien geplant?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 3. Januar 2025**

Am 17. Dezember 2024 reiste erstmals seit dem Sturz des syrischen Machthabers Assad eine Delegation aus Vertreterinnen und Vertretern des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung nach Damaskus, um erste diplomatische Kontakte zu den neuen Machthabern in Syrien aufzubauen. Die Bundesregierung stand dabei in engem Kontakt mit internationalen Partnern, die ebenfalls in diesen Tagen nach Damaskus reisten.

Die Bundesregierung prüft derzeit Möglichkeiten einer schrittweisen Intensivierung ihrer Präsenz in Syrien. Dabei ist neben der Sicherheitslage vor Ort und logistischen Aspekten insbesondere die Frage zu berücksichtigen, inwieweit eine stärkere Präsenz der Unterstützung eines friedlichen politischen Transitionsprozesses und damit der Stabilität Syriens dienlich ist.

53. Abgeordneter **Manfred Schiller** (AfD) Durch welchen Passus des Mandatsantrags der Bundesregierung für die Militärische Evakuierungsoperation aus Afghanistan (vgl. Bundestagsdrucksache 19/32022) sieht die Bundesregierung das Ausfliegen derjenigen 3.093 Afghanen, die während der Militärischen Evakuierungsoperation von der Bundeswehr aus Kabul geflogen worden sind und die weder Ortskräfte, noch besonders Schutzbedürftige, noch Familienangehörige von Ortskräften und besonders Schutzbedürftigen waren (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 62 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/32505, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 11 der Abgeordneten Luise Amtsberg auf Bundestagsdrucksache 19/32490 und Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/3430) als gedeckt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Stefan Keuter mit der Arbeitsnr. 12/131 vom 18. Dezember 2024) an (bitte den genauen Passus des Mandatsantrags angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 27. Dezember 2024**

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Schriftlichen Fragen 52 auf Bundestagsdrucksache 20/14088 sowie Frage 12-131 auf Bundestagsdrucksache 20/14338 des Abgeordneten Stefan Keuter wird verwiesen.

Auftrag der Bundeswehr im Rahmen der militärischen Evakuierungsoperation aus Afghanistan im August 2021 war die „Durchführung einer militärischen Evakuierung deutscher Staatsangehöriger, von Personal der internationalen Gemeinschaft sowie weiterer designierter Personen aus Afghanistan.“ (siehe Bundestagsdrucksache 19/32022 vom 18. August 2021, Ziffer 3 Satz 1).

54. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU) Welche Erkenntnisse haben die Bundesregierung und ihre nachgeordneten Behörden wie der Bundesnachrichtendienst über die Zusammensetzung und Personenstärke der islamistischen HTS, und gibt es Hinweise darauf, dass auch aus Deutschland stammende Kämpfer in dieser Allianz aktiv sind, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 23. Dezember 2024**

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Güterabwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Schriftliche Frage nicht in offener Form beantwortet werden kann. Die Beantwortung der Frage betrifft Informationen, die das Staatswohl berühren. Arbeitsmethoden und Vorgehensweise des Bundesnachrichtendienstes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 BNDG besonders schutzbedürftig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Eine Veröffentlichung von solchen Einzelheiten in diesem konkreten Fall würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen und ließe Rückschlüsse auf die Aufklärungsschwerpunkte, Methoden der Erkenntnisgewinnung und Kooperationen mit anderen Nachrichtendiensten zu. Dies würde für die Auftrags Erfüllung des Bundesnachrichtendienstes Nachteile zur Folge haben. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung – VSA) als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und gesondert in Anlage 1 übermittelt.²

² Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

55. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse haben die Bundesregierung und ihre nachgeordneten Behörden wie der BND über die Zusammensetzung und Personenstärke der von der Türkei unterstützten SNA in Syrien, und welche Hinweise gibt es darauf, ob für diese Allianz auch aus Deutschland stammende Kämpfer aktiv sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 23. Dezember 2024**

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Güterabwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Schriftliche Frage nicht in offener Form beantwortet werden kann. Die Beantwortung der Frage betrifft Informationen, die das Staatswohl berühren. Die Einstufung der Antwort als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall notwendig.

Nach der Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Diese Informationen werden daher als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.³

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

56. Abgeordneter
Dr. Günter Krings
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung inzwischen die vom Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 2022 erbetene Prüfung abgeschlossen, welche Möglichkeiten bestehen, um Altstiftungen, die während der NS-Zeit und in der ehemaligen DDR zu Unrecht aufgehoben oder aufgelöst wurden, wiederzubeleben und zu entschädigen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/31118), wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, bis wann wird sie abgeschlossen (bitte konkreten Zeitrahmen angeben; vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 56 auf Bundestagsdrucksache 20/4141 und Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 20/5129)?

³ Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 27. Dezember 2024**

Die Prüfung, die wegen der Erledigung vordringlicher anderer Aufgaben immer wieder zurückgestellt werden musste, soll so schnell wie möglich innerhalb der nächsten Legislaturperiode abgeschlossen werden.

57. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen hat das Bundesministerium der Justiz seit dem 8. November 2023 im Rahmen des Entflechtungsprozesses hinsichtlich der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und der juris GmbH (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/6057, S. 3) ergriffen (bitte die einzelnen Maßnahmen chronologisch mit Datum und die jeweils handelnden Personen nach Organisationseinheit und Amts- bzw. Dienstbezeichnung aufschlüsseln), und sollen im Rahmen dieses Entflechtungsprozesses weiterhin keine über die in der Antwort auf meine Schriftliche Frage 125 auf Bundestagsdrucksache 20/9662 genannten Aufgaben von der juris GmbH auf die DigitalService GmbH des Bundes übertragen werden (andernfalls bitte die einzelnen Aufgaben konkret bezeichnen und aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 23. Dezember 2024**

Soweit Sie mit Bezug auf individuelle, personenbezogene Verwaltungsvorgänge fragen, beschränkt sich die Antwort auf die von den zuständigen Arbeitseinheiten ergriffenen Maßnahmen. Angelegenheiten, an deren parlamentarischer Behandlung kein öffentliches Interesse von hinreichendem Gewicht besteht, sind vom parlamentarischen Untersuchungsrecht ausgeschlossen (BVerfGE 77, 1 [44]). Dieser Maßstab gilt auch für das Fragerecht und kann etwa Fragen zu einzelnen Verwaltungsvorgängen betreffen, die keine politische Relevanz haben. Das Bundesverfassungsgericht bestimmt parlamentarische Kontrolle als „politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle“ (BVerfGE 67, 100 [140]). Vorliegend ist ein öffentliches Interesse an der namentlichen Nennung derjenigen Personen, die im Bundesministerium der Justiz (BMJ) für den Entflechtungsprozess zuständig sind, nicht ersichtlich.

Das BMJ hat bereits im März 2022 einen Rahmenvertrag zur Realisierung des Projekts NeuRIS (Neuordnung des Rechtsinformationssystems des Bundes) mit der DigitalService GmbH des Bundes geschlossen. Gegenstand ist die Entwicklung einer Software für die bundeseigene Datenhaltung und Datenerfassung sowie für ein Rechtsinformationsportal des Bundes. Diese gegenwärtig zu entwickelnde Software wird das von der juris GmbH bereitgestellte System nahtlos ablösen und damit die Entflechtung von der juris GmbH ermöglichen.

Der mit der DigitalService GmbH geschlossene Rahmenvertrag wird durch überwiegend werkvertragliche Einzelaufträge ausgefüllt, welche

die vertragliche Grundlage für die agile Softwareentwicklung durch den DigitalService bilden. Seit dem 8. November 2023 wurden diesbezüglich durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BMJ die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Begleitung der Umsetzung und Abnahme der Entwicklungsergebnisse des am 7. November 2023 mit der DigitalService GmbH geschlossenen 7. Einzelauftrags;
- Abschluss des 8. Einzelauftrags für die bundeseigene Datenhaltung und Datenerfassung mit der DigitalService GmbH am 16. Februar 2024 und Begleitung der Umsetzung sowie Abnahme der Entwicklungsergebnisse;
- Abschluss des 9. Einzelauftrags für die bundeseigene Datenhaltung und Datenerfassung mit der DigitalService GmbH am 16. April 2024 und Begleitung der Umsetzung sowie Abnahme der Entwicklungsergebnisse;
- Abschluss des 1. Einzelauftrags für ein Rechtsinformationsportal mit der DigitalService GmbH am 16. April 2024 und Begleitung der Umsetzung sowie Abnahme der Entwicklungsergebnisse;
- Abschluss des 10. Einzelauftrags für die bundeseigene Datenhaltung und Datenerfassung mit der DigitalService GmbH am 10. Juli 2024 und Begleitung der Umsetzung sowie Abnahme der Entwicklungsergebnisse;
- Abschluss des 2. Einzelauftrags für ein Rechtsinformationsportal mit der DigitalService GmbH am 10. Juli 2024 und Begleitung der Umsetzung sowie Abnahme der Entwicklungsergebnisse;
- Abschluss des 11. Einzelauftrags für die bundeseigene Datenhaltung und Datenerfassung mit der DigitalService GmbH am 26. September 2024 und Begleitung der Umsetzung sowie Abnahme der Entwicklungsergebnisse;
- Abschluss des 3. Einzelauftrags für ein Rechtsinformationsportal mit der DigitalService GmbH am 26. September 2024 und Begleitung der Umsetzung sowie Abnahme der Entwicklungsergebnisse.

Gegenstand des Rahmenvertrags mit der bundeseigenen DigitalService GmbH ist die Entwicklung der vom Bund für die Entflechtung von der juris GmbH benötigten Software. Im Anschluss an die Inbetriebnahme von NeuRIS soll die DigitalService GmbH für einen Übergangszeitraum die Pflege, Wartung und Weiterentwicklung sowie den Betrieb der von ihrer entwickelten Software übernehmen. Da die DigitalService GmbH ein Softwareentwicklungsunternehmen und kein Rechtsinformationsdienstleister ist, ist weiterhin nicht vorgesehen, dass sie darüber hinaus Aufgaben übernimmt, die die juris GmbH gegenwärtig als Verwaltungshelferin für den Bund erbringt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

58. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (Gruppe Die Linke) Wie hoch ist der Anteil der Rentnerinnen und Rentner, die 2023 nach dem Personenkonzept einen Gesamtrentenzahlbetrag netto vor Steuern von 1.313 Euro oder weniger erhielten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 27. Dezember 2024**

Ergebnisse zu den Rentenzahlbeträgen liegen für das Personenkonzept klassiert in 25-Euro-Schritten vor. Für die Auswertung wurde daher auf Rentnerinnen und Rentner mit Zahlbeträgen zum 1. Juli 2023 nach dem Personenkonzept unter 1.300 Euro und unter 1.325 Euro abgestellt.

Der Anteil der Rentnerinnen und Rentner, die einen Rentenzahlbetrag unter 1.300 Euro erhielten, beträgt 55,8 Prozent und der Anteil der Rentnerinnen und Rentner, die einen Rentenzahlbetrag unter 1.325 Euro erhielten, beträgt 57,1 Prozent.

Es wird darauf hingewiesen, dass alleine aus der Höhe einer Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht auf das Einkommen im Alter geschlossen werden kann, da u. a. weitere (Alters-) Einkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind. Die Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verteilt sich von Kleinstrenten bis hin zu hohen Renten betragen; ein Rentenanspruch entsteht bereits nach einer Wartezeit von fünf Jahren. Gerade bei geringen Renten bestehen aber oft auch Ansprüche in anderen Sicherungssystemen, über die in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung keine Informationen vorliegen. Der Alterssicherungsbericht 2024 bestätigt den Zusammenhang: So fällt das Haushaltseinkommen in den Paar-Haushalten mit den kleinsten Rentenzahlbeträgen durchschnittlich am höchsten aus; siehe (www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/alterssicherungsbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=2, Seite 107). Aus einer niedrigen Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung kann daher grundsätzlich nicht auf ein niedriges Alterseinkommen geschlossen werden.

59. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (Gruppe Die Linke) Wie viele Rentner und Rentnerinnen lagen nach 35, 40 oder 45 Versicherungsjahren im Jahr 2023 nach dem Personenkonzept mit einem Gesamtrentenzahlbetrag unter 1.313 Euro (bitte nach Frauen und Männern sowie gesamt und alte und neue Länder getrennt angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 27. Dezember 2024**

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Daten in der erbetenen Differenzierung für das Personenkonzept vor.

60. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (Gruppe Die Linke) Wie viele Rentnerinnen und Rentner haben im Zugang des Jahres 2023 40 eigene Beitragsjahre und mehr gehabt (Beitragsjahre, nicht Versicherungsjahre)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 27. Dezember 2024

Im Rentenzugang 2023 lagen bei 664.640 Renten (nur Nichtvertragsrenten) 40 und mehr Jahre an Beitragszeiten vor.

61. Abgeordneter **Torsten Herbst** (FDP) Welche Landkreise in Mitteldeutschland (Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen) haben bis jetzt die Bezahlkarte für Asylbewerber eingeführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 27. Dezember 2024

Die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und damit auch die Einführung einer Bezahlkarte obliegt den Ländern und Kommunen. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

62. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU) Inwiefern ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gemäß § 154 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) im Bund und in den Ländern (bitte getrennt nach Bundesländern aufschlüsseln) in den letzten zehn Jahren erfüllt, und wie unterstützt sie die Länder ggf. bei der Umsetzung dieser Pflicht vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 27. Dezember 2024

Daten zu den beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern werden von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 163 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhoben und veröffentlicht, einschließlich der Erfüllungsquote der letzten zehn Jahre. Auf das Tabellenblatt 1.5 der Publikation „Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX)“, die jährlich für die Bundesrepublik Deutschland und getrennt nach Bundesländern erscheint, wird verwiesen. Die aktuelle Publikation für das Berichtsjahr 2022 ist auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1262946&topic_f=bsbm-bsbm.

Der Bundesagentur für Arbeit, den Rehabilitationsträgern und den Integrations-/Inklusionsämtern der Länder steht bundesweit ein breites Spek-

trum an Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten für Arbeitgeber zur Verfügung. Hierzu gehören zum Beispiel Lohnkostenzuschüsse, die Finanzierung einer befristeten Probebeschäftigung oder Zuschüsse für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung von Arbeitsplätzen.

Das Beratungsangebot der einzelnen Leistungsträger wurde zum 1. Januar 2022 in allen Bundesländern um „Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber“ (EAA) ergänzt. Die Fachberatungskräfte der EAA beraten Unternehmen bundesweit unabhängig und trägerübergreifend in allen Fragen der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und unterstützen bei Bedarf auch ganz konkret bei der Beantragung von Förderleistungen (siehe § 185a SGB IX). Die EAA entlasten damit besonders kleine und mittlere Unternehmen von bürokratischem Aufwand und erleichtern den Arbeitgebern so die Erfüllung ihrer Beschäftigungspflicht. Zur Finanzierung der EAA verzichtet der Bund dauerhaft zugunsten der Integrations-/Inklusionsämter der Länder auf zwei Prozentpunkte des ihm zustehenden Anteils an der Ausgleichsabgabe.

63. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Welche Mehrausgaben würden nach Einschätzung der Bundesregierung mit der von Bundesminister Hubertus Heil vorgeschlagenen zeitlichen Ausweitung des Kurzarbeitergeldes (vgl. www.zeit.de/politik/deutschland/2024-12/vw-kurzarbeitergeld-hubertus-heil) einhergehen, und mit welchen möglichen Kosteneinsparungen beim Arbeitslosengeld für die Arbeitslosenversicherung durch die Verlängerungsmaßnahme des Kurzarbeitergeldes im Gegenzug wäre zu rechnen (bitte jeweils im Einzelnen ausführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. Dezember 2024

Die Verlängerung der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld auf 24 Monate bis zum 31. Dezember 2025 führt zu Mehrausgaben zulasten des Haushaltes der Bundesagentur für Arbeit von schätzungsweise rund 260 Mio. Euro. Den Mehrausgaben für die Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld stehen Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit für andernfalls fälliges Arbeitslosengeld und im Bundeshaushalt und in den Haushalten der Kommunen für andernfalls fällige ergänzende Leistungen der Grundversicherung für Arbeitsuchende gegenüber.

64. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Von wie vielen Fällen und welcher durchschnittlichen Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld im Jahr 2025 geht die Bundesregierung aus (bitte die Fälle, in denen der Bezug des Kurzarbeitergeldes länger als 12 Monate andauert, separat ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 27. Dezember 2024**

Im Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit wird mit rund 240.000 Beziehenden von Kurzarbeitergeld im Durchschnitt des Jahres 2025 gerechnet. Durch die verlängerte Bezugsdauer auf 24 Monate bis zum 31. Dezember 2025 wird sich dieser jahresdurchschnittliche Bestand schätzungsweise um 70.000 Beschäftigte in Kurzarbeit erhöhen. Schätzungen zu einer durchschnittlichen Bezugsdauer liegen nicht vor.

65. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Welche Auswirkungen hat die Verlängerung der möglichen Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld auf bis zu 24 Monate auf den Aufbau der Rücklagen der Bundesagentur für Arbeit, und welche Auswirkungen der Verlängerung ergeben sich auf die Finanzsituation der Bundesagentur für Arbeit?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 27. Dezember 2024**

Die Verlängerung der möglichen Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld auf 24 Monate bis zum 31. Dezember 2025 führt zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit von schätzungsweise rund 260 Mio. Euro. Den Mehrausgaben für die Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld stehen Minderausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit für andernfalls fälliges Arbeitslosengeld gegenüber. Die Auswirkungen auf die allgemeine Rücklage im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit bleiben abzuwarten.

66. Abgeordneter
Jens Teutrine
(FDP)
- Liegen der Bundesregierung Berechnungen darüber vor, um wie viel Euro sich das verfügbare Haushaltseinkommen einer alleinerziehenden Mutter (38 Wochenstunden, Mindestlohn) mit zwei Kindern bei Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag in München erhöht, wenn sich der Mindestlohn von 12,41 Euro auf 15 Euro erhöht nach Verrechnung aller Sozialleistungen, und wenn ja, wie sehen diese aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 27. Dezember 2024**

Die Höhe des verfügbaren Haushaltseinkommens ist abhängig von den jeweiligen Wohnkosten, dem Alter der Kinder sowie möglichen Unterhaltszahlungen. Daher liegen der Bundesregierung keine Berechnungen zum beschriebenen Fallbeispiel vor.

67. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung in Gesundheitsberufen in Deutschland (bitte nach ärztlichen Tätigkeiten, nach anderen Tätigkeiten sowie nach Bundesländern aufschlüsseln), und welche Strategie verfolgt sie, um mögliche Abwanderung zu kompensieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 23. Dezember 2024**

Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit leisten in vielen Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflege einen enormen Beitrag, um die Versorgung aufrecht zu erhalten. Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit für den Berichtsmonat Mai 2024 (aktuellste Daten) zu Beschäftigten mit syrischer Staatsangehörigkeit, die in Gesundheits- bzw. Pflegeberufen tätig sind, können unten stehender Tabelle entnommen werden.

Auf Grundlage der branchenübergreifenden Fachkräftestrategie hat die Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Attraktivität der Gesundheitsberufe zu erhöhen und die berufliche Integration in das Gesundheitswesen zu fördern. Die Bundesregierung arbeitet kontinuierlich an weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Fachkräftesituation für den Gesundheits- und Pflegebereich. Es wurden bereits viele gesetzgeberische Initiativen zur Sicherung und Stärkung von Personal im Gesundheits- und Pflegebereich auf den Weg gebracht, insbesondere zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Bezahlung. Die verschiedenen Maßnahmen der Bundesregierung müssen fortgeführt werden, um eine nachhaltige Fachkräftegewinnung und -Sicherung zu gewährleisten und damit auch zukünftig die Versorgung im Gesundheitswesen sicherzustellen.

Beschäftigte mit Staatsangehörigkeit der Arabischen Republik Syrien, nach ausgeübter Tätigkeit KldB 2010

Deutschland und Länder (Arbeitsort)

Stichtag: 31. Mai 2024

Region (Arbeitsort)	Tätigkeit nach KldB 2010	Stichtag: 31.05.2024			
		Beschäftigte (SvB + agB)	Sv-pflichtig Beschäftigte (SvB)	davon aussch. geringf. Beschäftigte (agB)	nachrichtl. im Nebenjob geringf. Beschäftigte
		1	2	3	4
	Insgesamt	270.912	222.614	48.298	23.155
	Pflegeberufe (Aggregat) ¹⁾	8.252	7.867	385	537
	81 Medizinische Gesundheitsberufe	18.405	17.710	695	544
	811 Arzt- und Praxishilfe	4.929	4.640	289	87
	812 Medizinisches Laboratorium	513	499	14	21
	813 Gesundh., Krankenpf., Rettungsd. Geburtsh.	5.011	4.774	237	268
	814 Human- und Zahnmedizin	5.860	5.828	32	45
	815 Tiermedizin und Tierheilkunde	84	84	–	*
	816 Psychologie, nichtärztl. Psychotherapie	41	37	4	*
	817 Nicht ärztliche Therapie und Heilkunde	266	241	25	*
	818 Pharmazie	1.701	1.607	94	103
	821 Altenpflege	3.913	3.748	165	287
	Insgesamt	10.335	8.392	1.943	906
01 Schleswig-Holstein	Pflegeberufe (Aggregat) ¹⁾	323	304	19	29
	81 Medizinische Gesundheitsberufe	648	619	29	24
	821 Altenpflege	190	184	6	13
	Insgesamt	7.223	6.008	1.215	757
02 Hamburg	Pflegeberufe (Aggregat) ¹⁾	219	206	13	9
	81 Medizinische Gesundheitsberufe	465	443	22	19
	821 Altenpflege	80	75	5	6
	Insgesamt	27.966	22.340	5.626	2.223
03 Niedersachsen	Pflegeberufe (Aggregat) ¹⁾	833	786	47	45
	81 Medizinische Gesundheitsberufe	2.116	2.051	65	49
	821 Altenpflege	419	395	24	24
	Insgesamt	4.773	3.643	1.130	451
04 Bremen	Pflegeberufe (Aggregat) ¹⁾	133	*	*	13
	81 Medizinische Gesundheitsberufe	385	379	6	*
	821 Altenpflege	46	*	*	11

* nicht erfasst - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Region (Arbeitsort)	Tätigkeit nach KldB 2010	Stichtag: 31.05.2024				
		Beschäftigte (SvB + agB)	Sv-pflichtig Beschäftigte (SvB)	davon		nachrichtl. im Nebenjob geringf. Beschäftigte
				aussch. geringf. Beschäftigte (agB)	3	
		1	2	3	4	
05 Nordrhein- Westfalen	Insgesamt	76.211	62.121	14.090		5.705
	Pflegeberufe (Aggregat) ¹⁾	2.167	2.065	102		153
	81 Medizinische Gesundheitsberufe 821 Altenpflege	4.821 945	4.606 896	215 49		156 83
06 Hessen	Insgesamt	17.796	14.542	3.254		1.615
	Pflegeberufe (Aggregat) ¹⁾	621	592	29		62
	81 Medizinische Gesundheitsberufe 821 Altenpflege	1.021 330	959 318	62 12		60 34
07 Rheinland-Pfalz	Insgesamt	13.917	11.331	2.586		1.134
	Pflegeberufe (Aggregat) ¹⁾	377	360	17		20
	81 Medizinische Gesundheitsberufe 821 Altenpflege	1.168 193	1.130 187	38 6		19 14
08 Baden- Württemberg	Insgesamt	29.831	24.457	5.374		3.290
	Pflegeberufe (Aggregat) ¹⁾	868	835	33		57
	81 Medizinische Gesundheitsberufe 821 Altenpflege	1.585 436	1.529 418	56 18		48 37
09 Bayern	Insgesamt	29.063	24.946	4.117		3.253
	Pflegeberufe (Aggregat) ¹⁾	935	897	38		69
	81 Medizinische Gesundheitsberufe 821 Altenpflege	1.759 455	1.702 441	57 14		67 28
10 Saarland	Insgesamt	8.247	6.668	1.579		757
	Pflegeberufe (Aggregat) ¹⁾	274	271	3		13
	81 Medizinische Gesundheitsberufe 821 Altenpflege	668 126	652 126	16 -		19 4
11 Berlin	Insgesamt	15.910	13.247	2.663		1.107
	Pflegeberufe (Aggregat) ¹⁾	584	555	29		32
	81 Medizinische Gesundheitsberufe 821 Altenpflege	1.166 241	1.110 230	56 11		48 9
12 Brandenburg	Insgesamt	4.967	4.287	680		322
	Pflegeberufe (Aggregat) ¹⁾	218	*	*		17
	81 Medizinische Gesundheitsberufe 821 Altenpflege	441 111	436 111	5 -		10 10

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Region (Arbeitsort)	Tätigkeit nach KldB 2010	Stichtag: 31.05.2024			
		Beschäftigte (SvB + agB)	davon		nachrichtl. im Nebenjob geringf. Beschäftigte
			Sv-pflichtig Beschäftigte (SvB)	aussch. geringf. Beschäftigte (agB)	
		1	2	3	4
13 Mecklenburg- Vorpommern	Insgesamt	3.319	2.725	594	224
	Pflegeberufe (Aggregat) ¹⁾	104	97	7	*
	81 Medizinische Gesundheitsberufe 821 Altenpflege	361 46	354 *	7 *	* *
14 Sachsen	Insgesamt	9.126	7.512	1.614	663
	Pflegeberufe (Aggregat) ¹⁾	292	269	23	9
	81 Medizinische Gesundheitsberufe 821 Altenpflege	899 139	865 130	34 9	14 6
15 Sachsen-Anhalt	Insgesamt	6.037	5.041	996	325
	Pflegeberufe (Aggregat) ¹⁾	137	132	5	*
	81 Medizinische Gesundheitsberufe 821 Altenpflege	358 66	349 63	9 3	* *
16 Thüringen	Insgesamt	6.077	5.290	787	404
	Pflegeberufe (Aggregat) ¹⁾	167	151	16	5
	81 Medizinische Gesundheitsberufe 821 Altenpflege	541 90	523 86	18 4	* 4
Keine Angabe		114	64	50	19

1) Das Aggregat „Pflegeberufe“ umfasst die Systematikpositionen 8130 Gesundheits-, Krankenpflege (o. S.), 8131 Fachkrankenpflege, 8132 Fachkinderkrankenpflege, 8138 Gesundheits-, Krankenpflege (ssT), 8139 Aufsicht, Führung – Pflege, Rettungsdienst. 821 Altenpflege (einschließlich Führung) der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010).

* Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Eine Aufsummierung der Positionen Pflegeberufe (Aggregat). 81 Medizinische Gesundheitsberufe und 821 Altenpflege kann nicht vorgenommen werden, da sich das Aggregat Pflegeberufe aus Berufen der 821 und Teilen der 81 zusammensetzt.

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

68. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Wem steht nach Kenntnis der Bundesregierung das Urheberrecht an dem Bild, das den Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius auf der Panzerhaubitze 2000 in einem Tarnanzug zeigt, zu (<https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2024/plakatklebe-boykott-spd-basis-macht-front-gegen-deutschtuemelei/>; www.nd-aktuell.de/artikel/1187245.bundestagswahlkampf-an-der-seite-der-genossen.html; <https://x.com/spdde/status/1861353234595459101>), und wurden gegebenenfalls die Nutzungsrechte an dem Bild der SPD eingeräumt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 23. Dezember 2024**

Die Aufnahme wurde nicht durch einen Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) erstellt. Insofern liegen dem BMVg keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

69. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(Gruppe Die Linke)
- Im Anbetracht der Tatsache, dass die Bundesregierung in ihrer am 4. Dezember 2024 veröffentlichten Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsindustriestrategie schreibt, dass sie die „in den Handlungsfeldern angelegten Aktivitäten [...] regelmäßig mit den Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigung diskutiert“ (S. 14), kann die Bundesregierung eine Liste der Unternehmen vorlegen, die die Bundesregierung laut ihrer Definition zur „nationalen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie“ (S. 4) zählt und mit denen sie regelmäßig zu den Aktivitäten in den Handlungsfeldern der Strategie im Austausch stehen möchte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 3. Januar 2025**

Eine vollumfängliche Liste der Unternehmen im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor.

Der Teilnehmerkreis künftiger Austauschformate bestimmt sich themen- und anlassbezogen.

70. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(Gruppe Die Linke)
- Wenn die Bundesregierung in ihrer am 4. Dezember 2024 veröffentlichten Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsindustriestrategie „für eine ergebnisoffene Diskussion über die Zivilklauseln“ (S. 10) plädiert und dann eine „engere Verzahnung von ziviler sowie sicherheits- und verteidigungsbezogener Forschung und Entwicklung“ (ebenda) fordert, positioniert sich die Bundesregierung damit nicht im milderen Sinne für eine Aufweichung der Zivilklausel und im strengeren Sinne gar für eine Abschaffung der Zivilklausel, und zwingt die Bundesregierung damit nicht den Universitäten eine Sichtweise der engen Verzahnung von ziviler und verteidigungsbezogener Forschung auf, die gegen Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie verstößt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 3. Januar 2025

Die in der Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsindustriestrategie angelegten Zielsetzungen hinsichtlich einer ergebnisoffenen Diskussion über die Zivilklausel sowie die Verzahnung nationaler und europaweiter sicherheits- und verteidigungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten stehen im Einklang mit der grundgesetzlich verbürgten Wissenschaftsfreiheit und lassen die Hochschulautonomie unberührt.

71. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(Gruppe Die Linke)
- Wie begründet die Bundesregierung in Anbetracht der Tatsache, dass viele Kreditinstitute, die nachhaltiges und ethisches Banking anbieten, Investitionen, Beteiligungen, und generell Finanzierung von Rüstungsgütern und -unternehmen durch ihre Anlageprinzipien prinzipiell ausschließen, ihre in der am 4. Dezember 2024 veröffentlichten Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsindustriestrategie getätigte Aussage, dass ein „gemäß europäischer und deutscher Regulierung nachhaltiger Fonds [...] selbstverständlich auch in Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie investieren“ (S. 13) könnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 3. Januar 2025

Mit der Aussage, dass ein „gemäß europäischer oder deutscher Regulierung nachhaltiger Fonds [...] selbstverständlich auch in Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (SVI) investieren [kann]“ spezifiziert die Bundesregierung, dass aus ihrer Sicht Regulatorik zu Sustainable Finance die Finanzierung der SVI grundsätzlich nicht einschränkt. Die Etablierung spezifischer Geschäftsmodelle oder die Definition besonderer Anlageprinzipien durch die Finanzmarktakteure fallen weiterhin in den Bereich der freien unternehmerischen Entscheidung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

72. Abgeordneter
**Artur
Auernhammer**
(CDU/CSU)
- Wie viele Betriebe haben – anschließend an die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 89 auf Bundestagsdrucksache 20/13565 – mittlerweile zum aktuellen Zeitpunkt für den Umbau der Schweinehaltung eine Förderung der laufenden Kosten beantragt, und wie viele Betriebe sind davon Ökobetriebe (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 30. Dezember 2024**

In Nummer 7 der Richtlinie „Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024 bis 2030 – Laufende Mehrkosten“ im Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung vom 5. Februar 2024 ist geregelt: „Die Zuwendungen erfolgen auf Antrag des landwirtschaftlichen Betriebs. Dieser ist bis 31. März des Auszahlungsjahrs [z. B. Jahr 2025] unter Angabe der im Haltungsjahr [z. B. Jahr 2024] berücksichtigungsfähigen Tiere, getrennt nach Tierarten und -gruppen sowie unter Angabe der Adresse der jeweiligen Premium-Haltungseinrichtung und Haltungsform, zu stellen.“ Da das Haltungsjahr 2024 noch nicht abgelaufen ist, liegen gegenwärtig noch keine Anträge auf Zuwendungen vor.

73. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU)
- Welche Förderungen für die Anpassung von Wald- und Forstwirtschaft an den Klimawandel gibt es, und wie haben sich diese in den letzten drei Jahren entwickelt (bitte nach Programm/Förderung aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 23. Dezember 2024**

Für die Anpassung von Wald- und Forstwirtschaft an den Klimawandel stellt die Bundesregierung nachfolgende Förderinstrumente zur Verfügung:

1. Waldklimafonds

Mit dem Waldklimafonds (WKF) unterstützen das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) gemeinsam seit dem Jahr 2013 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie die Vernetzung von Wissenschaft und Praxis zu den Themen Klimaschutz im Wald und Anpassung der Wälder an den Klimawandel. Aufgrund der angespannten Haushaltstage wurde der WKF im Zuge der Haushaltsaufstellung ab dem Jahr 2024 auslaufend gestellt. Demzufolge können nur noch laufende Vorhaben zu Ende finanziert werden. Dafür stehen im Jahr 2024 circa 21 Mio. Euro, im Jahr 2025 circa 11 Mio. Euro, im Jahr 2026 circa 4 Mio. Euro und im Jahr

2027 circa 2 Mio. Euro zur Verfügung. Eine bereits im Jahr 2023 abgestimmte neue WKF-Förderrichtlinie konnte aufgrund von erforderlichen Haushaltseinsparungen nicht mehr veröffentlicht werden.

Bis zu seinem Auslaufen konnte der WKF zu einem bedeutenden Förderinstrument zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Wald- und Holzbereich etabliert werden. Der Titelantrag belief sich in den Jahren 2021 und 2022 auf je 30 Mio. Euro und im Jahr 2023 auf 27 Mio. Euro. Die Mittelbindung und vor allem der Mittelabfluss konnten deutlich von 75 Prozent im Jahr 2021 auf 95 Prozent im Jahr 2024 erhöht werden.

2. Förderprogramm Nachhaltig erneuerbare Ressourcen (FPNR)

Um wichtige Forschungsvorhaben zum Thema „Anpassung der Wälder an den Klimawandel“ nach dem Auslaufen des WKF weiterhin zu unterstützen, wurden im WKF eingereichte Projektvorschläge auf Fördermöglichkeit im Rahmen des FPNR geprüft. So konnten im Jahr 2024 insgesamt 40 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel mit einem Gesamtfördervolumen von ca. 15 Mio. Euro im FPNR bewilligt werden.

3. Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement

Mit dem Ende des Jahres 2022 gestarteten Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement (KWM) hat das BMEL – in Ergänzung zu den bisherigen Waldmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) – im November 2022 erstmals eine langfristige Förderung eröffnet, mit der zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen im Wald finanziert und honoriert werden. Gefördert werden private und kommunale Waldbesitzende, die sich über 10 beziehungsweise 20 Jahre verpflichten, 11 beziehungsweise 12 Kriterien des klimaangepassten Waldmanagements einzuhalten. Seit dem 1. Januar 2024 wird das KWM aus dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) vom BMUV finanziert und unter gemeinsamer Federführung mit dem BMEL wahrgenommen.

Insgesamt konnten bereits knapp 9.000 Anträge bewilligt werden. Das entspricht einer geförderten Waldfläche von aktuell rund 1,6 Millionen Hektar. Davon liegen circa 61 Prozent im Körperschaftswald und 39 Prozent im Privatwald. Insgesamt konnten über 21 Prozent des Privat- und Kommunalwaldes in Deutschland erreicht werden. Die aktuelle jährliche Mittelbindung liegt bei 136,6 Mio. Euro pro Jahr. Aufgrund der begrenzt verfügbaren Mittel im ANK haben sich BMEL und BMUV im Oktober 2024 auf einen Antragsstopp bis auf Weiteres verständigt. Neue Förderanträge sind demnach bis auf Weiteres nicht mehr möglich. Ebenso konnten die im Jahr 2024 eingegangenen Erstanträge nicht mehr bewilligt werden.

4. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Zur Beschleunigung des Waldumbaus, zur besseren Anpassung der Wälder an den Klimawandel und zur Wiederherstellung bereits geschädigter Flächen als naturnahe und klimaresiliente Mischwälder stehen im Rahmen der GAK-Waldmaßnahmen aus dem Förderbereich 5A „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ Maßnahme 2.0 „Waldumbau“ (FB5A 2.0) und

dem Förderbereich 5F „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ Maßnahme 3.0 „Wiederaufforstung“ (FB5F 3.0) Bundesmittel zur Verfügung.

Weitere Maßnahmen der GAK-Förderung, die zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel beitragen, umfassen beispielsweise die Maßnahmen 5A 3.0 „Jungbestandspflege“ und 5E „Vertragsnaturschutz“. Auf die GAK-Berichterstattung wird verwiesen⁴.

Die Entwicklung der Mittel für die Maßnahmen „Waldumbau“ und „Wiederaufforstung“ stellt sich in den letzten drei Jahren wie folgt dar:

Jahr	Maßnahme	Anzahl der Förderfälle	Höhe der öffentlichen Ausgaben in Millionen Euro insgesamt
2021	Waldumbau (FB5A 2.0)	15.510	54,638
	Wiederaufforstung (FB5F 3.0)	11.605	34,939
2022	Waldumbau (FB5A 2.0)	12.020	44,521
	Wiederaufforstung (FB5F 3.0)	15.614	55,650
2023	Waldumbau (FB5A 2.0)	8.777	38,028
	Wiederaufforstung (FB5F 3.0)	20.832	63,287

Quelle: GAK-Berichterstattung 2021–2023, Waldumbau beinhaltet Wiederaufforstung nach Schadensereignissen sowie Nachbesserung, die Höhe der öffentlichen Ausgaben umfasst die GAK-Bundes- und Landesmittel, mit GAK verbundene EU-Mittel, zusätzliche nationale Mittel (Land, Kommune etc. und mit zusätzlichen nationalen Mitteln verbundene EU-Mittel).

Zusätzlich zu den Bundesmitteln kommen die Konfinanzierung der Länder sowie weitere öffentliche Ausgaben aus EU-Mitteln und von den Ländern unmittelbar. Für die Durchführung der Förderung, das heißt Anträge, Bescheidung und Auszahlung, sind die jeweiligen Landesdienststellen zuständig.

Im Zuge des Klimaschutzpakets der Bundesregierung zur Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung sowie der Beseitigung von Schäden durch Extremwetterereignisse hat das BMEL im Rahmen der GAK für den Zeitraum 2020 bis 2023 rund 480 Mio. Euro für die Förderung privater und kommunaler Waldbesitzer zur Verfügung gestellt. Die Maßnahmen wurden durch die Länder kofinanziert, so dass insgesamt rund 800 Mio. Euro für den vorgenannten Zeitraum zur Verfügung standen.

Ab dem Jahr 2024 werden die Mittel für die Maßnahmen Waldumbau und Wiederaufforstung aus dem ANK aus Mitteln des Klima- und Transformationsfonds (KTF) im Einzelplan 60, Kapitel 6092, Titel 686 31 bereitgestellt. Hierfür standen im Jahr 2024 Bundesmittel in Höhe von 125 Mio. Euro zur Verfügung.

Mit dem Beschluss des Bundeskabinetts zum Wirtschaftsplan des KTF sollen für das Jahr 2025 Bundesmittel in Höhe von 90 Mio. Euro für Waldumbau und Wiederaufforstung zur Verfügung gestellt werden.

⁴ Weitere Informationen zu den gesamten GAK-Fördermaßnahmen im Förderbereich FB 5 „Forsten“ können den nachfolgenden Links entnommen werden:
www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/5000100-2021.pdf
www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/5000100-2022.pdf
www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/5000100-2023.pdf

74. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Brutto- und der Netto-Selbstversorgungsgrad in der Landwirtschaft in den vergangenen zehn Jahren in Deutschland entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 3. Januar 2025

Die Entwicklung der Selbstversorgungsgrade der Landwirtschaft mit und ohne Erzeugung aus Auslandsfutter können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Selbstversorgung bei Nahrungsmitteln insgesamt, Angaben in Prozent

	2013/	2014/	2015/	2016/	2017/	2018/	2019/	2020/	2021/	2022/
	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Nahrungsmittel mit Erzeugung aus Auslandsfutter	92	97	91	87	88	85	88	87	86	87
Nahrungsmittel ohne Erzeugung aus Auslandsfutter	85	92	87	82	83	75	81	81	81	82

Berechnung mit Getreideeinheitsschlüssel

Quelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 2024

75. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die heimische Landwirtschaft im Rahmen des MERCOSUR-Abkommens zu schützen und sicherzustellen, dass die Wettbewerbsbedingungen fair bleiben (www.tagesschau.de/inland/regional/badenwuerttemberg/swr-kritik-von-landwirten-oezdemir-verteidigt-mercosur-abkommen-100.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 23. Dezember 2024

Die Bundesregierung hat sich während der Verhandlungen für ein ausgewogenes Abkommen eingesetzt und dabei insbesondere auch die Belange der Landwirtschaft und entsprechende Sorgen und Bedenken in den Blick genommen. Durch das Abkommen wird der Agrarmarkt nicht vollständig liberalisiert. Sensible Agrarbereiche bleiben durch im MERCOSUR-Abkommen vereinbarte Zollquoten geschützt. Im Vergleich zum Verbrauch beziehungsweise der Produktion in der EU sowie dem Exportpotential der MERCOSUR-Staaten lassen die vereinbarten Quoten nur begrenzte Mengen an Agrarprodukten aus den MERCOSUR-Staaten zu niedrigen Zollsätzen oder zollfrei zu. Zudem ist innerhalb der vereinbarten Quoten unter anderem eine schrittweise Liberalisierung der „in-quota Zölle“ (bis zu Zollfreiheit oder bevorzugten Zollsätzen) über einen Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen, was die Anpassung auf dem EU-Markt ermöglicht und zusätzlichen Schutz bietet. Zusätzlich schützt die vereinbarte bilaterale Schutzklausel vor unerwarteten signifikanten Marktstörungen, zum Beispiel durch die Suspendierung gewährter Zollvergünstigungen.

76. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Welche Strategien verfolgt die Bundesregierung, um die Qualität und die Umweltstandards der zukünftig im Rahmen des MERCOSUR-Abkommens importierten Produkte zu überwachen und zu gewährleisten, dass die Interessen der deutschen Landwirte gewahrt bleiben (<https://logistik-heute.de/news/mercosur-landwirte-kommen-laut-oezdemir-bei-eu-handelsabkommen-nicht-unter-die-raeder-188356.html>)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 23. Dezember 2024

Für Importe aus den MERCOSUR-Staaten gelten, wie für alle Produkte und wie bereits bisher, die EU-Standards für Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Pflanzengesundheit (sanitärer und phytosanitärer [SPS] Bereich). Die Kontrollen für Importe aus Drittländern, auch aus MERCOSUR-Staaten, ändern sich mit dem MERCOSUR-Abkommen nicht. Auch die SPS-Standards der EU werden durch das Abkommen nicht verändert.

Das Abkommen enthält ferner ein dezidiertes Nachhaltigkeitskapitel, welches neben der Bindung an das Pariser Klimaschutzübereinkommen

explizite Regelungen unter anderem zu Biodiversität, zu nachhaltiger Waldwirtschaft sowie zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und einen neuen Monitoring- und Kooperationsmechanismus mit Blick auf Nachhaltigkeitsfragen vorsieht. Darüber hinaus existieren EU-Rechtsakte, wie beispielsweise die EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (EUDR). Die EUDR begründet ab ihrem Anwendungsbeginn (voraussichtlich 30. Dezember 2025) Nachweispflichten, dass bestimmte eingeführte Produkte aus Drittstaaten entwaldungsfrei und legal erzeugt wurden. Dieser Schutz wird durch das MERCOSUR-Abkommen nicht abgeschwächt.

77. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse leitet die Bundesregierung aus der aktualisierten Stellungnahme 43/2021 (www.bfr.bund.de/cm/343/aromastoffe-in-e-zigaretten-aktualisierte-bewertung-von-safrol-sucralose-und-menthol.pdf) des Bundesinstituts für Risikoforschung bezüglich einer potentiellen Regulierung von Menthol als Aromastoff in E-Zigaretten ab, und plant die Bundesregierung diesbezüglich eine Überarbeitung der Tabakerzeugnisverordnung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 3. Januar 2025

Entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag prüft das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) fortlaufend den Handlungsbedarf in Bezug auf Inhaltsstoffe für die Flüssigkeiten von E-Zigaretten und steht dazu im Austausch mit den Ländern und den nachgeordneten Einrichtungen. Bei der Identifizierung problematischer Inhaltsstoffe stützt sich das BMEL auf die wissenschaftliche Expertise und Bewertung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) entsprechend seinem gesetzlich vorgesehenen Beratungsauftrag.

Das BMEL hat die Stellungnahme des BfR zu „Aromastoffe in E-Zigaretten: aktualisierte Bewertung von Safrol, Sucralose und Menthol“ vom 4. Dezember 2024 ausgewertet und befindet sich gegenwärtig in Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

78. Abgeordnete **Gökay Akbulut**
(Gruppe Die Linke)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass frauen- und geschlechtspolitische Projekte, wie etwa die Arbeit von DaMigra e. V., trotz der vorläufigen Haushaltssperre und der daraus resultierenden Finanzierungslücken nicht gefährdet werden (vgl. www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/pm24-83)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 23. Dezember 2024**

Das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025) wird erst nach Beginn des Haushaltsjahres 2025 verkündet werden. Bis zu dem Zeitpunkt richtet sich die vorläufige Haushaltsführung nach Artikel 111 Grundgesetz (GG). Die vorläufige Haushaltsführung ist aber keine vorläufige Haushaltssperre.

Nach Artikel 111 Absatz 1 GG dürfen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung Ausgaben insoweit geleistet werden, als sie nötig sind,

- „um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,
- um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.“

DaMigra, der Dachverband der Migrantinnenorganisationen, hat sich mit Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Jahr 2014 gegründet und wird seitdem vom BMFSFJ, vom Bundesministerium des Innern und für Heimat, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus (IntB) im Rahmen verschiedener Projektförderungen unterstützt. DaMigra ist auf Bundesebene sehr aktiv und bringt sich u. a. mit großer Expertise in Gremien wie der CEDAW-Allianz oder das Bündnis der Nicht-Regierungsorganisationen zur Umsetzung der Istanbul-Kommission sowie weitere Prozesse der Bundesregierung ein.

Beim BMFSFJ lief bis 2022 das dreijährige Projekt „#selbstbestimmt! Frauen* mit Migrations- und Fluchtgeschichte zwischen Mehrfachdiskriminierung und Selbstbestimmungsrecht“. Eine Fortsetzung läuft seit dem 1. Oktober 2022 mit dem Projekt „#together! Solidarisch gegen Sexismus und Rassismus“ bis 31. Dezember 2025, das DaMigra in seiner Rolle als Sprachrohr von Migrantinnen und geflüchteten Frauen und als Ansprechpartner für Politik, Verwaltung und Medien unterstützt. Die Fördersumme seitens des BMFSFJ beläuft sich auf 350.000 Euro pro

Haushaltsjahr, auch unabhängig der vorläufigen Haushaltsführung im Jahr 2025.

Ziele des laufenden Projekts sind:

- Integration und Teilhabe von Migrantinnen und geflüchteten Frauen fördern und unterstützen,
- Mitwirkung in Gremien und politischen Prozessen auf Bundesebene
- Empowerment und Stärkung von Migrantinnen und geflüchtete Frauen
- Aufzeigen von Verbesserungspotentialen für die Situation von Migrantinnen und geflüchteten Frauen,
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Situation von Migrantinnen und geflüchteten Frauen.

Durch IntB wurde DaMigra bislang mit der Förderung folgender Projekte unterstützt:

- „women rais.ed“ mit einer Laufzeit vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2024 und einer Fördersumme von insgesamt 1.369.382,92 Euro (169.546,32 Euro im Jahr 2021, 352.997,10 Euro im Jahr 2022, 426.730,19 Euro im Jahr 2023 und 420.109,31 Euro im Jahr 2024)
- „gemeinsam MUTig“ mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 und einer Fördersumme von insgesamt 2.928.293,73 Euro (1.927.951,68 Euro im Jahr 2023 und 1.000.342,05 Euro im Jahr 2024)

Für 2025 ist zudem ab dem 1. Januar die Fortsetzung von „gemeinsam MUTig“ bis zum 30. September 2025 mit einer maximalen Fördersumme von 750.000,00 Euro vorgesehen.

DaMigra beteiligt sich außerdem an den regelmäßigen Dialogrunden der Integrations- und Antirassismusbeauftragten mit Migrantinnenorganisationen.

79. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) In welcher Höhe fördert die Bundesregierung jährlich seit dem Beginn der Legislaturperiode Aussteigerprogramme jeweils für Links- und Rechtsextremisten (bitte getrennt und nach Jahresscheiben auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 27. Dezember 2024

Förderung im Sinne der Fragestellung erfolgt für zivilgesellschaftliche Ausstiegberatung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ jeweils über die Landes-Demokratiezentren. Dieser Programmbe- reich ist phänomenübergreifend angelegt und berücksichtigt die Bedarfs- lage im jeweiligen Bundesland. Eine Aufschlüsselung der Förder- summen nach einzelnen Phänomenen ist daher nicht möglich.

Die Höhe der Bundesmittel für diesen Bereich sind der folgenden Ta- belle zu entnehmen:

Lfd. Nr.	Jahr	Bundesmittel Gesamtfördersumme
1	2021	2.783.587,27 €
2	2022	3.137.999,70 €
3	2023	4.589.091,71 €
4	2024	4.485.469,54 €

Im ebenfalls phänomenübergreifend angelegten Programmbereich Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe werden an den Bedarfen der Länder orientiert Angebote zum Ausstieg vorgehalten. Die Fördersummen der jeweiligen Projekte können der Programm-Webseite www.demokratie-leben.de entnommen werden.

Zusätzlich wurden im einschlägigen Zeitraum zwei Begleitprojekte der ZDK Gesellschaft demokratische Kultur gGmbH gefördert, die ebenfalls Ausstiegsberatung bereithielten. Die jeweiligen Laufzeiten und Fördersummen sind ebenfalls der Programm-Webseite zu entnehmen.

80. Abgeordneter **Axel Knoerig** (CDU/CSU) Welche Projekte werden in welcher Höhe im Wahlkreis Diepholz/Nienburg I im Rahmen der Familienförderrichtlinien des Bundes seit 2021 gefördert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 23. Dezember 2024

Seit 2021 werden keine Projekte im Wahlkreis Diepholz/Nienburg I im Rahmen der Familienförderrichtlinie des Bundes gefördert.

81. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD) Welche konkreten Projekte im Rahmen des Förderprogramms „Demokratie leben!“ werden ab dem kommenden Jahr in Stadt und Landkreis Bayreuth nicht mehr gefördert (Antwort bitte nötigenfalls begrenzen auf die fünfzehn der bisherigen Fördersumme nach größten Projekte; vgl. Mainwelle.de – www.mainwelle.de/keine-foerderung-mehr-fuer-demokratie-leben-1098454/, zuletzt abgerufen am 16. Dezember 2024)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 23. Dezember 2024

Im fraglichen Fördergebiet werden folgende zwei Projekte ab 2025 nicht mehr im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ gefördert: Partnerschaft für Demokratie Stadt Bayreuth und Partnerschaft für Demokratie Landkreis Bayreuth.

Für alle aktuellen Projekte endet zum Abschluss der zweiten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ am 31. Dezember 2024 die Förderung.

Bereits am 15. Mai 2024 wurden die Förderaufrufe auf der Programmwebsite des Bundesprogramms (www.demokratie-leben.de) veröffent-

licht und danach die entsprechenden Interessenbekundungsverfahren gestartet. Alle Kommunen ab 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern konnten sich mit ihren Projektideen bewerben, sofern sie die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllen.

Für die dritte Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ wurden 435 Interessenbekundungen von Kommunen für Partnerschaften für Demokratie eingereicht. Die erfreulich hohe Nachfrage zeigt, dass es in Deutschland eine große Zahl von Engagierten mit vielen ausgezeichneten Ideen gibt.

Alle fristgerecht eingereichten Interessenbekundungen wurden im Rahmen eines Auswahlverfahrens und auf Grundlage der in den Förderaufrufen bekanntgegebenen Kriterien von je zwei Gutachterinnen und Gutachtern geprüft. Dabei wurde wie folgt vorgegangen: Die Expertinnen und Experten bewerteten anhand einer Matrix die Kriterien des Förderaufrufs. Aus diesem Begutachtungsprozess ergab sich die Förderpriorität der einzelnen Projekte. Für die weitere Auswahl waren die Ziele „Bundesinteresse“ und „bundesweite Bedeutung“ prioritär, da es sich um die Auswahl von Projekten in einem stark vernetzten Bundesprogramm handelt. Auch wurden Kriterien wie die regionale Verteilung, d. h. eine Einbeziehung von Projekten aus allen 16 Bundesländern oder besondere Problemlagen berücksichtigt. Leider konnte sich die Stadt und der Landkreis Bayreuth im oben erläuterten Verfahren nicht durchsetzen.

Angesichts begrenzter finanzieller Ressourcen und aufgrund der Vielzahl an eingegangenen Interessenbekundungen besteht leider nicht die Möglichkeit, dass alle interessierten Träger mit ihrer Projektidee gefördert werden. Zahlreiche Projekte sind bundesweit nicht zur Antragstellung aufgefordert worden, da sie im Wettbewerb des Interessenbekundungsverfahrens nicht bestehen konnten.

Die aktuelle Entscheidung schmälert keineswegs den Wert der bisherigen, wichtigen Arbeit vor Ort.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

82. Abgeordneter
Mario Czaja
(CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf bezüglich der Regelung des § 72 Absatz 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), der besagt: „Er ist für die Pflegeeinrichtung und für alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.“ (insbesondere hinsichtlich der Frage, ob ein Versorgungsvertrag einer Pflegeeinrichtung mit einer Pflegekasse in einem Bundesland ausreicht, um Versicherte aus allen Teilen der Bundesrepublik zu Lasten der sozialen Pflegeversicherung versorgen zu können)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 27. Dezember 2024**

Im Recht der Sozialen Pflegeversicherung ist gesetzlich vorgesehen, dass Versorgungsverträge nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung und den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe im Land abgeschlossen werden. Diese erlangen unmittelbare Verbindlichkeit für alle Pflegekassen im Inland und für die jeweilige Pflegeeinrichtung. Problemanzeigen sind hierzu keine bekannt, insofern sind keine Änderungen seitens der Bundesregierung geplant.

83. Abgeordnete **Kathrin Vogler**
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Krankenkassen haben nach Kenntnis der Bundesregierung bereits Beitragserhöhungen beschlossen (bitte die Anzahl der Kassen und die Anzahl ihrer Mitglieder aggregiert in 0,1-Prozentpunkt-Schritten angeben), und ließe sich diese aktuelle Beitragserhöhung, die laut der letzten Schätzung des Schätzerkreises bei durchschnittlich 0,8 Prozentpunkten liegen wird, durch eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze und entsprechend der Pflichtversicherungsgrenze auf das Niveau der Rentenversicherung vermeiden (bitte begründen und dabei auch die diesbezüglichen Erkenntnisse aus dem im Sommer von der Bundesregierung beschlossenen Bericht über die „zukunftssichere Finanzierung der Sozialen Pflegeversicherung“ berücksichtigen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 23. Dezember 2024**

Der Bundesregierung liegt zum jetzigen Zeitpunkt keine umfassende Übersicht über beschlossene Beitragssatzanhebungen zum 1. Januar 2025 vor. Gemäß § 242 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) melden die Krankenkassen die erhobenen Zusatzbeitragssätze an den GKV-Spitzenverband. Eine tagesaktuelle Liste über alle gesetzlichen Krankenkassen mit deren erhobenen Zusatzbeitragssätzen ist im Internet veröffentlicht (vgl. unter www.gkv-spitzenverband.de/service/krankenkassenliste/krankenkassen.jsp).

Zwar würde eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze dem Grunde nach für alle freiwillig versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie einen Teil der Selbstständigen zu Beitragsmehreinnahmen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und Sozialen Pflegeversicherung (SPV) führen. Aufgrund deutlich höherer Beitragsbelastungen gehen damit jedoch auch erhöhte Anreize für einen Wechsel in die private Krankenversicherung (PKV) einher. An den Beiträgen zur PKV beteiligen sich die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gleichermaßen, wie auch bei den Beiträgen für freiwillig in der GKV versicherte Beschäftigte. Eine Abwanderung von freiwilligen Mitgliedern in die PKV reduziert die Mehreinnahmen aus einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze. Eine Quantifizierung des Nettoeffekts aus den Mehrein-

nahmen einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze und den Mindereinnahmen erhöhter Abwanderungen freiwilliger Mitglieder in die PKV ist daher nicht seriös möglich. Damit lässt sich auch keine Aussage zur Wirkung auf die Veränderung der erhobenen Zusatzbeitragsätze treffen.

84. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Haben das Paul-Ehrlich-Institut (PEI), das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) oder das Robert Koch-Institut (Robert Koch-Institut) vor dem Beginn des COVID-19-Impfstarts am 27. Dezember 2020 eine absolute Schätzung der zu erwartenden Impfwilligen erstellt, und wenn ja, wie hoch schätzten das BMG, das PEI oder das Robert Koch-Institut die Zahl der Impfwilligen bis zum 27. Dezember 2020?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 23. Dezember 2024

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 73 des Abgeordneten Kay-Uwe Ziegler (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/13973 verwiesen.

85. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Wurde im Jahr 2021 im Paul-Ehrlich-Institut (PEI) die Zahl der zuständigen Mitarbeiter in der Pharmakovigilanz aufgestockt, und wenn ja, in welchen Monaten, und aus welchen Organisationseinheiten wurden die Mitarbeiter ggf. rekrutiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 23. Dezember 2024

Für den Bereich Pharmakovigilanz war im Jahr 2021 das Referat Pharmakovigilanz I (S1) im Paul-Ehrlich-Institut (PEI) zuständig. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren in dem Referat 18 Mitarbeitende beschäftigt. Im Laufe des Jahres 2021 wurde das Referat auf 32 Mitarbeitende aufgestockt. Im Jahr 2021 fanden insgesamt 24 Neueinstellungen im Referat Pharmakovigilanz statt. Weiteres Personal wurde flexibel aus verschiedenen Fachabteilungen des PEI eingesetzt. Es wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 81 des Abgeordneten Thomas Dietz (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/13511 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

86. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob inzwischen das Standortauswahlverfahren für die geplante Raststätte mit Tankmöglichkeit an der A 36 auf dem Streckenabschnitt zwischen dem Dreieck Nordharz und dem Autobahnkreuz Bernburg abgeschlossen ist, und wenn ja, an welchem Standort, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 23. Dezember 2024

Es hat sich seit der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 138 auf Bundestagsdrucksache 20/12734 kein inhaltlich neuer Sachstand ergeben. Nach Angaben der Autobahn GmbH des Bundes ist das Standortauswahlverfahren noch nicht abgeschlossen.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat die Unterlagen der begonnenen Vorplanung übernommen und sichtet diese nach wie vor hinsichtlich der Notwendigkeit und der Machbarkeit einer Tank- und Rastanlage entlang der A36. Als Grundlagen dienen die letzte Straßenverkehrszählung (2021) sowie die bundesweite Erhebung der Bundesanstalt für Straßenwesen aus dem Jahr 2023 zur Lkw-Parksituation an und auf Bundesautobahnen in Deutschland in den Nachtstunden, die am 29. November 2024 veröffentlicht wurde.

87. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Planungsstand der im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthaltenen Ortsumfahrung Wernigerode im Zuge der Bundesstraße 244 (BVWP-Projektnummer B244-G10-ST), und wann ist mit einem Baubeginn zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 27. Dezember 2024

Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach den Festsetzungen des vom Deutschen Bundestag im Jahr 2016 beschlossenen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen ausgebaut. Darin ist die Ortsumfahrung Wernigerode im Zuge der Bundesstraße B 244 in der prioritären Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“ enthalten.

Die Straßenbauverwaltung von Sachsen-Anhalt untersucht derzeit im Rahmen der Vorplanung verschiedene Varianten für eine Linienführung. Nach aktuellem Planungsstand wird eine Variante mit direktem Anschluss an die Autobahn A 36 favorisiert.

Auf die entsprechenden Projektinformationen der Straßenbauverwaltung von Sachsen-Anhalt (abrufbar unter: <https://lsbb.sachsen-anhalt.de/projekte/b-244-ortsumgehung-wernigerode>) wird verwiesen.

Durch einen bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss gesichertes Baurecht ist die Grundvoraussetzung dafür, dass nach den dann gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten über einen Baubeginn entschieden werden kann. Aufgrund des noch frühen Planungsstandes ist derzeit noch keine konkrete Perspektive für einen Baubeginn gegeben.

88. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Planungsstand der im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthaltenen Ortsumfahrung Halberstadt im Zuge der Bundesstraße 81 (BVWP-Projektnummer B81-G30-ST), und wann ist mit einem Baubeginn zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 27. Dezember 2024**

Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach den Festsetzungen des vom Deutschen Bundestag im Jahr 2016 beschlossenen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen ausgebaut. Darin ist die Ortsumfahrung Halberstadt im Zuge der Bundesstraße B 81 in der prioritären Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“ enthalten.

Nach dem Ergebnis der Vorplanungen hat die Straßenbauverwaltung eine ortsnahe Umgehungsvariante (Variante 1.3) als Vorzugslösung vorgeschlagen.

Auf dieser Grundlage werden die Projektplanungen im Weiteren vertieft ausgearbeitet. Auf die entsprechenden Projektinformationen der Straßenbauverwaltung von Sachsen-Anhalt (<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/projekte/regionalbereich-west/b-81-ortsumgehung-halberstadt>) wird verwiesen.

Durch einen bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss gesichertes Baurecht ist die Grundvoraussetzung dafür, dass nach den dann gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten über einen Baubeginn entschieden werden kann. Aufgrund des noch frühen Planungsstandes ist derzeit noch keine konkrete Perspektive für einen Baubeginn gegeben.

89. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Bahnhöfe sollen bei den nächsten anstehenden Generalsanierungen in den Jahren 2025, 2026 und 2027 jeweils saniert werden (inklusive Verbesserungen z. B. bei der Barrierefreiheit)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 23. Dezember 2024**

Im Rahmen der Generalsanierung Hamburg–Berlin plant die DB InfraGO AG die Sanierung von 28 Verkehrsstationen. Während der geplanten fünf Generalsanierungen im Jahr 2026 sieht die DB InfraGO AG die Sanierung von 76 Verkehrsstationen vor. Im Rahmen der Sanierungen sollen u. a. die Anforderungen an Barrierefreiheit und zukunftsfähige Bahnhöfe umgesetzt werden. Für die Generalsanierungen im Jahr

2027 liegen aufgrund der frühen Planungsphase noch keine Informationen zu den Verkehrsstationen vor.

Die im Rahmen der Generalsanierung Emmerich–Oberhausen im Jahr 2025 erfolgenden Maßnahmen an den Verkehrsstationen werden nach Angaben der DB InfraGO AG im Rahmen des parallel in Bauausführung befindlichen Bedarfsplanvorhabens umgesetzt werden und sind daher nicht von der Fragestellung umfasst.

90. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie entwickelt sich der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen bei der Deutschen Bahn AG zwischen 2014 und 2034, und mit welchen Maßnahmen bezüglich der Sicherung dieses Stroms ist die Entwicklung hinterlegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 23. Dezember 2024**

Die innerhalb des Konzerns der Deutschen Bahn AG (DB AG) für die Energieversorgung zuständige Tochtergesellschaft DB Energie GmbH hat seit 2014 den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien am durch die DB AG verbrauchten Strom ausgebaut. Für das Jahr 2024 liegt der vorläufige Anteil erneuerbarer Energie am Bahnstrommix bei 69,5 Prozent. Der Ausbaupfad soll kontinuierlich fortgesetzt werden. Geplant ist ein weiterhin kontinuierlicher Anstieg auf 88 Prozent bis zum Jahr 2034 und auf 100 Prozent bis zum Jahr 2038. Dafür hält die DB Energie GmbH ein durchmisches Portfolio an Bezugsverträgen aus unterschiedlichen erneuerbaren Energiequellen vor. Zugleich betreibt die DB Energie GmbH die nachhaltige Sicherung der Versorgungssicherheit beispielsweise durch Kontrahierungen von Batteriespeichern.

91. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Wie lange wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Sperrung der Bahnstrecke zwischen Winden und Wissembourg noch andauern (bitte der geplanten oder erfolgten Maßnahmen zur Behebung der Sperrung angeben) und weshalb wurde noch kein Fahrplan für einen Ersatzverkehr eingerichtet (sollte ein solcher zwischenzeitlich bestehen: bitte begründen, weshalb nicht unverzüglich nach der Streckensperrung am 28. November ein solcher Fahrplan angeboten wurde)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 23. Dezember 2024**

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) ist wegen mehrerer Beschädigungen am Streckenkabel entlang der Strecke eine Kommunikation zwischen den Stellwerken in Wissembourg und Winden nicht mehr möglich, sodass eine sichere Betriebsführung nicht mehr gewährleistet werden kann. Die erforderlichen Reparaturarbeiten am Streckenkabel sollen bis zum 30. Dezember 2024 abgeschlossen sein, sodass ab diesem Zeitpunkt der Verkehr wieder aufgenommen werden kann.

Nach Auftreten der Störungen musste zunächst eine Ursachenanalyse durchgeführt werden. Bereits ab dem 28. November 2024 war ein Busnotverkehr eingerichtet. Da der Vorlauf für einen Schienenersatzverkehr (SEV) etwa 10 Tage beträgt, konnte zum 11. Dezember 2024 auf den SEV umgestellt werden.

92. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Welchen aktuellen Sachstand hat die Bundesregierung hinsichtlich einer geplanten Unterquerung der Bundesstraße 272 bei Hochstadt in der Pfalz, und wann ist nach Informationen der Bundesregierung mit einer Realisierung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 30. Dezember 2024

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 93 auf Bundestagsdrucksache 20/10127 verwiesen. Der Bau einer Geh- und Radwegunterführung zur Kreuzung der B 272 bei Hochstadt liegt in der Baulast der Ortsgemeinde. Dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr liegt daher kein aktueller Sachstand zu dem Projekt vor.

93. Abgeordnete
Carole Lay
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Fernverkehrszüge hatten nach Kenntnis der Bundesregierung an den sächsischen Fernverkehrsbahnhöfen innerhalb der vergangenen vier Jahre Verspätung (bitte einzeln nach Bahnhöfen und jeweils als absolute sowie relative Zahl im Verhältnis der Gesamtanzahl der Fernverkehrszüge angeben), und wie viele Minuten betrug die durchschnittliche Verspätung an den jeweiligen Bahnhöfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 27. Dezember 2024

Betrachtet werden reguläre Halte der DB Fernverkehr AG der letzten vier Jahre in Sachsen mit mindestens einem Halt pro Tag.

Gegenwärtig wird intensiv in den Ausbau und die Modernisierung der überlasteten Schieneninfrastruktur investiert, was höhere Bautätigkeiten mit vorübergehenden Kapazitätseinschränkungen wie Eingleisigkeit und Langsamfahrstellen auf teilweise ohnehin schon hoch ausgelasteten Streckenabschnitten mit sich bringt.

Dies wirkt sich auch auf die Pünktlichkeit der Fernverkehrszüge in Sachsen aus.

Die zwischen dem Jahr 2020 und dem ersten Quartal 2022 bedingt durch die Corona-Pandemie geringer ausgelastete Infrastruktur wirkte sich mit Blick auf die Pünktlichkeit positiv aus.

Bahnhof	Jahr	Anzahl Halte pro Tag	Anzahl unpünktliche Halte pro Tag	Ankunfts-pünktlichkeit in %	Durchschnittliche Verspätung in Minuten
Leipzig Hbf	2020	69	9	87	3,8
	2021	70	11	84	4,8
	2022	73	18	75	7,3
	2023	74	20	73	7,7
Dresden Neustadt	2020	50	4	92	2,3
	2021	51	5	89	3,1
	2022	54	9	83	4,5
	2023	51	10	79	6
Dresden Hbf	2020	30	4	86	3,9
	2021	31	5	85	4,2
	2022	35	8	77	6
	2023	33	9	73	8
Riesa	2020	29	2	92	2,4
	2021	27	3	88	3,2
	2022	27	5	83	4,8
	2023	32	7	79	6,2
Flughafen Leipzig/Halle	2020	13	1	92	3
	2021	14	2	87	3,7
	2022	15	2	85	4,7
	2023	13	3	78	6,9
Bad Schandau	2020	9	3	71	6,9
	2021	10	2	84	5
	2022	12	3	75	7,2
	2023	12	4	69	10,3
Freiberg	2020	–	–	–	–
	2021	–	–	–	–
	2022	2	<1	76	5
	2023	2	<1	80	3,5
Chemnitz Hbf	2020	–	–	–	–
	2021	–	–	–	–
	2022	1	<1	54	9,2
	2023	2	<1	77	4,8

* Stand: November 2024

94. Abgeordneter
Klaus Mack
(CDU/CSU)
- Wieso beabsichtigt die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) laut lokalen Presseberichten bei den weiteren Planungsstufen im Rahmen der Bundesstraße 28n Ortsumgehung Horb (Landkreis Freudenstadt) die Anbindung der Bildechinger Steige nicht weiter zu verfolgen, und warum folgt das BMDV damit den Empfehlungen des Verkehrsministeriums des Landes Baden Württembergs, diese Anbindung nicht mehr zu verfolgen, obwohl das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Fachbehörde eine andere Empfehlung gegeben hatte (vgl. Schwarzwälder Boten, Ausgabe Horb, 18. Dezember 2024 und www.swp.de/lokales/horb/autobahnanbindung-schock-in-horb-die-bildechinger-steige-soll-abgeschnitten-werden-77716090.html)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 27. Dezember 2024**

Die Maßnahme „B 28n Ortsumgehung Horb“ ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten.

Wesentliches Ziel dieser Maßnahme ist aus Sicht des Landes und des Bundes die Herstellung einer leistungsfähigen, überregionalen Bundesstraßenachse zwischen Horb und Freudenstadt. Entsprechend wurde das Vorhaben bei der Aufnahme in den Bedarfsplan damit begründet, den Durchgangsverkehr vom örtlichen Verkehr im Bereich Hohenberg zu entflechten.

Aufgrund des geringen Abstandes zum Knotenpunkt Stuttgarter Straße/Rottweiler Straße/B 28n kommt der Einmündung der Bildechinger Steige in die B 28n hier eine besondere Bedeutung zu. Die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg (SBV BW) hat deshalb im Zuge der Vorplanung die Vor- und Nachteile einer Anbindung der Bildechinger Steige unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastung hinsichtlich verschiedener Aspekte wie Verkehrsablauf, Wirtschaftlichkeit sowie Erschließungsfunktion geprüft und abgewogen. Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Projektabstimmung zwischen der SBV BW und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr vorgestellt und daraufhin die vorliegende Lösung abgestimmt.

In den weiteren Planungsstufen soll die Anbindung der Bildechinger Steige nicht mehr weiterverfolgt werden. Es ist davon auszugehen, dass dadurch die verkehrlichen Ziele des Bedarfsplanprojektes besser erreicht werden können und darüber hinaus bauliche Maßnahmen im Bereich des Knotenpunktes Stuttgarter Straße/Rottweiler Straße/B 28n reduziert werden können.

95. Abgeordneter
Klaus Mack
(CDU/CSU)
- Wie viele Mittel (bitte in Euro angeben) sind an Förderungen von Seiten des Bundes für den Breitbandausbau in die Landkreise Calw und Freudenstadt vom 1. November 2021 bis zum 30. November 2024 insgesamt geflossen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 27. Dezember 2024**

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht der im Rahmen der Breibandförderung des Bundes bewilligten Förderungen in den Landkreisen Calw und Freudenstadt zwischen dem 1. November 2021 und dem 30. November 2024.

Landkreis	Bewilligte Bundesmittel in Euro
Calw	50.474.863,00
Freudenstadt	94.343.795,00

Datenstand: 3. Dezember 2024

96. Abgeordneter **Klaus Mack** (CDU/CSU) Wie viele Mittel (bitte in Euro angeben) sind von Bundeseite für den Erhalt, den Ausbau und-/oder Weiterbau der Bundesstraßen und der Bundesautobahn in den Landkreisen Calw und Freudenstadt vom 1. November 2021 bis zum 30. November 2024 zur Verfügung gestellt worden (bitte nach den vier Bundesstraßen 294, 295, 296 und 463 im Landkreis Calw und den zwei Bundesstraßen 294 und 500 sowie für die Bundesautobahn A 81 im Landkreis Freudenstadt auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 23. Dezember 2024**

Die jährlichen Haushaltsmittel u. a. für die Erhaltung sowie den Um- und Ausbau der Bundesfernstraßen werden der Autobahn GmbH des Bundes bzw. den Auftragsverwaltungen der Länder global zugewiesen. Daher hält das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bei den Ausgaben für die Bundesfernstraßen nur länderbezogene, hingegen keine Wahlkreis- oder landkreisbezogenen Auswertungen zur Mittelverwendung vor.

97. Abgeordneter **Edgar Naujok** (AfD) Wie viele Meldungen erfolgten bislang beim Beschwerdetool des deutschen Digitale Dienste-Koordinators zu Onlinehändlern wie Temu oder Shein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 23. Dezember 2024**

Bislang (Stand: 16. Dezember 2024) sind über 750 Beschwerden wegen mutmaßlicher Verstöße gegen den Digital Services Act (DSA) bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste verzeichnet worden. Davon betreffen knapp 30 Beschwerden Online-Marktplätze, zwei davon Shein.

98. Abgeordneter
Moritz Oppelt
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung angesichts der Verbauung von spannungsrisikokorrosionsgefährdeten Spannstählen eine Erneuerung der Bundesstraßenbrücken „Unterführung (UfG) DB-Strecke 4110“ in Meckesheim sowie „UfG des Waidbachtal“ und „UfG der DB-Strecke 4114“ in Sinsheim, und wenn ja, mit welchem konkreten Zeitplan, und wenn nein, warum nicht (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/presse/pressemitteilungen-aktuelle-meldungen/artikel/zur-pressemitteilung-des-verkehrsministeriums-baden-wuerttemberg-vom-19-dezember-2024-land-reagiert-bei-brueckensicherheit/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 23. Dezember 2024**

Für alle drei Bauwerke, die überwiegend älter als 60 Jahre sind, ist aus technischen Gründen und nach wirtschaftlicher Abwägung eine Erneuerung vorgesehen. Ziel ist es, diese bis etwa zum Jahr 2030 zu ersetzen. Genauere Zeitangaben zur Realisierung der Ersatzneubauten können derzeit noch nicht erfolgen.

99. Abgeordneter
Florian Oßner
(CDU/CSU)
- Wird die Förderung der Trassenpreise im Schienenpersonenfernverkehr (SPFV), wie im Entwurf des Haushalts 2025 in der Fassung der 1. Lesung vorgesehen, umgesetzt, und wenn nein, wie hoch wird diese ausfallen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 27. Dezember 2024**

Entsprechend des Regierungsentwurfs erarbeitet das BMDV eine neue Förderrichtlinie unter Berücksichtigung einer neuen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Die abschließende Entscheidung über eine Trassenpreisförderung und deren Höhe ist in der kommenden Legislaturperiode zu treffen.

100. Abgeordneter
Florian Oßner
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung im Jahr 2025 die bereits bestehende Richtlinie zur Förderung des Schienenpersonenfernverkehrs (SPFV) über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte (af-TP-SPFV) vom 26. Oktober 2023 zu nutzen, und welche Förderhöhe (in Prozent) sieht die Bundesregierung als angemessen an, um die deutlichen Trassenpreissteigerungen im SPFV auszugleichen?

101. Abgeordneter
Florian Oßner
(CDU/CSU)
- Genügen die im Entwurf des Haushalts 2025 in der Fassung der 1. Lesung vorgesehenen Mittel zur Förderung der Trassenpreise im Schienenpersonenfernverkehr (SPFV), um den Schaden, der SPFV-Unternehmen durch die überproportional steigenden Trassenpreise entsteht, auszugleichen, und wenn nein, warum nicht, und welche Schritte plant die Bundesregierung, um die möglichen Schäden auszugleichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 27. Dezember 2024**

Die Fragen 100 und 101 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Richtlinie weiter zu nutzen; das BMDV erarbeitet eine neue Förderrichtlinie. Der Haushaltsplan stellt dar, welche Förderhöhe die Bundesregierung derzeit für angemessen hält. Die abschließende Entscheidung ist auch hier in der kommenden Legislaturperiode zu treffen.

102. Abgeordneter
Florian Oßner
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, der Steigerung der Trassenpreise im SPFV vor Ende der aktuellen Legislatur auf gesetzgeberischem Weg entgegenzuwirken (beispielsweise über eine Begrenzung der Eigenkapitalverzinsung der DB InfraGO), und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 27. Dezember 2024**

Nein, die Bundesregierung sieht keinen ausreichenden zeitlichen Handlungsspielraum, um gesetzgeberische Maßnahmen innerhalb der laufenden Legislaturperiode abzuschließen.

103. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Wie viele Treffen hat es zwischen Vertretern der Bundesregierung und Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg, insbesondere Vertretern der Senatskanzlei, der Behörde für Wirtschaft und Innovation, der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, der Hamburg Port Authority AöR, der ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH sowie des Landesbetriebs Straßen, Brücken und Gewässer, seit dem letzten Treffen am 17. Oktober 2024 zum Neubau der Köhlbrandbrücke gegeben (bitte Datum, Namen der Teilnehmer und Ergebnisse der Treffen einzeln aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 3. Januar 2025**

Mit der Freien und Hansestadt Hamburg findet regelmäßig ein Fachaus-tausch zur dort laufenden Projektplanung statt. Dieser wird gemäß zwi-schenzeitlicher gemeinsamer Terminfixierung im Januar 2025 fortge-setzt.

104. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Welche der im am 12. Dezember 2024 vorgeleg-ten Empfehlungsbericht der „Working Group on Monitoring Methodologies of CO₂ Neutral Fu-els“, der verschiedene technische Lösungsoptio-nen zur Etablierung einer neuen Verbrennerfahr-zeugkategorie ab 2035 durch Nutzung ausschließ-lich RED-konformer Kraftstoffe beinhaltet und der die Einführung einer Lebenszyklusanalyse zur CO₂-Bilanzierung sämtlicher Antriebstechnologi-en ausdrücklich empfiehlt, vorgestellten Optionen favorisieren das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und Bundesverkehrsminis-ter Dr. Volker Wissing, und bis zu welchem Datum werden die Bundesregierung und Bundes-verkehrsminister Dr. Volker Wissing von der neuen EU-Kommission deren verbindliche, abge-schlossene Umsetzung einfordern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 30. Dezember 2024**

Erwägungsgrund 11 der Verordnung (EU) 2023/851 zur Änderung der CO₂-Flottenzielwertverordnung für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge sieht vor, dass die Europäische Kommission (KOM) einen Vorschlag für die nach 2035 erfolgende Zulassung von Fahrzeugen, die ausschließlich mit CO₂-neutralen Kraftstoffen betrieben werden können, vorlegen soll.

Die Bundesregierung hat sich in den bisherigen Verhandlungen im Tech-nischen Ausschuss Kraftfahrzeuge (TCMV) nicht auf einzelne techni-sche Lösungen festgelegt und sich für Technologieoffenheit ausgespro-chen. Eine wesentliche Voraussetzung ist jedoch die Manipulationsssi-cherheit der technischen Lösung.

Die Verordnung (EU) 2024/1257 („Euro 7“) gibt der KOM die Möglich-keit, Genehmigungsvorschriften für Fahrzeuge, die ausschließlich mit CO₂-neutralen Kraftstoffen betrieben werden, festzulegen. Die KOM hat mitgeteilt, die Diskussionen zu den Genehmigungsvorschriften für diese Fahrzeuge im Rahmen von „Euro 7“ fortzusetzen.

Die Bundesregierung wird die mit dem Bericht vorgelegten Optionen mit Blick auf die vorgenannten Anforderungen sorgfältig prüfen.

Es obliegt nun der KOM, dem TCMV einen entsprechenden Verord-nungsvorschlag vorzulegen. Gemäß EU-Recht hat sie hierzu das alleini-ge Initiativrecht.

105. Abgeordnete **Catarina dos Santos-Wintz** (CDU/CSU)
- Wie erklärt die Bundesregierung die im Artikel „Die wahren Gründe für das Aquaplaning auf der A4“ der Aachener Zeitung vom 16. Dezember 2024 (www.aachener-zeitung.de/lokales/region-aachen/aachen/die-wahren-gruende-fuers-aquaplaning-auf-der-a4/28690391.html?utm_source=&utm_medium=newsletter&utm_content=thema_des_tages&utm_term=0-0&utm_campaign=dertag-morgen) belegten widersprüchlichen Aussagen der Autobahn GmbH des Bundes zu den bedingt funktionsfähigen Entwässerungsmaßnahmen auf der A 4, und inwiefern ist dieser Mangel der Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit auf fehlende Ressourcen der Autobahn GmbH zurückzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 23. Dezember 2024

Es ist Aufgabe der Autobahn GmbH des Bundes (Autobahn GmbH), die Sicherheit und Leistungsfähigkeit auf den Bundesautobahnen zu gewährleisten. Der Baulastträger Bund stellt der Autobahn GmbH die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung. Die Autobahn GmbH ist gehalten, die an sie gestellten Aufgaben unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften und geltenden technischen Regeln zu erfüllen.

Grundsätzlich erfolgt die Dimensionierung von Entwässerungseinrichtungen nach Regelwerk anhand von planerischen Bemessungsansätzen. Entwässerungseinrichtungen sind gemäß dem Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen zu reinigen, um deren Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit sicherzustellen. Bei Straßenabläufen ist dabei der Schlammeimer mindestens zweimal jährlich zu entleeren und ggf. der Aufsatz zu reinigen.

Auf Nachfrage hat die Autobahn GmbH erklärt, dass sie den im Zeitungsartikel angedeuteten Zusammenhang des Unfalls bzw. des Aquaplanings und der Funktionsfähigkeit der Entwässerungseinrichtung nicht teilt. Bei herbstlicher Witterungslage in Verbindung mit starker Niederschlagsintensität kann nach Angaben der Autobahn GmbH ein Zuschwemmen der Abläufe nicht völlig ausgeschlossen werden; ein pauschaler Pflegerückstand lässt sich daraus nicht ableiten.

Laut Polizeibericht ist als Unfallursache eine nicht angepasste Geschwindigkeit des Verkehrsteilnehmers festgestellt worden. In diesen Unfall waren zwei Fahrzeuge verwickelt. Unterlagen zu einem weiteren Unfall, wie in der Presse zitiert, liegen der Autobahn GmbH nicht vor.

Ein kausaler Zusammenhang zwischen fehlenden Ressourcen mit der im Zeitungsartikel beschriebenen Situation konnte seitens der Autobahn GmbH nicht bestätigt werden.

Der Bundesregierung liegen keine anderweitigen oder darüberhinausgehende eigene Informationen vor.

106. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Auswirkung hat die Haushaltsplanung der Stadt Regensburg für das Jahr 2025, nach Ansicht der Bundesregierung, wonach keine Mittel für den Ausbau der Nordgaustraße im Zuständigkeitsbereich der Stadt vorgesehen sind (vgl. www.mittelbayerische.de/lokales/stadt-regensburg/haus-halt-der-stadt-regensburg-1-25-milliarden-und-ein-minus-17621906) auf die gemeinschaftliche Maßnahme „Ausbau der Nordgaustraße, Neubau der Sallerner Regenbrücke und Umbau des Lappersdorfer Kreisels“ (gemäß „Rahmenvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg und dem Staatlichen Bauamt Regensburg, Fachbereich Straßenbau und der Stadt Regensburg und dem Landkreis Regensburg und dem Markt Lappersdorf über die Durchführung der gemeinschaftlichen Maßnahme „Bundesstraßen 15/16 Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau der Sallerner Regenbrücke und Umbau des Lappersdorfer Kreisels“), und welchen konkreten Zeitplan verfolgt der Bund unter diesen Voraussetzungen für den Start und die Umsetzung des gesamten Vorhabens?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 27. Dezember 2024**

Der Bund, der Freistaat Bayern und die Stadt Regensburg planen gemeinsam den Ausbau der Nordgaustraße mit dem Neubau der Sallerner Regenbrücke und dem Umbau des Lappersdorfer Kreisels. Ziel der Maßnahme ist eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Raum Regensburg. Dazu wird ein baldiger Baubeginn angestrebt.

Seit kurzem besteht Baurecht für das baulastträgerübergreifende Gemeinschaftsvorhaben. Auf dieser Basis werden im nächsten Planungsschritt die Ausführungsplanungen erstellt. Über den weiteren Zeitplan wird nach Abschluss der Ausführungsplanungen entsprechend den dann gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten entschieden werden.

107. Abgeordneter
Jens Teutrine
(FDP)
- Wie hoch sind die bisherigen Kosten für das Planungsverfahren der Trassen-Strecke Bielefeld–Hannover (bitte nach Kosten-Posten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 30. Dezember 2024**

Bislang wurden für das Bedarfsplanvorhaben ABS/NBS Hannover–Bielefeld ca. 24 Mio. Euro Planungskosten verausgabt.

108. Abgeordnete
Emmi Zeulner
(CDU/CSU)
- Wie steht die Bundesregierung zu dem erheblichen Verbrauch von Personalressourcen und den damit verbundenen Kosten für die manuelle Bedienung des Bahnübergangs in Reundorf, der bereits seit mehreren Monaten per Hand bedient wird und voraussichtlich noch weitere zwei Jahre so betrieben werden soll, anstatt eine zügige Reparatur oder temporäre technische Lösung umzusetzen, und welche Maßnahmen plant sie, um solche ineffizienten Ressourceneinsätze bei Infrastrukturproblemen in Zukunft zu vermeiden und schnellere, kostengünstigere Lösungen zu implementieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 23. Dezember 2024**

Die im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen befinden sich in unternehmerischer Verantwortung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (hier der DB InfraGO AG), die diese festzulegen und umzusetzen hat.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass der Einsatz von Postensicherungen an Bahnübergängen (BÜ) nur eine ersatzweise, gleichwohl in Fällen wie dem vorliegenden unverzichtbare Sicherungsmaßnahme darstellen kann.

Bei einem Defekt oder Wartungsarbeiten an einer technischen Sicherungsanlage bietet die Postensicherung die gegenwärtig einzige angemessene Möglichkeit, den BÜ nicht vollständig zu sperren und so den Straßenverkehr entlang der kreuzenden Straße aufrecht zu erhalten und wird daher nach wie vor benötigt.

Aus sicherheitstechnischer Sicht ist dies nicht zu beanstanden.

Die zum Teil erheblichen Probleme durch lange Wartezeiten bei der Lieferung von Ersatzbauteilen sind bekannt. Gleichwohl sollte die technische Anlage unverzüglich instandgesetzt werden.

109. Abgeordnete
Emmi Zeulner
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist die Summe der Bundesmittel für den Breitbandausbau, die in der 20. Wahlperiode in den Wahlkreis Kulmbach-Lichtenfels-Bamberg Land (WK 239) geflossen sind (bitte die Mittel nach Landkreisen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 23. Dezember 2024**

Übersicht der im Rahmen der Breibandförderung des Bundes im Wahlkreis 239 bewilligten Förderungen nach Landkreisen seit dem 26. September 2021 (Datenstand: 10. Dezember 2024).

Landkreis	Bewilligte Bundesmittel
Bamberg	6.380.508,80 €
Kulmbach	14.212.145,40 €
Lichtenfels	2.104.000,00 €
Gesamt	22.696.654,20 €

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

110. Abgeordnete **Anja Karliczek** (CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund des mir zugetragenen unterschiedlichen Vorgehens in den Bundesländern eine Anpassung des Strahlenschutzgesetzes oder anderer Gesetze zur bundeseinheitlichen gebietsgenauen Messung von Radon und zur Beseitigung von Radonbelastungen in Bergbaugebieten, und wie möchte die Bundesregierung dabei sicherstellen, dass bundesweit einheitliche Messstandards gelten (bitte jeweils begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 2. Januar 2025**

Das Strahlenschutzgesetz und die Strahlenschutzverordnung enthalten die rechtlichen Vorgaben zum Schutz vor Radon in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen sowie zur Festlegung und Überprüfung von sogenannten Radonvorsorgegebieten.

Zur Bewertung der regionalen Radonsituation werden insbesondere Messungen in Innenräumen von Wohnungen und Arbeitsplätzen sowie der Bodenluft herangezogen. Diese werden im Rahmen der Bundesaufttragsverwaltung durch die Bundesländer durchgeführt.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs des Strahlenschutzrechts im Hinblick auf die Regelungen zum Schutz vor Radon finden regelmäßige Abstimmungen zwischen den für den Vollzug des Strahlenschutzrechts zuständigen Länderbehörden und dem Bund in den relevanten Gremien unterhalb des Länderausschusses für Atomkernenergie – Hauptausschuss statt.

Um die durch Radon und seine kurzlebigen Zerfallsprodukte bedingten Lungenkrebsfälle nachhaltig zu reduzieren, wurden entsprechende Ziele und Maßnahmen im Radonmaßnahmenplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

(www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/radonmassnahmenplan_bf.pdf) vorgesehen.

Maßnahmen zur weitergehenden Harmonisierung von Radonmessungen und zur Qualitätssicherung werden auch bei der Umsetzung des Radonmaßnahmenplanes thematisiert und zwischen Bund und Ländern besprochen.

Ein Bedarf für eine diesbezügliche Anpassung des Strahlenschutzrechts wird regelmäßig geprüft.

111. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Auf welche Beweise stützt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Aussage des Umweltbundesamts (UBA), um in Bezug auf die vermeintlichen Upstream-Emission-Reduction (UER)-Fälschungen aus China öffentlich durch den UBA-Präsidenten Dr. Dirk Messner von einem „Schattensystem“ zu sprechen, welches von Teilen der Projektentwickler und Überprüfer zu einem „gemeinsamen Geschäftsmodell“ entwickelt worden sein soll (www.zdf.de/politik/frontal/doku-milliardenbetrug-tankstelle-oelkonzerne-klimaschutz-fake-china-100.html), und welche Projekte sind laut den Nachweisen, die dem UBA vorliegen, davon konkret nachweislich betroffen (bitte die 14 Projekte mit den größten Finanzvolumen angeben und dabei die jeweiligen Projektnummern benennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 27. Dezember 2024

Aufgrund von Hinweisen einer Reihe von anonymen Hinweisgebern, der Auswertung ihrer Hinweise wie auch mit Unterstützung durch eine Rechtsanwaltskanzlei gewonnenen Erkenntnissen aus China in Zusammenschau mit der Aktenlage des Umweltbundesamtes (UBA) hat das UBA den Verdacht geäußert, dass bei einer Reihe von Upstream-Emission-Reduction(UER)-Projekten nicht die tatsächlichen Projektträger in China, sondern nicht ausreichend autorisierte dritte Parteien als Projektträger im Sinne des § 2 Absatz 7 der Upstream-Emissionsminderungsverordnung (UERV) die Zustimmung zu einer UER-Projektstätigkeit beim UBA beantragt und erteilt bekommen haben. Zum Teil sei diese mangelhafte Projektträgereigenschaft an Dritte verkauft worden, die derzeit als Projektträger i. S. d. UER-Verordnung vor dem UBA auftreten. Die Kontrollen der einzelnen Projekte sind noch nicht abgeschlossen; insbesondere dauern weitere Untersuchungen in China noch an. Daher können die konkret nachweislich betroffenen Projekte mit den größten Projektvolumina noch nicht benannt werden.

112. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um das Ziel der Nationalen Biodiversitätsstrategie 2030 zu erreichen und den täglichen Flächenverbrauch von derzeit etwa 50 Hektar auf weniger als 30 Hektar bis 2030 zu reduzieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 3. Januar 2025**

Die Reduzierung des Flächenverbrauchs ist eines der zentralen umweltpolitischen Anliegen der Bundesregierung. Eine umfassende Darstellung und Erläuterung der Flächensparziele der Bundesregierung einschließlich der zu ihrer Umsetzung ergriffenen Maßnahmen ist auf der Website des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz abrufbar unter www.bmu.de/WS2220. Weiterhin wird auf die im 1. Aktionsplan zur Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 (NBS 2030), welcher am 18. Dezember 2024 vom Bundeskabinett beschlossen wurde, genannten Maßnahmen unter dem Punkt 4.2 zur „Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen“ verwiesen:

- 4.2.1 – Bis 2025 werden die Flächensparziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie überprüft und ein ganzheitliches Konzept entwickelt, wie die Zielkonflikte in der Flächeninanspruchnahme aufgrund ökologischer, sozialer und landwirtschaftlicher Bedürfnisse evidenzbasiert und effizient adressiert werden können.
- 4.2.2 – Bis 2026 wird die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme als ein Förderkriterium in den flächenbezogenen Förderprogrammen des Bundes berücksichtigt. Zusätzliche finanzielle Anreize und Programme zur Vermeidung einer Flächenneuanspruchnahme, zur Mehrfachnutzung von Flächen und zur Förderung der Nachnutzung von Flächen (z. B. Brachflächenrecycling, multifunktionale Stadtstrukturen) werden geprüft.
- 4.2.3 – Bis 2026 werden unversiegelte und teilversiegelte Böden als wichtiges Instrument der Klimaanpassungsplanung etabliert, indem die natürlichen Bodenfunktionen in allen relevanten Förderprogrammen berücksichtigt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

113. Abgeordneter **Torsten Herbst** (FDP) In welcher Höhe sind seit 2017 Fördermittel des Bundes in Forschungseinrichtungen und Hochschulen nach Mitteldeutschland (Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen) bewilligt worden und abgeflossen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 23. Dezember 2024**

Die Frage wird getrennt nach Projektförderung und institutioneller Förderung beantwortet. Die erbetenen Zahlen zu Fördermitteln sind der Tabelle zu entnehmen. Die darin angegebenen Zahlen (Mittelabfluss je-

weils in TEuro) betreffen jeweils nur die Förderung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).

Die Grundfinanzierung der Hochschulen fällt in die Zuständigkeit der Länder. Bei den außeruniversitären Forschungseinrichtungen liegen teilweise bundesländerübergreifende Strukturen vor. Für die institutionelle Förderung liegen hierzu Aufschlüsselungen der Organisationen vor (bis zum Jahr 2024). Für die Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) und die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) liegen Aufschlüsselungen bis zum Jahr 2023 vor. Für die Projektförderung ist diese Aufschlüsselung nicht vollständig möglich, die entsprechenden Zahlen stellen insofern Näherungen dar.

Ergänzend wird auf die vom Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) veröffentlichte Übersicht der Finanzströme in der gemeinsamen Wissenschaftsförderung von Bund und Ländern hingewiesen.

Fördermittel des BMBF für Hochschulen und Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen 2017 bis 2024
Stand: 19. Dezember 2024

1) Projektförderung (Hochschulen/Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen – AUFE)

In TEUR

Land	Zuwendungsempfänger	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Sachsen	Hochschulen	106.416	100.931	109.672	118.263	116.796	145.649	131.753	126.202
	AUFE	41.627	43.956	49.975	50.924	60.939	69.167	70.500	74.744
Sachsen-Anhalt	Hochschulen	27.816	29.019	36.244	39.439	36.293	39.068	36.616	33.000
	AUFE	13.223	14.666	14.320	9.262	10.328	9.698	11.616	11.688
Thüringen	Hochschulen	43.510	39.463	43.372	43.985	46.079	48.196	49.290	51.982
	AUFE	13.038	12.913	23.996	16.421	37.010	33.331	30.687	29.177

2) Institutionelle Förderung (AUFE)

In TEUR

Land	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Sachsen	284.360	297.495	310.574	323.250	344.277	363.914	353.053	235.238*
Sachsen-Anhalt	196.275	211.838	220.209	252.078	265.562	268.750	316.933	80.927*
Thüringen	78.352	81.238	93.485	103.060	101.832	97.495	111.157	48.768*

* Für das Jahr 2024 liegen von der FhG und MPG keine Angaben vor, so dass FhG und MPG in der Summe bei 2024 nicht enthalten sind.

aktuelle Version ersetzt

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

114. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist der Betrag an Geldern für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die Deutschland seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland an Länder in Afrika gezahlt hat (bitte die 14 Staaten, die die höchsten Beträge in Euro erhalten haben, und die jeweilige Summe angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 27. Dezember 2024**

Als „Gelder für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ im Sinne der Fragestellung werden öffentliche Entwicklungsleistungen (Official Development Assistance, ODA) verstanden. Dazu gehören Entwicklungsleistungen von Bund, Bundesländern und Kommunen sowie eigenmittelfinanzierte Leistungen von KfW und DEG, wenn sie im staatlichen Auftrag Entwicklungsleistungen erbringen.

Es wird auf die öffentlich zugängliche Datenbank der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verwiesen: <https://data-explorer.oecd.org/>

Die gesuchten Daten finden Sie dort unter dem Thema „Development“ in der Tabelle „DAC2A: Aid (ODA) disbursements to countries and regions“. Dort können als Geber („Donor“) Deutschland sowie der gewünschte Zeitraum („Time period“) und als Empfänger („Recipient“) alle afrikanischen Länder ausgewählt werden. Aufgrund des langen Betrachtungszeitraumes wird empfohlen den Basiswert der angezeigten Währung („Price base“) auf konstante US-Dollar („Constant prices“) zu setzen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Datenbank nicht bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1949 zurückreicht. Es liegen Zahlen ab 1960 und bis einschließlich 2022 vor. Die ODA-Daten für das Jahr 2023 werden voraussichtlich Ende des Jahres 2024 veröffentlicht. Noch hat die OECD sie nicht zur Verfügung gestellt.

115. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Wie hoch sind die Gesamtkosten von bereits abgerechneten Auslands- sowie Inlandsreisen von der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Svenja Schulze seit Amtsantritt bis heute?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 23. Dezember 2024**

Abgerechnet im Sinne einer Reisekostenabrechnung wurden von Bundesministerin Schulze seit ihrem Amtsantritt Reisekosten in Höhe von insgesamt 93 Euro. Die Reisekosten für Dienstreisen der Bundesministerin werden in der Regel nicht über eine Reisekostenabrechnung begli-

chen. Im Übrigen gilt für die Abrechnung von Dienstreisen die allgemeine Verjährungsfrist nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches von drei Jahren nach Beendigung der Dienstreise. Demzufolge kann derzeit keine abschließende Auskunft zu abgerechneten Dienstreisen ab 2021 gegeben werden.

116. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Wie hoch ist der Gesamtausstoß an Kohlenstoffdioxid von bereits abschließend erfassten Auslands- sowie Inlandsreisen von der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Svenja Schulze seit Amtsantritt bis heute?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 23. Dezember 2024**

Das BMZ erstellt keine Übersichten über den CO₂-Ausstoß einzelner Dienstreisen. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 84 des Abgeordneten Tilman Kuban auf Bundestagsdrucksache 20/14338 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

117. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Umfang von Fehlbelegungen im sozialen Wohnungsbau, definiert als die Nutzung von sozial gefördertem Wohnraum durch Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenzen für die Berechtigung zum Bezug von sozialem Wohnraum überschreitet, und welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um einer solchen Fehlbelegung entgegenzuwirken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 27. Dezember 2024**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine amtlichen Informationen vor. Es ist aber bekannt, dass sich einzelne Studien mit dem Thema Fehlbelegung auseinandersetzen (beispielsweise das Jahresgutachten 2024/25 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung).

Die ausschließliche Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz für die soziale Wohnraumförderung liegt seit der Föderalismusreform I bei den Ländern. In ihrer Zuständigkeit entscheiden die Länder über die Ausgestaltung des sozialen Wohnungsbaus einschließlich etwaiger Maßnahmen, um Fehlbelegungen entgegenzuwirken. Zurzeit gibt es in Hessen

und in Teilen von Rheinland-Pfalz eine Fehlbelegungsabgabe. Darüber hinaus gibt es in Bayern die „Einkommensorientierte Förderung“, bei der eine regelmäßige Überprüfung der Einkommen vorgesehen ist.

118. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung zur Inanspruchnahme des Förderprogramms „Jung kauft Alt“ vor, insbesondere in Bezug auf die Anzahl der bisher gestellten Anträge und bewilligten Förderungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 23. Dezember 2024**

Zum Stichtag 13. Dezember 2024 liegen 182 Zusagen seit Förderbeginn im September 2024 vor.

Förderungen von Privathaushalten benötigen regelmäßig einige Zeit, um tatsächlich am Markt anzukommen. Dies hat sich auch bei der im Juni 2023 gestarteten Förderung „Wohneigentumsförderung für Familien“ gezeigt. Hinzu kommt, dass die Fördersystematik in Form der Verknüpfung von Bestandserwerb mit den Anforderungen an die energetische Sanierung neu ist. Potentielle Fördernehmer und auch Finanzierungspartner müssen sich auf diese neue Systematik einstellen.

119. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Welche konkreten Entscheidungen und Maßnahmen sind bereits zur Realisierung des Bundesforschungszentrum für klimaneutrales und ressourceneffizientes Bauen (LAB) erfolgt, und welche werden noch bis Ende des ersten sowie des zweiten Quartals 2025 erfolgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 27. Dezember 2024**

Aktuell führt die eigens im Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) eingerichtete Projektgruppe grundlegende Abstimmungen zur Vorbereitung der Gründung des Bundesforschungszentrums für klimaneutrales und ressourceneffizientes Bauen (BFZ) durch.

In diesem Rahmen fand im Oktober 2024 ein Workshop mit den Ländern Sachsen, Thüringen und Baden-Württemberg, die jeweils ihr Interesse an der Mitwirkung und finanziellen Beteiligung in einem Letter of Intent hinterlegt haben, statt. Auch die Initiatoren des ursprünglichen LAB-Konzepts um Prof. Manfred Curbach nahmen hieran teil. Themen des Workshops waren unter anderem die mögliche Organisationsstruktur und wissenschaftliche Konzeption des BFZ. Aufbauend auf den Ergebnissen wird der Abstimmungsprozess kontinuierlich fortgeführt.

Weiterhin wurde das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) als nachgeordnete Fachbehörde in den Prozess der wissenschaftlichen Konzeptionierung eingebunden. Hier fand 2024 ebenfalls ein Workshop mit Vertretern der nationalen Wissenschaftscommunity

statt. Auch hier wird der Abstimmungsprozess kontinuierlich, unter anderem im Rahmen eines Jour-Fixes mit dem BBSR, fortgeführt.

Im Rahmen der Realisierung des BFZ wurde die „PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH“ (PD) im Herbst 2024 beauftragt, mögliche Varianten der Rechtsform zu prüfen.

Anknüpfend an den vorgenannten Auftrag sind für das erste und zweite Quartal 2025 folgende Maßnahmen geplant:

- Prüfung und Ausarbeitung der strategischen Konzeptionierung,
- Prüfung* und Ausarbeitung des Organisationskonzepts,
- Konkretisierung des Betriebs- und Organisationsmodells,
- Erstellung der Gründungsunterlagen auf Grundlage der konzeptionellen Arbeiten und Einleitung des Gründungsprozesses.

Die Veranschlagung der Mittel zur weiteren Umsetzung des BFZ ist hinsichtlich der aktuellen haushälterischen Situation in fortlaufender Prüfung.

120. Abgeordnete **Katrin Staffler** (CDU/CSU) Wie viele Wohnheimplätze wurden bis 12. November 2024 mit Mitteln aus dem Bundesprogramm „Junges Wohnen“ neu gebaut und modernisiert (bitte nach Gesamtzahl sowie jeweils für neu gebaut und modernisiert aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 27. Dezember 2024

Im Kalenderjahr 2023 wurden nach Angaben der Länder insgesamt 4.176 Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende gefördert (davon 2.434 im Neubau und 1.742 Modernisierungen). Das entspricht einem Anstieg von 135 Prozent im Vergleich zum Kalenderjahr 2022.

Zu den tatsächlichen Fertigstellungen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Für das Programmjahr 2024 planen die Länder die Förderung von 9.686 Wohnheimplätzen im Rahmen des Jungen Wohnens, darunter der Neubau/Ersterwerb von 7.126 Wohnheimplätzen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 144 der Abgeordneten Caren Lay auf Bundestagsdrucksache 20/14088 verwiesen.

Berlin, den 3. Januar 2025